

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/194.	Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn.....	421
67/195.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	422
67/196.	Internationaler Handel und Entwicklung	428
67/197.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	433
67/198.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung.....	437
67/199.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	444
67/200.	Internationaler Tag der Wälder.....	451
67/201.	Ölpest vor der libanesischen Küste.....	452
67/202.	Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung.....	455
67/203.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	458
67/204.	Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013.....	462
67/205.	Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	462
67/206.	Internationales Jahr der kleinen Inselentwicklungsländer	468
67/207.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	470
67/208.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	474
67/209.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	475
67/210.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	478
67/211.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	481
67/212.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	484
67/213.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sonder- tagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung.....	489
67/214.	Harmonie mit der Natur	491
67/215.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen.....	494
67/216.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat).....	497
67/217.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.....	501
67/218.	Förderung von Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik.....	504
67/219.	Internationale Migration und Entwicklung	505
67/220.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	509
67/221.	Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken	513

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/222.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	517
67/223.	Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	521
67/224.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017).....	524
67/225.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung.....	530
67/226.	Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	534
67/227.	Süd-Süd-Zusammenarbeit.....	561
67/228.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	562
67/229.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	569

RESOLUTION 67/194

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/434, Ziff. 20)¹.

67/194. Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/186 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁴ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶,

unter Betonung der Notwendigkeit, die digitale Spaltung zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des am 26. und 27. November 2009 in Minsk abgehaltenen Gipfeltreffens zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, einer Regionalinitiative mit dem Ziel, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Konnektivitätsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

feststellend, dass den Regierungen wie auch dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Überwindung der digitalen Spaltung zum Nutzen aller und beim Aufbau einer alle Seiten einschließenden und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Informationsgesellschaft zukommt,

sowie feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien den Informationsfluss zwischen Regierungen und der Öffentlichkeit erleichtern und dass es in dieser Hinsicht unerlässlich ist, auf einen verbesserten Zugang zu diesen Technologien, insbesondere Breitbandnetzen und -diensten, hinzuwirken und die digitale Spaltung zu überwinden, unter Anerkennung des Beitrags, den die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht leistet,

in der Erkenntnis, dass eine gut entwickelte Infrastruktur von Informations- und Kommunikationsnetzen, wie etwa Datenautobahnen, zu den technologischen Grundvoraussetzungen für die Erschließung der digitalen Chancen gehört, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die von der Regierung Aserbaidschans einberufene Regionale Ministertagung über die transeurasische Datenautobahn in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten am 11. November 2008 in Baku abgehalten wurde,

feststellend, dass 2011 das Sekretariat des Projekts der transeurasischen Datenautobahn mit Sitz in Baku eingerichtet wurde, bestehend aus von den teilnehmenden Regierungen ernannten Projektbetreibern, und Kenntnis nehmend von der bisherigen Arbeit des Sekretariats,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Australien, Belarus, China, Gabun, Georgien, Guatemala, Indien, Irak, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Libanon, Marokko, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sri Lanka, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³ Siehe Resolution 59/220.

⁴ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

⁵ Siehe Resolution 60/252.

⁶ Resolution 60/1.

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *erkennt außerdem an*, dass der Ausbau der Vernetzung als Beitrag zum sozialen Fortschritt, einschließlich der Ermächtigung der Frauen und Jugendlichen und der Förderung der sozialen Integration und Toleranz, enormes Potenzial birgt;

3. *betont*, wie wichtig eine verstärkte und fortgesetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist, um Informationsinfrastrukturen aufzubauen und zu betreiben und so die digitale Spaltung in der Region zu überwinden, und legt den interessierten Mitgliedstaaten nahe, sich an der Erarbeitung regionaler Vernetzungslösungen zu beteiligen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die Beteiligung an Initiativen wie dem Projekt der transeurasischen Datenautobahn die Maßnahmen zur Verbesserung der weltweiten Telekommunikationsvernetzung zu unterstützen und dabei den Schwerpunkt auf Länder zu legen, die keinen ausreichenden Zugang zu den Backbone-Netzen der internationalen Informations- und Kommunikationstechnologien haben;

5. *erkennt an*, dass die Vernetzung in der Region ausgebaut werden muss, um zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Projekt der transeurasischen Datenautobahn und die von allen beteiligten Interessenträgern bisher gewährte Unterstützung;

6. *anerkennt außerdem* die Bedeutung und das Potenzial des Projekts der transeurasischen Datenautobahn, wenn es darum geht, die Verbesserung und Diversifizierung der Telekommunikations-Transitverbindungen zwischen Asien und Europa zu unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, das Projekt weiter zu unterstützen, indem sie, soweit angezeigt, den öffentlichen und den privaten Sektor zur Mitwirkung ermutigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, zusammen mit der Internationalen Fernmeldeunion ein eurasisches Vernetzungsbündnis einzurichten, das Synergien zwischen Regierungen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen aufzeigen soll, mit dem Ziel, durch innovative und kostenwirksame Arbeitsmethoden, die keine zusätzlichen Mittel erfordern, den Ausbau der regionalen Telekommunikations-Transitverbindungen zu verbessern.

RESOLUTION 67/195

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/434, Ziff. 20)⁷.

67/195. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010 und 66/184 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009, 2010/2 vom 19. Juli 2010 und 2011/16 vom 26. Juli 2011 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Welt-

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

gipfels über die Informationsgesellschaft, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2012/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2012,

ferner unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet⁸ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁹, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet¹⁰ und von der Generalversammlung gebilligt wurden¹¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹³,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene¹⁵,

unter Hinweis auf die Abhaltung des Forums 2012 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft vom 14. bis 18. Mai 2012 in Genf,

sowie Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Initiative des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015 mit Zielvorgaben und Empfehlungen für die Herbeiführung einer universellen Breitbandpolitik und erschwinglicherer, von mehr Menschen genutzter Breitbanddienste zur Unterstützung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Breitbandkommission „The state of broadband 2012: achieving digital inclusion for all“ (Stand der Breitbandversorgung 2012: Verwirklichung der digitalen Inklusion für alle), der die erste je vorgenommene Evaluierung der Breitbandziele für jedes Land enthält und den Stand der weltweiten Breitbandversorgung darlegt,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

feststellend, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 21. bis 25. Mai 2012 in Genf ihre fünfzehnte Tagung abhielt,

sowie feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der

⁸ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁹ Siehe Resolution 59/220.

¹⁰ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

¹¹ Siehe Resolution 60/252.

¹² Resolution 60/1.

¹³ Resolution 65/1.

¹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁵ A/67/66-E/2012/49 und Add.1.

Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, und ferner feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen von den Vereinten Nationen vereinbarten Dokumenten, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt¹⁶, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

in Anerkennung der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobiltelefonie, der zunehmenden Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte und Internetadressen und des Aufkommens neuer Dienste und Anwendungen, darunter mobile Medizin, mobile Transaktionen, elektronische Behördendienste, elektronisches Lernen, elektronischer Geschäftsverkehr und Entwicklungsdienstleistungen, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

jedoch *hervorhebend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche digitale Spaltung besteht, in dieser Hinsicht feststellend, dass in den Entwicklungsländern 2011 nur 24,4 Prozent der Bevölkerung das Internet nutzten, während es in den entwickelten Ländern 70,2 Prozent waren, und die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu verringern, auch in Bezug auf Themen wie die Entgelte für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

feststellend, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

sowie feststellend, dass die Zahl der Internetbenutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen daraus entstehen können, ankommt, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich Ansätze unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

in Bekräftigung der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzerklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

im Bewusstsein der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Computerkriminalität stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische

¹⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

Hilfe und die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu stärken, um die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verhüten, zu verfolgen und unter Strafe zu stellen,

in der Erkenntnis, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

in Anbetracht dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, des Hochschul- und des technischen Bereichs und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen, darunter Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, dafür sind, die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und welche Rolle das Forum beim Aufbau von Partnerschaften unterschiedlicher Interessenträger, unter anderem über nationale und regionale Initiativen, mit denen die verschiedenen Fragen der Internet-Verwaltung angegangen werden können, spielt, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten die Frage, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit des Forums für Internet-Verwaltung wünschenswert wäre, im Jahr 2015 in der Generalversammlung im Rahmen der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erneut behandeln werden,

unter erneuter Betonung der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Prozesses zur Verstärkung der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft erteilten Mandat sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben,

feststellend, dass am 18. Mai 2012 in Genf die offenen Konsultationen über die verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang stattfanden, die der Vorsitzende der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung einberufen hatte,

erneut erklärend, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse einander ergänzen können,

sowie in Bekräftigung der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft,

unter Begrüßung der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna, 2011 in Nairobi und 2012 in Baku abgehalten wurden,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

es begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, 2011 und 2012 die erste und zweite Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union, 2012 in Panama ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Region Amerika und 2012 in Katar ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der arabischen Staaten sowie der jährliche Europäische Dialog über Internet-Verwaltung abgehalten und Projekte für eine mesoamerikanische und eine transeurasische Da-

tenautobahn durchgeführt wurden; allesamt Regionalinitiativen mit dem Ziel, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

betonend, wie wichtig die Stärkung und Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern sowie die internationale Zusammenarbeit sind, um regionale und globale Infrastrukturen für Informations- und Kommunikationstechnologien aufzubauen und zu betreiben und so zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Breitbandzugangsnetze rasch wachsen, vor allem in den entwickelten Ländern, und stellt mit Besorgnis fest, dass die digitale Spaltung zwischen Hocheinkommensländern und anderen Regionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Zugangsqualität und Nutzung der Breitbandtechnologie zunimmt, wobei die am wenigsten entwickelten Länder und Afrika als Kontinent im Vergleich mit der übrigen Welt im Rückstand sind;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet außerdem ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

4. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Nutzung zu gewährleisten, um zu ihrer allgemeinen Ermächtigung und ihrem allgemeinen Wohl beizutragen, und verweist in dieser Hinsicht auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der fünfundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau¹⁷;

5. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

6. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen, so auch auf der Grundlage eines Ansatzes unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern;

7. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

8. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die

¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I.

sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

9. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

10. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase⁸ und der Tunis-Phase¹⁰ des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler thematischer Plattformen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

11. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung bei der nach Ziffer 111 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft bis Ende 2015 abzuhaltenden allgemeinen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und beschließt, die Modalitäten für den Überprüfungsprozess bis Ende 2013 zu behandeln;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels auf regionaler und internationaler Ebene¹⁵ von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;

15. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, wie wichtig in dieser Hinsicht angemessene Ressourcen sind;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

17. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung¹⁸ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft Angaben zum Stand der Umsetzung der im Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer;

19. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungs-tagungen zu unterstützen;

20. *bittet* den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, eine Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit einzurichten, mit dem Auftrag, das in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft enthaltene Mandat des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zur Verstärkung der Zusammenarbeit zu untersuchen, dazu Beiträge von allen Mitgliedstaaten und allen anderen Interessenträgern einzuholen, zusammenzustellen und zu überprüfen und Empfehlungen über Wege zur vollständigen Durchführung dieses Mandats abzugeben; bei der Einberufung der Arbeitsgruppe soll der Vorsitzende auch die im Kalender der Kommission bereits vorgesehenen Sitzungen berücksichtigen, und die Arbeitsgruppe soll der Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung 2014 als Beitrag zur Gesamtüberprüfung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft Bericht erstatten;

21. *ersucht* den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit über eine ausgewogene Vertretung seitens der Regierungen verfügt, aus den fünf Regionalgruppen der Kommission, und dass alle anderen Interessenträger eingeladen werden, nämlich der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, Vertreter aus Technik und Hochschulen sowie zwischenstaatliche und internationale Organisationen, gleichermaßen aus Entwicklungsländern und entwickelten Ländern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei ihrer Überprüfungs- und Bewertungstätigkeit hinsichtlich der Weiterverfolgung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen und dabei auch über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der zuständigen Sonderorganisationen, im Zusammenhang mit der zehnjährlichen Gesamtüberprüfung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu berichten;

24. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/196

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/435/Add.1, Ziff. 9)¹⁹.

¹⁸ A/67/65-E/2012/48 und Corr.1.

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

67/196. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 63/203 vom 19. Dezember 2008 und 66/185 vom 22. Dezember 2011 über internationalen Handel und Entwicklung,

im Hinblick auf ihre Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²², das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁴,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁶,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Ergebnisdokumente²⁷,

sowie unter Hinweis auf die dreizehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 und ihre Ergebnisdokumente²⁸,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“²⁹,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen und diese ergänzen sollten,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen aller Entwicklungsländer, besonders der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Doha-Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation³⁰ stellt,

²⁰ Resolution 55/2.

²¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³ Resolution 60/1.

²⁴ Resolution 63/239, Anlage.

²⁵ Resolution 63/303, Anlage.

²⁶ Resolution 65/1.

²⁷ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

²⁸ Siehe TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

²⁹ Resolution 66/288, Anlage.

³⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

bekräftigend, dass die Landwirtschaft für die Entwicklungsländer ein grundlegender und wichtiger Sektor bleibt, und feststellend, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Formen des Protektionismus hinzuwirken und die Verpflichtungen einzuhalten, umfassende Verhandlungen zu führen mit dem Ziel der erheblichen Verbesserung des Marktzugangs, der erheblichen Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, der parallelen Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, wie im Mandat aus dem Arbeitsprogramm von Doha, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 verabschiedeten Rahmen und in der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong vorgesehen ist,

unter Hinweis auf den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Netto-nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern,

anerkennend, wie wichtig eine Wettbewerbspolitik und entsprechende Rechtsvorschriften sind, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft nach wie vor in einer kritischen Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken befindet, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats³¹ und dem Bericht des Generalsekretärs³²;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, anerkannt wird, ihre Flexibilitäten im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha³⁰,

³¹ A/67/15 (Parts I-V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 15 (A/67/15)*.

³² A/67/184.

dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Beschlüsse der vom 15. bis 17. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Achten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation sind, namentlich der Beschluss, den Mitgliedern der Welthandelsorganisation zu gestatten, Dienstleistungen und Lieferanten aus den am wenigsten entwickelten Ländern Vorzugsbehandlung einzuräumen;

6. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten, und dass die internationale Handelsarchitektur die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin unterstützen und berücksichtigen soll;

7. *begrüßt* die Einberufung der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die in der ersten Dezemberwoche 2013 in Bali (Indonesien) stattfinden soll;

8. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden³⁰, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

9. *betont* die vollständige, rasche und wirksame Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³³;

10. *bekräftigt* den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel und Sondersteuern für Nahrungsmittel, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschafft wurden, aufzuheben und die Verhängung solcher Beschränkungen und Steuern in Zukunft zu unterlassen;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, Investitionen in die Landwirtschaft und in die ländliche Entwicklung aus allen Quellen zu erhöhen, namentlich durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe, je nach Bedarf, für die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, ihre landwirtschaftliche Produktivität und Infrastruktur zu verbessern;

13. *erkennt* die besonderen Herausforderungen *an*, mit denen kleine, störanfällige Volkswirtschaften konfrontiert sein können, wenn es darum geht, vom multilateralen Handelssystem umfassend und auf eine ihren besonderen Gegebenheiten angemessene Weise zu profitieren, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha 2001 und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

14. *betont*, dass Strategien ermittelt und weiterentwickelt werden müssen, um Produzentinnen größere Handelschancen zu eröffnen und die aktive Teilhabe von Frauen an den nationalen, regionalen und globalen Entscheidungsstrukturen und -prozessen im Bereich des Handels zu erleichtern und dadurch sicherzustellen, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe unabhängig davon, ob sie Frauen oder Männern gehören, die gleichen Marktchancen haben;

15. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die

³³ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁴, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³⁵;

16. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

17. *stellt fest*, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die bisherigen Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe mit ausreichender Ergebnis- und Wirkungsorientierung zu erfüllen;

18. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis vom Abschluss der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern mit der Verabschiedung des Protokolls der Runde von São Paulo am 15. Dezember 2010;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung, bittet die Konferenz, ihre Arbeit fortzusetzen, um in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken;

20. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen mit einem größeren Schwerpunkt auf praktischen Lösungen zu analysieren, Politikanalysen, auch unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive, durchzuführen, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Entwicklungsländer beim Aufbau der nationalen Produktionskapazitäten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich durch Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe, zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Einberufung der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die in Doha zum Thema „Entwicklungsorientierte Globalisierung: Wachstum und Entwicklung integrativ und nachhaltig gestalten“ abgehalten wurde, und verweist auf ihre Ergebnisse²⁸;

22. *ist sich* der Rolle des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder *bewusst*;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer, vorzulegen;

³⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

³⁵ Resolution 63/2.

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten.

RESOLUTION 67/197

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/435/Add.2, Ziff. 12)³⁶.

67/197. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010 und 66/187 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁹, die Agenda 21⁴⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde⁴³,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁵,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷ Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁴¹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴³ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁴ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁵ Resolution 65/1.

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁶,

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht⁴⁷ Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf die thematische Aussprache auf hoher Ebene am 17. und 18. Mai 2012 über die weltweite Wirtschafts- und Finanzlage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die der Präsident der Generalversammlung als Beitrag zu den Konsultationen zwischen den Mitgliedsstaaten über den Folgeprozess zu den Ergebnissen der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung einberufen hatte,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen nach wie vor in einer kritischen Phase mit erhöhten Abwärtsrisiken befindet, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten, hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden und nur begrenzte Fortschritte bei den Anstrengungen, die globale Nachfrage zu stabilisieren und wieder ins Gleichgewicht zu bringen, erkennen lassen, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, solidarisch koordinierte und umfassende globale Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung zu erarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf gerichtet sind, Vertrauen wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und eine produktive Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴⁸ und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

⁴⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁴⁷ A/64/884.

⁴⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;

4. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Problemen zu begegnen, und erkennt an, dass mehr getan werden muss, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten zu bewältigen, gegen die hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern sowie die allgemein angespannte Haushaltslage vorzugehen, den Bankensektor zu stärken, unter anderem durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Initiative der Regierung Kasachstans, vom 22. bis 24. Mai 2013 in Astana eine internationale Konferenz mit dem Titel „Weltkrisenkonferenz: wirksame Maßnahmen gegen globale Unsicherheit und Wirtschaftsabschwung“ auszurichten;

6. *erkennt an*, dass es einer fortgesetzten und verstärkten Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene bedarf, um die dringenden Probleme im Finanz- und Wirtschaftsbe- reich anzugehen;

7. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

9. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

⁴⁹ A/67/187.

10. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die Mittel des Internationalen Währungsfonds erhöht wurden und sein Kreditvergaberahmen verbessert wurde, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, einer flexiblen Kreditlinie und eines Instruments für schnelle Finanzierung, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

11. *legt* in dieser Hinsicht den multilateralen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

12. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, stellt fest, dass bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung von Kapitalströmen, durch die diese Probleme überwunden werden sollen, wie etwa makroökonomische Politikkonzepte, makroprudenzielle Maßnahmen und andere Formen der Regulierung des Kapitalverkehrs, die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution die Vor- und Nachteile solcher Maßnahmen zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitspracherechte, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

14. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitspracherechten und Beteiligung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe und sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen;

15. *fordert* die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reform der Quoten und Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds und unterstreicht, wie wichtig die umfassende Überprüfung der Quotenformel des Internationalen Währungsfonds ist, die bis Januar 2013 abgeschlossen werden soll;

16. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig ein offenes, transparentes und leistungsorientiertes Verfahren für die Auswahl der Leiter der internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, ist;

17. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte, um wirtschaftliche Stabilität und ein nachhaltiges, ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

18. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als internationales Reservemedium, nimmt davon Kenntnis, dass Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben, anerkennt außerdem, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte weiter regelmäßig überprüft werden muss, so auch in Bezug auf ihre potenzielle Rolle im internationalen Reservesystem, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

19. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Finanzpolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss;

20. *betont* in dieser Hinsicht, dass die zwischenstaatliche und unabhängige Überwachung der nationalen Finanzpolitiken und ihrer Auswirkungen auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme verstärkt werden muss;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

23. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

24. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

25. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ eine gesonderte Sitzung des Zweiten Ausschusses einzuberufen, auf der, als zusätzlicher Beitrag zur Weiterverfolgung der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die in Reaktion auf diese Krise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert werden sollen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/198

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/435/Add.3, Ziff. 9)⁵⁰.

67/198. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010 und 66/189 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵³,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁵⁴ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁵⁶,

ferner unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁵⁷,

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der am 25. Oktober 2012 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Zweiten Ausschusses zum Thema „Staatsschuldenkrisen und Umstrukturierungen: gewonnene Erkenntnisse und Vorschläge für Schuldenregelungsmechanismen“⁵⁹,

betonend, dass die Schulden Tragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schulden Tragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Schuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und dass

⁵¹ Resolution 55/2.

⁵² Resolution 65/1.

⁵³ Resolution 60/1.

⁵⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁵⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁵⁷ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

⁵⁸ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁹ Die Sonderveranstaltung des Zweiten Ausschusses befasste sich mit den Unterthemen a) „Gibt es Lücken in der internationalen Finanzarchitektur für die Umstrukturierung der Schulden?“, b) „Erkenntnisse aus früheren Schuldenkrisen“ und c) „Merkmale eines möglichen Schuldenregelungsmechanismus“.

darauf meist eine Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, folgt, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, sich dessen bewusst, dass sich die Weltwirtschaft nach wie vor in einer kritischen Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken befindet, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und die allgemein angespannte Haushaltslage, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, und in der Erkenntnis, dass jede Verschärfung der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern bedroht,

in Anerkennung der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung weiterhin anhalten, dass sie die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, unter anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Notwendigkeit der Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

ferner anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Schuldendienst Schwierigkeiten haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen eine hohe Schuldenlast zu tragen haben und entsprechend den Bewertungen der Schuldentragfähigkeit als überschuldet oder stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber 34 Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was diesen die benötigte Entschuldung ermöglicht und sie in die Lage versetzt hat, Mittel zugunsten von Investitionen in soziale Dienste umzuschichten, und gleichzeitig ihre Besorgnis darüber bekundend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰;
2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen, unter anderem im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme;
4. *erkennt an*, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, nimmt Kenntnis von der jüngsten Überprüfung der Rahmenleitlinien und regt an, die Rahmenleitlinien auf offene und transparente Weise und unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldner- und Gläubigerländer weiter regelmäßig zu überprüfen;
5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und den Mitgliedstaaten weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;
6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem verantwortungsvollen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;
7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfü-

⁶⁰ A/67/174.

gung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Kreditvergaberahmens des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2012 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Ausweitung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2012 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmatorien zwischen Schuldern und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Aufrechterhaltung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme der öffentlichen Finanzen weiter zu stärken und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, die Umsetzung und die Auswirkungen der Entschuldungsinitiativen zu überprüfen, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, warum sich einige Länder selbst nach dem Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder anhaltenden Schuldenproblemen gegenübersehen, und fordert die Gläubiger und die Schuldner auf, unter anderem bei der Konzeption von Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zusammenzuarbeiten;

15. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, bittet die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen;

16. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen verwendet werden sollen, die mit der Armutsbeseitigung, dauerhaftem Wirtschaftswachstum, wirtschaftlicher Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden, namentlich im Kontext der Entwicklungsagenda nach 2015;

17. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Mittel zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die Notwendigkeit hindeutet, gegebenenfalls Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

19. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, ruft sie dazu auf, weiter Flexibilität zu zeigen, und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und gegebenenfalls je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch eine Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuld-

ner, gegebenenfalls, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *legt* allen zuständigen Institutionen im System der Vereinten Nationen *nahe*, die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Mechanismus zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger weiter zu untersuchen und zu prüfen;

28. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, 2013 in Verbindung mit seiner Sondertagung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine eintägige Tagung abzuhalten, die sich mit den aus Schuldenkrisen gewonnenen Erfahrungen und den laufenden Arbeiten betreffend Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung befassen soll, unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, und bittet außerdem den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, eine Zusammenfassung dieser Tagung zu erstellen;

29. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der Staatsschulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von offiziellen Krediten auf die Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen öffentlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und legt den entsprechenden Institutionen nahe, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

31. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und vermehrt objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung erneut, eine thematische Aussprache zur Rolle der Ratingagenturen im internationalen Finanzsystem abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution weiterhin über diese Frage Bericht zu erstatten;

32. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslands-

schulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

33. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

34. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

35. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer sowie als Anhang die Zusammenfassung der vom Wirtschafts- und Sozialrat veranstalteten eintägigen Tagung einschließt;

38. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/199

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/436, Ziff. 13)⁶¹.

67/199. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009, 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010 und 66/191 vom 22. Dezember 2011 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010, 2011/38 vom 28. Juli 2011 und 2012/31 vom 27. Juli 2012,

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶²,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁶³,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁶⁵,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 7. und 8. Dezember 2011 in New York abgehaltenen fünften Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 12. und 13. März 2012 in New York abgehaltenen Sondertagung des Rates auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁶⁷,

ferner Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung der am 3. Februar 2012 während der fünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung abgehaltenen Sonderveranstaltung über die Finanzierung der sozialen Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der Sonderveranstaltung über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung, die am 12. Juli 2012 während der Arbeitstagung 2012 des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wurde,

sowie Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen um innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, unter anderem in verschiedenen Foren wie der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁶⁸, über die Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung⁶⁹ und über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem *World Economic and Social Survey 2012: In Search of New Development Finance*⁷¹ (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 2012: Auf der Suche nach neuer Entwicklungsfinanzierung), der im Juli 2012 von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten herausgegeben wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen weiter in einer kritischen Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken befindet, darunter Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten, hohe Arbeitslosigkeit und

⁶² Resolution 60/1.

⁶³ Resolution 63/303, Anlage.

⁶⁴ Resolution 65/1.

⁶⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁶⁶ A/66/678.

⁶⁷ A/67/81-E/2012/62.

⁶⁸ A/67/339.

⁶⁹ A/67/353.

⁷⁰ A/66/334.

⁷¹ Siehe E/2012/50.

Verschuldung in mehreren Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden und nur geringe Fortschritte bei der Aufrechterhaltung der globalen Nachfrage und der Wiederherstellung eines diesbezüglichen Gleichgewichts erkennen lassen, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

erneut erklärend, wie schon im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung mit Nachdruck zu unterstützen, unter anderem durch Maßnahmen, die im Einklang mit dem Ergebnisdokument der Konferenz und zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von der am 25. Oktober 2012 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Zweiten Ausschusses zum Thema „Staatsschuldenkrisen und Umstrukturierungen: Erkenntnisse und Vorschläge für Schuldenregelungsmechanismen“,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷² in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷⁴, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶², der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷⁵, dem Ergebnisdokument der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁶³, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁶⁴ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁶⁵ bekräftigt;

4. *erinnert* an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

⁷² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷³ Resolution 55/2.

⁷⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁵ Resolution 63/239, Anlage.

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums von ausschlaggebender Bedeutung sind, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Geschlechterperspektive systematisch in die Formulierung und Umsetzung von Entwicklungspolitiken, einschließlich Politiken zur Entwicklungsfinanzierung, einzubeziehen und zweckgebundene Mittel bereitzustellen;

7. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft von zentraler Bedeutung sind, insbesondere auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Motoren für die Entwicklung sind;

8. *erkennt außerdem an*, dass ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung von Armut und Hunger, beiträgt;

9. *erinnert an* die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfezusagen, erforderlich ist;

11. *erinnert daran*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷⁶ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

13. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die

⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte und der Förderung wirtschaftlicher Stabilität und eines dauerhaften, ausgewogenen und inklusiven Wachstums;

14. *betont außerdem* die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Ermächtigung der Frauen zu fördern sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung des Einzelnen wie auch der Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

15. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungsländer auf, sich weiter um förderliche innerstaatliche Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

16. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder und insbesondere der Entwicklungsländer anerkannt wird, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen;

18. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha⁷⁷, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

19. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sind, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

20. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Ent-

⁷⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

wicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

21. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁷⁸;

22. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hinweis auf die erheblichen Fortschritte, die in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung bislang erzielt wurden, wie wichtig es ist, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung ist;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und erkennt an, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und so die vollständige Wiederherstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der

⁷⁸ Resolution 64/222, Anlage.

Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache und Mitwirkung verschaffen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Lenkung dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut abgestimmten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

30. *bekräftigt ferner*, dass das Engagement der Regionalkommissionen im Rahmen des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuerfolgen;

32. *verweist* auf die Ziffern 255 bis 257 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden;

33. *beschließt*, offene, transparente und alle Seiten einschließende Konsultationen abzuhalten, um die Modalitäten des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich möglicher Regelungen zu seiner Stärkung, sowie Optionen für die integrative Zusammenführung der verschiedenen Prozesse der Entwicklungsfinanzierung zu überprüfen und zu untersuchen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten des Folgeprozesses der Entwicklungsfinanzierung⁶⁹;

34. *erinnert* an ihren Beschluss, im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung die Notwendigkeit zu prüfen, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und erinnert außerdem an ihren Beschluss, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Konferenz bis 2013 zu fassen;

35. *beschließt*, den sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung in der zweiten Jahreshälfte 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan dieser Veranstaltung auf der Grundlage der organisatorischen Modalitäten des fünften Dialogs auf hoher Ebene zu erstellen und der Generalversammlung vor Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

36. *anerkennt* die Arbeit des Büros für Entwicklungsfinanzierung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

37. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

38. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 67/200

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437, Ziff. 28)⁷⁹.

67/200. Internationaler Tag der Wälder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der Wälder 2011,

angesichts des nutzbringenden Beitrags der im Laufe des Internationalen Jahres durchgeführten nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zugunsten heutiger und künftiger Generationen zu stärken,

in der Erwägung, dass es derzeit keinen auf internationaler Ebene anerkannten Tag gibt, der Gelegenheit bietet, über das Internationale Jahr hinaus der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu gedenken und entsprechende Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchzuführen,

in Anerkennung dessen, dass überall auf der Welt bereits regionale, nationale und subnationale Tage und internationale Veranstaltungen stattfinden, mit denen alle Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern gefeiert und gewürdigt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über ihre siebenunddreißigste Tagung⁸⁰ und unter Hinweis auf den Beschluss 2011/250 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2011,

unter erneutem Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006,

darauf hinweisend, dass sich die Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der vom 6. bis 25. November 1971 abgehaltenen sechzehnten Tagung der Konferenz der Organisation dafür ausgesprochen hatten, den 21. März jedes Jahres zum Welttag der Forstwirtschaft zu bestimmen,

1. *beschließt*, den 21. März jedes Jahres zum Internationalen Tag der Wälder zu erklären, der ab 2013 begangen werden soll, um die Wichtigkeit aller Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu würdigen und das Bewusstsein dafür zu schärfen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Internationalen Tag der Wälder je nach dem nationalen Kontext der Präsentation und Förderung konkreter Aktivitäten im Hinblick auf alle Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu widmen;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zur jeweils am besten geeigneten Zeit Aktivitäten im Zusammenhang mit allen Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu organisieren, beispielsweise Baumpflanzungsaktionen;

4. *ersucht* das Sekretariat des Waldforums der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Internationalen Tages der Wälder in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Waldpartnerschaft und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen sowie den entsprechenden wichtigen Gruppen zu erleichtern, betont, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution möglicherweise hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, falls freiwillige Beiträge für diesen konkreten

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ Food und Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2011/REP.

Zweck verfügbar sind und bereitgestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen sachbezogenen, knappen Bericht über die aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten vorzulegen, in dem er unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Tages der Wälder eingeht.

RESOLUTION 67/201

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437, Ziff. 28)⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien, Panama, Tonga, Vanuatu.

67/201. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010 und 66/192 vom 22. Dezember 2011 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸², in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁸² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸³, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁴,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesischen Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195, 65/147 und 66/192 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

darin erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 66/192 erneut ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

in Anerkennung der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und anerkennend, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär abgegebenen Beurteilung des Nutzens der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Anträge auf Entschädigung für die aus der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstandenen Umweltschäden sowie der Schlussfolgerung, dass von dem zuständigen, durch die Kommission eingesetzten Beirat geprüfte Anträge in bestimmten Fällen auch für Fälle wie diese Ölpest maßgeblich sein können und eine nützliche Orientierungshilfe bieten, um den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der zu zahlenden Entschädigung festzusetzen, eingedenk dessen, dass der Kommission keine potenzielle Rolle dabei zukommt, eine Entschädigung für die Ölpest zu erlangen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

in der Erkenntnis, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/192 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste⁸⁵;

⁸³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁵ A/67/341.

2. *bekundet* im siebenten Jahr in Folge *erneut* ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels *erneut*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend Wiedergutmachung und Entschädigung an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter zu prüfen;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seine Beurteilung des Nutzens der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen und nimmt von seiner Schlussfolgerung Kenntnis, dass von dem durch die Kommission eingesetzten F4-Beirat geprüfte Anträge in bestimmten Fällen auch für Fälle wie diese Ölpest maßgeblich sein können und eine nützliche Orientierungshilfe bieten, um den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der zu zahlenden Entschädigung festzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bestimmte, vom F4-Beirat geprüfte Anträge als nützliche Orientierungshilfe heranzuziehen, um im Rahmen der vorhandenen Mittel und im Benehmen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachten Umweltschäden zu messen und zu quantifizieren;

8. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

9. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

10. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufgefordert hat, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaubemühungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

11. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/202

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437, Ziff. 28)⁸⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

Enthaltungen: Afghanistan, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Ecuador, Mali, Mauritius, Namibia, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika.

67/202. Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷ eingegangen wurden, sowie der auf dem Weltgipfel 2005⁸⁸, der Plenartagung von 2010 der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁸⁹ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁸⁷ Resolution 55/2.

⁸⁸ Resolution 60/1.

⁸⁹ Resolution 65/1.

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁰ und in Anerkennung des Potenzials unternehmerischer Initiative als Beitrag zu bestimmten Zielen der nachhaltigen Entwicklung,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹¹ in seinem ganzheitlichen Ansatz und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁹³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁹⁴ und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe in diesen Bereichen, namentlich mit Blick auf die Förderung des gleichen Zugangs von Frauen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit⁹⁵, und betonend, dass Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, wichtige Motoren unternehmerischer Initiative sind,

Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2012 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁹⁶,

unter Begrüßung des Beitrags aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihrer Überprüfungen sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den unternehmerische Initiative zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann, indem sie Arbeitsplätze schafft, als Motor des Wirtschaftswachstums und der Innovation wirkt, die sozialen Bedingungen verbessert und zur Bewältigung von Umweltproblemen beiträgt, sowie hervorhebend, wie wichtig es ist, die Förderung unternehmerischer Initiative im Rahmen der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen,

1. *betont* die Notwendigkeit eines besseren Regelungsumfelds und politischer Initiativen, die unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen fördern, und betont, welche positive Rolle die unternehmerische Initiative dabei spielt, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzustoßen und Chancen für alle, namentlich auch Frauen und Jugendliche, zu erweitern;

2. *ermutigt* die Regierungen, einen koordinierten und inklusiven Ansatz zur Förderung unternehmerischer Initiative zu verfolgen, der alle Interessenträger einbezieht, während sie feststellt, dass Initiativen der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und des Privatsektors wichtige Motoren unternehmerischer Initiative

⁹⁰ Resolution 66/288, Anlage.

⁹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹² Resolution 63/239, Anlage.

⁹³ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁹⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7* (E/2011/27), Kap. I, Abschn. A.

⁹⁶ E/HLS/2012/1.

sind, und unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Umstände politische Konzepte zu erarbeiten, die die gesetzlichen, sozialen und regulatorischen Schranken für gleichberechtigte, effektive wirtschaftliche Teilhabe beseitigen, und betont die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes für unternehmerische Initiative, der die Unterstützung durch Entwicklungspartner auf dem Gebiet des Technologietransfers zu günstigen Bedingungen, namentlich zu wechselseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, sowie auf den Gebieten Finanzen und Kapazitätsaufbau mit Schwerpunkt auf Bildung und Qualifizierung umfasst;

3. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die Kapazitäten von Unternehmen zu stärken, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern aller Entwicklungsstufen auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen kann;

4. *betont*, dass Partnerschaften mit dem Privatsektor eine wichtige Rolle dabei spielen, die unternehmerische Initiative zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen anzustoßen, Ertragspotenzial zu steigern, neue Technologien und innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und ein starkes, anhaltendes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum bei gleichzeitigem Schutz der Arbeitnehmerrechte zu ermöglichen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nationalen Finanzinstitutionen besser zu befähigen, die Personen zu erreichen, die keinen Zugang zu Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen haben, und ermutigt sie, einen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu schaffen, der die sichere und solide Erbringung von Dienstleistungen für diese Bevölkerungsgruppen erleichtert, den Zugang zu Informationen verbessert und die finanzielle Grundbildung, insbesondere für Frauen, fördert;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, alternative Finanzierungsquellen auszubauen und das System der Finanzdienstleistungen für Kleinkunden so zu diversifizieren, dass nichttraditionelle Anbieter von Finanzdienstleistungen, beispielsweise Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung, einbezogen sind, betont in dieser Hinsicht den Nutzen eines soliden Regulierungsrahmens und befürwortet außerdem die Schaffung von Anreizen für Mikrofinanzierungsinstitutionen, die nationale Normen für die Erbringung solider Finanzdienstleistungen für Arme, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen, erfüllen;

7. *betont* die wichtige Rolle nationaler Anstrengungen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen und sie in die nationalen Sozialversicherungssysteme zu integrieren;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass der technologische Fortschritt, insbesondere durch die Verbreitung von Technologien, Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnen kann, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Technologieaustausch und -transfer, Innovationen und Kapazitätsaufbauprogrammen zur Förderung unternehmerischer Initiative verstärkt zusammenzuarbeiten;

9. *ist sich außerdem bewusst*, dass es nützlich ist, unternehmerische Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu vermitteln und dabei die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, und ermutigt zur Bereitstellung unternehmerischer Ausbildung durch Qualifizierung, Kapazitätsaufbau, Schulungs- und Fortbildungsprogramme sowie Gründerzentren;

10. *erkennt an*, dass unternehmerische Initiative dazu beiträgt, Jugendlichen die Umsetzung ihrer Kreativität, ihrer Energie und ihrer Ideen in Geschäftschancen zu ermöglichen, indem sie hilft, ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass demokratische politische Institutionen, transparente und rechenpflichtige öffentliche und private Einrichtungen, wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass sich Marktwirtschaften und Unternehmen stärker an den Werten und langfristigen Zielen der Gesellschaft orientieren;

12. *erkennt an*, dass der Privatsektor zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und nationale Regulierungs- und Politikrahmen unterstützen kann, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig eine verantwortungsvolle Geschäftsführung und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sind;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Länder zur Förderung von unternehmerischer Initiative und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und von Kleinstunternehmen zu unterstützen, eingedenk der Herausforderungen und Chancen, die mit einer verstärkten Handelsliberalisierung verbunden sind;

14. *ermutigt* die Länder, die Schaffung beziehungsweise Stärkung nationaler Kompetenzzentren für unternehmerische Initiative und ähnlicher Organe zu erwägen, und ermutigt ferner zu Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren;

15. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der unternehmerischen Initiative in ihren verschiedenen Formen stärker Rechnung zu tragen, sie verstärkt in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubeziehen und gegebenenfalls diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, eine im Plenum abzuhaltende thematische Aussprache auf hoher Ebene einzuberufen, um die Förderung unternehmerischer Initiative im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zu erörtern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch die bewährten Verfahren hervorgehoben und mögliche Maßnahmen aufgezeigt werden, die auf allen Ebenen zur Unterstützung unternehmerischer Initiative ergriffen werden könnten.

RESOLUTION 67/203

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.1, Ziff. 14)⁹⁷.

67/203. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009 und 65/152 vom 20. Dezember 2010 und ihre Resolutionen 66/197 vom 22. Dezember 2011 und 66/288 vom 27. Juli 2012 sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹⁸, die Agenda 21⁹⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰², das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Ent-

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁹⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

wicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁰³ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁴, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰⁵ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰⁶,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁷, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁹ und das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele der nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹¹ enthalten sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie in Bekräftigung der anderen seit 1992 auf internationaler Ebene vereinbarten Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

¹⁰³ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁰⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰⁵ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁶ Resolution 65/1.

¹⁰⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁰⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁰ Resolution 65/2.

¹¹¹ Resolution 55/2.

sowie in *Bekräftigung* der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

ferner bekräftigend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und die Beaufsichtigung der Nebenorgane des Rates, insbesondere seiner Fachkommissionen, und für die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und Koordinierung ist, und erneut erklärend, dass der Rat bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen eine wesentliche Rolle wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass zwischen ihnen Kohärenz besteht und Mandats- und Tätigkeitsüberschneidungen vermieden werden,

daran erinnernd, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ sowie als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fungiert, und unter Begrüßung des Beschlusses, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das die Kommission ersetzen wird, und einen zwischenstaatlichen und offenen, transparenten und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung einzuleiten, um das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen Forums festzulegen,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹¹² und fordert mit Nachdruck seine rasche Durchführung;

2. *erinnert* an die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, erkennt die Schlüsselrolle an, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt, und sieht in dieser Hinsicht der Überprüfung der Durchführung ihrer Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Rates mit Interesse entgegen;

3. *verweist außerdem* auf die Ziffern 84 bis 86 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, fordert, dass der Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung, in dem das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen politischen Forums festgelegt werden sollen, spätestens im Januar 2013 beginnt und bis Mai 2013 abgeschlossen sein soll, damit genügend Zeit bleibt, das erste hochrangige Forum vorzubereiten, das zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung einberufen werden soll, und ersucht den Generalsekretär, als Informationsgrundlage für die Verhandlungen einen sachbezogenen, knappen Bericht über die mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, in dem er vorhandene einschlägige Informationen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zusammenstellt und die Beiträge der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger heranzieht;

4. *empfiehlt* der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, ihre letzte Tagung, die kurz und verfahrensbezogen sein sollte, nach dem Abschluss der Verhandlungen über das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen politischen Forums und unmittelbar vor dem ersten hochrangigen politischen Forum abzuhalten, um einen reibungslosen institutionellen Übergang zu gewährleisten;

5. *begrüßt* die Verabschiedung des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹¹² durch die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, weist darauf hin, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines laufenden Mandats als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens dient, und beschließt, eingedenk dessen, dass das hochrangige politische Forum die Kommission für Nachhaltige Entwicklung ablösen wird, den Wirtschafts- und Sozialrat

¹¹² A/CONF.216/5, Anlage.

vorübergehend zu dem Organ der Mitgliedstaaten zu bestimmen, das die Berichte des Aufsichtsgremiums und des Sekretariats, die im Zehnjahres-Programmrahmen näher bezeichnet sind, entgegennimmt, und diese vorübergehende Regelung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu überprüfen, beschließt außerdem, ein aus je zwei Mitgliedern jeder Regionalgruppe der Vereinten Nationen bestehendes zehnköpfiges Aufsichtsgremium einzusetzen, beschließt ferner, bis spätestens 31. Januar 2013 die Mitglieder des Aufsichtsgremiums für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren zu benennen, ersucht das Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens, einen Vorschlag zur Dauer der nachfolgenden Amtszeiten auszuarbeiten, der von der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu prüfen sein wird, ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einen Treuhandfonds für Programme zugunsten nachhaltigen Konsums und nachhaltiger Produktion einzurichten, um freiwillige Beiträge aus verschiedenen Quellen zu mobilisieren, darunter öffentliche Beiträge/Geberbeiträge sowie Beiträge aus dem Privatsektor und anderen Quellen, einschließlich Stiftungen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, Koordinierungsstellen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu bestimmen;

6. *verweist* auf die Ziffern 245 bis 251 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und erklärt erneut, dass die offene Arbeitsgruppe für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung ihren Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung regelmäßig Berichte über die Arbeitsfortschritte der offenen Arbeitsgruppe erhalten wird, eingedenk der Einberufung des ersten hochrangigen politischen Forums, unbeschadet seines Formats und seiner organisatorischen Modalitäten, sowie der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

7. *verweist außerdem* auf die Ziffern 255 bis 257 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, fordert, dass der zwischenstaatliche Ausschuss, der mit dem Ziel eingerichtet wurde, Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorzuschlagen, seine Arbeit so schnell wie möglich, vorzugsweise im Januar 2013, aufnimmt, ersucht den zwischenstaatlichen Ausschuss, die Generalversammlung vor Beginn ihrer achtundsechzigsten Tagung über seine Arbeitsfortschritte auf dem Laufenden zu halten, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kohärenz und die Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit hinsichtlich des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung zu vermeiden;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Optionen für einen Mechanismus, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert¹¹³, beschließt, eine Reihe von vier eintägigen Arbeitstagen über die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien und die Verbindung zwischen sauberen und umweltverträglichen Technologien und nachhaltiger Entwicklung abzuhalten, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelungen zu vermeiden und Synergien und Kohärenz zu fördern, bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Sekretariats die Arbeitstagen zu organisieren, beschließt, dass auf den Arbeitstagen unter anderem der Technologiebedarf der Entwicklungsländer, die Optionen zur Deckung dieses Bedarfs, der Kapazitätsaufbau und die Optionen für einen Mechanismus zur Technologieförderung unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen erörtert werden, beschließt außerdem, dass die Arbeitstagen durch das System der Vereinten Nationen unterstützt werden und die Beteiligung anderer maßgeblicher Interessenträger ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die auf den Arbeitstagen geführten Erörterungen und die daraus hervorgegangenen Optionen und Empfehlungen, namentlich über das weitere Vorgehen, sowie über zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Synergie, Kohärenz und gegenseitiger Unterstützung zwischen allen diesen Prozessen wie auch anderen, für die Post-2015-Entwicklungsagenda ebenfalls relevanten Prozessen;

10. *begrüßt* den Beschluss im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer ein-

¹¹³ A/67/348.

zuberufen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die erforderliche Unterstützung bereitzustellen, um den Erfolg der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/204

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.1, Ziff. 14)¹¹⁴.

67/204. Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade und 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010 über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/9 vom 30. September 2010¹¹⁵ und 21/2 vom 27. September 2012¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, deren Anlage einvernehmlich festgelegte Leitlinien und Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre enthält, und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹⁷ und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21¹¹⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹, die Erklärung von Johannes-

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Eritrea, Fidschi, Finnland, Georgien, Guyana, Honduras, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Luxemburg, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn und Vietnam.

¹¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

¹¹⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

burg über nachhaltige Entwicklung¹²⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²¹, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²² und die darin abgegebenen Zusagen sowie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹²³,

betonend, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger von entscheidender Bedeutung, für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer maßgeblicher international vereinbarter Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich wesentlich ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend die Wasser- und Sanitärversorgung, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁴ und im Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, zu erreichen,

feststellend, dass das sechste Weltwasserforum vom 12. bis 17. März 2012 in Marseille (Frankreich) abgehalten wurde,

sowie feststellend, dass der zwanzigste Jahrestag der Verkündung des Weltwassertags in das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich fällt,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich zu unternehmen, ermutigt wichtige Gruppen, Beiträge zu leisten, und betont, wie wichtig die Durchführung des Jahres auf Landesebene ist;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, das Internationale Jahr zu nutzen und auch weiterhin auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu fördern, die darauf gerichtet sind, die international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21¹¹⁸, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁴, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹²¹ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹²³ zu erreichen;

3. *begrüßt* das Angebot der Regierung Tadschikistans, im August 2013 in Duschanbe eine internationale Konferenz auf hoher Ebene über die Zusammenarbeit im Wasserbereich auszurichten;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen interaktiven Dialog auf hoher Ebene einzuberufen, der am 22. März 2013, dem Weltwassertag, in New York stattfinden soll, um das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich und den zwanzigsten Jahrestag der Verkündung des Weltwassertags zu begehen;

5. *begrüßt* es, dass die offizielle Veranstaltung zum Weltwassertag, die der Zusammenarbeit im Wasserbereich, dem Thema des Internationalen Jahres, gewidmet ist, am 22. März 2013 in Den Haag stattfinden wird;

¹²⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²² Resolution 65/1.

¹²³ Resolution 66/288, Anlage.

¹²⁴ Resolution 55/2.

6. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, auf allen Ebenen umfassend an der Durchführung des Internationalen Jahres zu beteiligen;

7. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu den Vorbereitungen für die internationale Konferenz auf hoher Ebene in Duschambe beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, für diese Konferenz ein Hintergrundpapier über die Zusammenarbeit im Wasserbereich zu erarbeiten;

8. *bittet* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit UN-Wasser und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der weltweiten Durchführung des Internationalen Jahres zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der Resolution 65/154 über das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013 Bericht zu erstatten, namentlich über die Bewertung des Jahres entsprechend den in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Leitlinien.

RESOLUTION 67/205

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.2, Ziff. 21)¹²⁵.

67/205. Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²⁶ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹²⁷, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁸, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁹, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁰ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹³¹ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹³²,

unter Berücksichtigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006, 63/214 vom 19. Dezember 2008 und 65/155 vom 20. Dezember 2010,

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²⁸ Ebd., Anlage II.

¹²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³¹ Resolution 66/288, Anlage.

¹³² Resolution S-22/2, Anlage.

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³³,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁴,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹³⁵ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹³⁶, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹³⁷ und die anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, namentlich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹³⁸ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹³⁹,

unter Hervorhebung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁴⁰ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, bei denen es sich zum Großteil um Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und prekären sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen handelt, die außerdem unter anderem von begrenzten Kapazitäten, einer schmalen Ressourcenbasis, Finanznot, hoher Armut und den daraus resultierenden sozialen Problemen sowie der mit Herausforderungen und Chancen verbundenen Globalisierung und Handelsliberalisierung betroffen sind,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

¹³³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁴ Resolution 60/1.

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹³⁶ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹³⁸ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹³⁹ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹⁴⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark von ihren Küstengebieten und der Meeresumwelt im Allgemeinen abhängig sind,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie durch unfallbedingtes Freisetzen von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Staats- und Regierungschefs der Assoziation fest entschlossen sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Karibische Meer als ein Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

daran erinnernd, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, dass das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets wichtig ist und dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten geleisteten Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, einschließlich der Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich seiner die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur

Umsetzung des Aktionsplans verstärkt zu unterstützen, so auch durch finanzielle und technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe;

4. *begrüßt außerdem*, dass einige Geber Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für das Karibische Meer bereitgestellt haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für die Kommission nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitsbereichen der Kommission;

5. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Karibische Meer vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch rechtswidriges Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, der Verschmutzung durch rechtswidriges Einbringen oder unfallbedingtes Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie der Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu schützen;

7. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn auf ihrer neunundsechzigsten Tagung behandeln kann;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Karibikregion als Sondergebiet nach Anlage V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 bezeichnet wurde und diese Bezeichnung im Mai 2011 in Kraft trat;

10. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzuhalten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁷ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und diese Übereinkommen und Protokolle wirksam durchführen können;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

14. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Aktivitäten der bei der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission angesiedelten Zwischenstaatlichen Koordinierungsgruppe für das Früh-

warnsystem gegen Tsunamis und andere Küstengefahren in der Karibik und angrenzenden Regionen und bittet die Mitgliedstaaten und andere Partner, Frühwarnsysteme in der Region zu unterstützen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

17. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und dass es wichtig ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation karibischer Staaten auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu erwägen und die Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen auszubauen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Vorkommnisses im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts des Karibischen Meeres als eines Sondergebiets im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solches unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 67/206

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.2, Ziff. 21)¹⁴¹.

67/206. Internationales Jahr der kleinen Inselentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁴² und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴³, der Erklärung von Mauritius¹⁴⁴ und der Stra-

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴³ Ebd., Anlage II.

¹⁴⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

ategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁵, des Kapitels 17 der Agenda 21¹⁴⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴⁷, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁸, die Resolutionen der Generalversammlung 65/156 vom 20. Dezember 2010 und 66/198 vom 22. Dezember 2011 und alle ihre anderen früheren Resolutionen zu dem Thema,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung am 27. Juli 2012 gebilligte Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁴⁹ und eingedenk dessen, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung sind,

unter erneutem Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

1. *beschließt*, das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der kleinen Inselentwicklungsländer zu erklären;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Jahres zu erleichtern, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat dieser Organisationen hinausgehen, aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, je nach Bedarf auch durch internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu verwirklichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in seinem Jahresbericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁵ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei unter anderem näher auf die Evaluierung des Jahres, einschließlich seiner finanziellen Aspekte, einzugehen.

RESOLUTION 67/207

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.2, Ziff. 21)¹⁵⁰.

¹⁴⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁴⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁸ Resolution 65/2.

¹⁴⁹ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

67/207. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁵¹ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵², der Erklärung von Mauritius¹⁵³ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁵, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/198 vom 22. Dezember 2011 und alle ihre früheren Resolutionen zu dem Thema,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁵⁷, einschließlich der darin enthaltenen Forderung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, und der Bitte an die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Modalitäten der Konferenz festzulegen,

daran erinnernd, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ist, und gleichzeitig feststellend, dass sich der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung derzeit verändert,

bekräftigend, dass kleine Inselentwicklungsländer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung weiter einen Sonderfall darstellen, da sie in einzigartiger und besonderer Weise benachteiligt sind, darunter aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit und ihrer schmalen Ressourcen- und Exportbasis sowie aufgrund ihrer Gefährdung durch globale Umweltprobleme und wirtschaftliche Außenwirkungen, namentlich die zahlreichen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen, die möglicherweise an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden, mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Länder in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schulden Tragfähigkeit, im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet haben und dass das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überle-

¹⁵¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵² Ebd., Anlage II.

¹⁵³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁶ Resolution 65/2.

¹⁵⁷ Resolution 66/288, Anlage.

bensfähigkeit darstellen, in einigen Fällen durch Landverlust, und außerdem weiter besorgt darüber, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer Fortschritte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung und Umwelt bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt nur ungleichmäßig vorangekommen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit zur Förderung des Aufbaus regionaler und nationaler Kapazitäten für die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Stärkung der Risikobewertungen und Frühwarnsysteme, sowie des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete, namentlich durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁵⁸,

Kenntnis nehmend von der von den Staats- und Regierungschefs der Allianz der kleinen Inselstaaten auf ihrer Tagung am 27. September 2012 in New York angenommenen Gipfelerklärung,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁹, über die Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen¹⁶⁰ und über konkrete Empfehlungen zur verbesserten Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶¹;

2. *bekräftigt* die Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵² und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁴, und unterstreicht, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gewonnene Dynamik beizubehalten;

3. *bekräftigt außerdem* den Beschluss, 2014 auf der Grundlage des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Kapitels VII des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁵⁵ betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer die dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, wie in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁵⁷ gefordert, eingedenk dessen, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung sind;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Samoas, die Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer im Jahr 2014 auszurichten;

5. *beschließt*, dass die Konferenz

a) die bislang erzielten Fortschritte und die verbleibenden Lücken bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius bewerten soll, unter anderem auf der Grundlage vorhandener Berichte und einschlägiger Prozesse;

b) sich um eine Erneuerung des politischen Engagements aller Länder bemühen soll, die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer wirksam anzugehen und dabei den

¹⁵⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁵⁹ A/65/115.

¹⁶⁰ A/66/218.

¹⁶¹ A/66/278.

Schwerpunkt auf praktische und pragmatische Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius zu legen, unter anderem durch die Mobilisierung von Ressourcen und Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer;

c) neue und entstehende Herausforderungen und Chancen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer sowie Mittel und Wege für den Umgang damit aufzeigen soll, unter anderem durch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft;

d) Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzeigen soll, die gegebenenfalls bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

6. *erkennt an*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dass sie zu diesem Zweck Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert haben, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung, die eine wichtige Rolle dabei gespielt haben, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Überwindung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

7. *ruft dazu auf*, die Anstrengungen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius fortzusetzen und zu verstärken, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer stärker dabei zu unterstützen, die Vielzahl der bestehenden und neuen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung der Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius fortzusetzen;

9. *beschließt*, 2013 eine regionale Vorbereitungsstagung in jeder der drei Regionen der kleinen Inselentwicklungsländer¹⁶² sowie eine interregionale Vorbereitungsstagung für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, um Beiträge für die Konferenz zu ermitteln und auszuarbeiten, und gleichzeitig ein Höchstmaß an Kohärenz und Komplementarität hinsichtlich der anderen Vorbereitungsarbeiten zu gewährleisten;

10. *beschließt außerdem*, dass aus der Konferenz ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes politisches Dokument hervorgehen wird;

11. *beschließt ferner*, dass die nationalen, regionalen, interregionalen und sachbezogenen Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise durchgeführt werden sollen und dass zu diesem Zweck die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten über ihre Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der verfügbaren Ressourcen die notwendige Unterstützung für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess bereitstellen sollen;

12. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, Ende 2013 die Arbeiten im Rahmen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozesses betreffend die Prüfung der Lenkungsstruktur und anderer organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Vorbereitungsausschusses aufzunehmen und Anfang 2014 die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses einzuberufen;

13. *beschließt*, die Modalitäten und das Format der Konferenz sowie die Frage ihrer möglichst effizienten und wirksamen Organisation vor Ende 2013 auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln;

14. *kommt überein*, dass die Konferenz auf der höchstmöglichen Ebene stattfinden und einen Tagungsteil auf hoher Ebene umfassen wird;

¹⁶² Atlantik, Indischer Ozean und Südchinesisches Meer, Karibik und Pazifik.

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und die Konferenz selbst mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung der Ziele der Konferenz zu gewährleisten;

16. *beschließt*, dass die Konferenz und ihr Vorbereitungsausschuss allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehen, dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die ergänzenden Regelungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festlegte, auf die Tagungen des Vorbereitungsausschusses Anwendung finden und dass der Vorbereitungsausschuss die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz unter Berücksichtigung der hergebrachten Praxis der Generalversammlung und ihrer Konferenzen prüft und annimmt;

17. *bittet* die maßgeblichen Interessenträger, darunter die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die in der Agenda 21¹⁶³ genannten wichtigen Gruppen, an der Konferenz und an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses als Beobachter teilzunehmen;

18. *fordert*, dass die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen in derselben Eigenschaft an der Konferenz und an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses teilnehmen wie für ihre Teilnahme an den 1994 und 2005 abgehaltenen Weltkonferenzen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer festgelegt;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Generalsekretär für die Konferenz zu ernennen;

20. *legt* den internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, den Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Vorbereitungen der Konferenz zu fördern und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, vorrangig der kleinen Inselentwicklungsländer, zu unterstützen, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers, und bittet um freiwillige Beiträge zugunsten der Teilnahme von Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und an der Konferenz selbst;

21. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der anderen wichtigen Gruppen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen von Entwicklungsländern, insbesondere kleiner Inselentwicklungsländer, an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und an der Konferenz selbst;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/208

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.3, Ziff. 12)¹⁶⁴.

¹⁶³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatte des Ausschusses vorgelegt.

67/208. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006, 63/215 vom 19. Dezember 2008 und 65/158 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁶⁵, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁶⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁷, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁶⁸ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁹,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Anpassung an den Klimawandel systematisch in die Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen und dabei auch die künftigen Auswirkungen des El-Niño-Phänomens bei den Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁷⁰, insbesondere von seinem Anhang über den neuesten Stand der internationalen Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-/La-Niña-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge nach wie vor unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;

3. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich

¹⁶⁵ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁹ Ebd., Resolution 2.

¹⁷⁰ A/67/335.

der nationalen ozeanographischen Institutionen, und befürwortet weitere Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für dieses Phänomen leistet, indem es unter anderem eine neue Klimadatenbank für Länder entwickelt, die dem El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, angewandte Forschung zum Thema Klimawandel sowie Gefährdungsbewertungen im Hochland, in Küstenzonen, in Meeresschutzgebieten und in städtischen Gebieten durchführt und in der Region Amerika Fachleute schult, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;

5. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño-/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

6. *legt* der Weltorganisation für Meteorologie in dieser Hinsicht *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ vorzulegenden Bericht einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 67/209

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.3, Ziff. 12)¹⁷¹.

67/209. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 64/200 vom 21. Dezember 2009, 65/157 vom 20. Dezember 2010 und 66/199 vom 22. Dezember 2011 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatlerin des Ausschusses vorgelegt.

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁷², insbesondere der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁷³, die Agenda 21¹⁷⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁷⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷⁷ sowie das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷⁸,

betonend, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, besser koordinierte und umfassendere Strategien fordernd, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung humanitärer und entwicklungsbezogener Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁹,

sich dessen bewusst, dass die Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf ihrer vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung als das Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos bekräftigt wurde,

unter Begrüßung des im März 2012 in Genf herausgegebenen Sonderberichts der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen zur Frage des Managements der Risiken von extremen Ereignissen und Katastrophen mit dem Ziel, die Anpassung an den Klimawandel voranzubringen,

unter Betonung des Mehrwerts, der entsteht, wenn sich die Regierungen auf allen Ebenen sowie die zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen darauf verpflichten, rechtzeitig ausreichende und berechenbare Mittel für die Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, um die Resilienz der Städte und Gemeinwesen gegen Katastrophen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten und Kapazitäten zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/199 der Generalversammlung¹⁸⁰;

2. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die

¹⁷² Resolution 66/288, Anlage.

¹⁷³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁷⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁵ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁷⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁸ Resolution 65/1.

¹⁷⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁸⁰ A/67/335.

wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

3. *bekräftigt* das Bekenntnis zu dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁹ und fordert die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft auf, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und die Erreichung seiner Ziele zu beschleunigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eigene Datenbanken für katastrophenbedingte Verluste, die Kartierung von Katastrophenrisiken und Systeme für die Verfolgung von Finanzströmen einzuführen und weiterzuentwickeln, um die Entscheidungsfindung auf allen staatlichen Ebenen zu unterstützen, und nach Bedarf das Überwachungssystem des Hyogo-Rahmenaktionsplans umfassend einzusetzen, um die Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

5. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und die Weitergabe von Fachwissen sowie durch Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, nationale, subregionale, regionale und internationale Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickeln, erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Verringerung des Katastrophenrisikos als vorrangige Aufgabe auf lokaler Ebene zu verankern, die Mitwirkung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich Vertretern örtlicher Gemeinschaften, der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sonstiger zivilgesellschaftlicher Akteure und des Privatsektors, zu fördern und ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf Gemeinwesenebene bereitzustellen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in die Erarbeitung und Durchführung der nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

9. *begrüßt* es, dass vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf die vierte Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, mit Schwerpunkt auf der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der auf den früheren Tagungen 2007, 2009 und 2011 eingegangenen Verpflichtungen, und legt allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, mit hochrangigen Vertretern aus verschiedenen Sektoren an der Tagung teilzunehmen;

10. *beschließt*, Anfang 2015 die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos in Japan einzuberufen, die die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 verabschieden soll;

11. *beschließt außerdem*, vor Ende 2013 auf möglichst effiziente und wirksame Weise den Umfang, die Modalitäten, das Format und die Organisation der Konferenz sowie die Teilnahme daran zu prüfen;

12. *ersucht* das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als Sekretariat der Konferenz zu fungieren, die Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu unterstützen und die Vorbereitungsaktivitäten im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu koordinieren;

13. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, aktiv an dem Konsultationsprozess zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 mitzuwirken, namentlich durch die Weitergabe von Erkenntnissen zum Management von Katastrophenrisiken, beispielsweise durch die Einberufung nationaler Konsultationen mit einer Vielzahl von Interessenträgern und die Mitarbeit an regionalen Plattformen;

14. *ermutigt nachdrücklich* dazu, im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ermutigt außerdem nachdrücklich* zur Förderung der Komplementarität und Kohärenz im Verhältnis zwischen dem Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 und der Post-2015-Entwicklungsagenda;

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Ressourcen und Unterstützung für die Stärkung des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bereitzustellen, damit es die Herausforderungen seiner künftigen Arbeit bewältigen und sein übergreifendes Mandat effizient und wirksam wahrnehmen kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionellen Vorkehrungen für das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge fortlaufend zu überprüfen, mit dem Ziel, es bei der wirksamen und effizienten Wahrnehmung seines übergreifenden Mandats und in seiner Rolle als Koordinierungsstelle für Katastrophenvorsorge innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/210

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.4, Ziff. 8)¹⁸¹.

67/210. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010 und 66/200 vom 22. Dezember 2011 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸², in dem unter anderem anerkannt wird, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in der Erkenntnis, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen müssen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁶, das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden¹⁸⁷, und die Ergebnisse aller Tagungen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁸, die Erklärung von Mauritius¹⁸⁹ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁰, die politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁹¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁹³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁹⁴,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

sowie in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll¹⁹⁵,

ferner bekräftigend, dass das Übereinkommen bei der Bewältigung des Klimawandels eine Schlüsselrolle spielt,

¹⁸³ Resolution 55/2.

¹⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁶ Resolution 60/1.

¹⁸⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

¹⁸⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁹⁰ Ebd., Anlage II.

¹⁹¹ Resolution 63/1.

¹⁹² Resolution 57/2.

¹⁹³ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II

¹⁹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ergebnis der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der siebenten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Südafrikas vom 28. November bis 11. Dezember 2011 in Durban ausgerichtet wurden¹⁹⁶;

2. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;

3. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die bestehende politische Dynamik zu nutzen, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen und bei den Verhandlungen über Klimaänderungen weiter voranzukommen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Durban¹⁹⁷;

5. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Katars die achtzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die achte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha ausgerichtet hat;

6. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Doha mit der Absicht anzugehen, ein ehrgeiziges, sachorientiertes und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen, auf den durch den Aktionsplan von Bali¹⁹⁸ und die Beschlüsse von Cancún (Mexiko)¹⁹⁹ und Durban (Südafrika)¹⁹⁶ erreichten Fortschritten aufzubauen, die Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung dieser Beschlüsse durch die laufenden Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, in Übereinstimmung mit den Mandaten und Beschlüssen zu den drei Verhandlungssträngen, zu beschleunigen, und die neuen Prozesse und Institutionen, die in den Beschlüssen von Cancún und Durban vereinbart wurden, weiter zu entwickeln und umzusetzen;

7. *vermerkt* die maßgebliche politische Dynamik hin zu einer Annahme des zweiten Verpflichtungszeitraums des Protokolls von Kyoto¹⁹⁵ als ein wesentliches Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Doha;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, einen Prozess zur Ausarbeitung eines für alle Parteien geltenden Protokolls, anderen Rechtsinstruments oder vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen einzuleiten, über ein Nebenorgan nach dem Übereinkommen, das als Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen bezeichnet wird²⁰⁰;

¹⁹⁶ FCCC/CP/2011/9/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2011/10/Add.1 und 2.

¹⁹⁷ A/67/295, Abschn. I.

¹⁹⁸ FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CP.13.

¹⁹⁹ Auf der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún abgehalten wurde (siehe FCCC/CP/2010/7/Add.1 und 2).

²⁰⁰ FCCC/CP/2011/9/Add.1, Beschluss 1/CP.17.

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Arbeit so schnell wie möglich, aber spätestens 2015 abschließt, damit das Protokoll, Rechtsinstrument oder vereinbarte Ergebnis mit Rechtskraft auf der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden, 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann²⁰⁰;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Arbeit in der ersten Hälfte des Jahres 2012 plant, namentlich zu Abschwächung, Anpassung, Finanzierung, Entwicklung und Transfer von Technologie, Transparenz der Maßnahmen sowie Unterstützung und Kapazitätsaufbau, und dabei Stellungnahmen der Vertragsparteien und maßgebliche technische, soziale und wirtschaftliche Informationen und Sachkenntnisse heranzieht²⁰⁰;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, einen Arbeitsplan zur Erhöhung der Klimaschutzambition festzulegen, um die Optionen für ein Spektrum von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Ambitionsücke geschlossen werden kann, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Parteien die größtmöglichen Anstrengungen zur Abschwächung unternehmen²⁰⁰;

12. *erkennt an*, dass es notwendig ist, ein breites Spektrum von Interessenträgern auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene einzubinden, darunter nationale und subnationale Regierungen und Kommunalverwaltungen, privatwirtschaftliche Unternehmen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe der Frauen und indigenen Völker für wirksames Handeln bei allen Aspekten des Klimawandels wichtig sind;

13. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/211

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.5, Ziff. 11)²⁰¹.

67/211. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/201 vom 22. Dezember 2011 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁰³, in dem die Konferenz unter anderem die wirt-

²⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰³ Resolution 66/288, Anlage.

schaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser anerkannte, betonte, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen und nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten, außerdem betonte, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt, tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, bekundete und die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen forderte,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren, und dass angesichts dessen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt angestrebt werden muss, in der die Landverödung neutralisiert wird, wodurch Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisiert werden sollten,

besorgt über die verheerenden Folgen extremer Wettererscheinungen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Regionen, die durch wiederkehrende und ausgedehnte Dürreperioden, Überschwemmungen und die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Staub- und Sandstürmen gekennzeichnet sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung verödeter Flächen zu fördern, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen,

feststellend, dass die Vermeidung weiterer Landverödung bei gleichzeitiger Wiederherstellung verödeter Flächen von entscheidender Bedeutung ist, um für die arme Landbevölkerung Ernährungssicherheit und Zugang zu Energie und Wasser zu erreichen,

sowie feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁰⁴ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰⁵ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen verstärkt werden muss,

unter Hervorhebung des sektorübergreifenden Charakters der Milderung der Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre, namentlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen, und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“,

begrüßend, dass die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ vom 4. bis 7. Februar 2013 in Fortaleza (Brasilien) abgehalten wird,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Weltorganisation für Meteorologie, in Zusammenarbeit mit einer Reihe von Einrichtungen der Vereinten Nationen und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen,

²⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²⁰⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

internationalen und regionalen Organisationen sowie maßgeblichen nationalen Stellen im März 2013 in Genf eine Tagung auf hoher Ebene zu nationalen Dürremaßnahmen zu organisieren und abzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/201 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰⁶;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend zu handeln, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre umzukehren, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, multilateralen Organisationen, wichtigen Gruppen und anderen Interessenträger;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰⁷, koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen, bekräftigt außerdem ihre Entschlossenheit, die Durchführung des Übereinkommens und des 10-Jahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung (2008-2018) zu unterstützen und zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und rechtzeitig bereitgestellter Finanzmittel, stellt fest, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre abzumildern, namentlich durch die Bewahrung und Schaffung von Oasen, die Wiederherstellung degradierten Flächen, die Verbesserung der Bodenqualität und die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, befürwortet in dieser Hinsicht Partnerschaften und Initiativen zum Schutz der Bodenressourcen und anerkennt ihre Bedeutung und befürwortet außerdem den Aufbau von Kapazitäten, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sowie wissenschaftliche Studien und Initiativen mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen und -praktiken verständlicher und bewusster zu machen;

4. *regt an*, die Fragen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre bei der Erarbeitung der Entwicklungsagenda nach 2015 angemessen zu berücksichtigen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind;

6. *betont außerdem*, wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der Aktivitäten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung den Beschluss fasste, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit, die die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Beratung mit dem Schwerpunkt auf Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiter erörtern soll, eingedenk des regionalen Ansatzes des Übereinkommens²⁰⁷;

7. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung an den Tagungen der Konferenz der Vertragspartei-

²⁰⁶ A/67/295, Abschn. II.

²⁰⁷ Siehe ICCD/COP(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

en und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des 10-Jahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind;

9. *bittet* die Globale Umweltfazilität *erneut*, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für den Schwerpunktbereich Landverödung zu veranschlagen, soweit Mittel dafür zur Verfügung stehen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/212

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.6, Ziff. 9)²⁰⁸.

67/212. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010 und 66/202 vom 22. Dezember 2011 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²¹⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²¹¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹³, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²¹⁴ sowie das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²¹⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²¹⁶ und ihre Grundsätze,

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).

²¹¹ Resolution S-19/2, Anlage.

²¹² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²¹⁵ Resolution 65/1.

²¹⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²¹⁷,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁸ beizutragen,

anerkennend, dass das traditionelle Wissen der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

Kenntnis nehmend von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/14²¹⁹, in dem die Vertragsparteien unter Hinweis auf die in den Ziffern 26 und 27 des Berichts des Ständigen Forums für indigene Fragen über seine zehnte Tagung enthaltenen Empfehlungen²²⁰ die Offene intersessionale Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen ersuchten, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Vertragsparteien, anderen Regierungen, maßgeblichen Interessenträgern und indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften diese Angelegenheit und all ihre Folgen für das Übereinkommen und die Vertragsparteien auf ihrer nächsten Tagung zu prüfen, zur weiteren Prüfung durch die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²¹ verabschiedet hat, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

²¹⁷ Resolution 61/295, Anlage.

²¹⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

²¹⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

²²⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 23* und Korrigendum (E/2011/43 und Corr.1).

²²¹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

sowie feststellend, dass 192 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 163 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²² sind,

ferner feststellend, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens²²³ verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten und elften Tagung angenommenen Beschlüsse X/3²²⁴ und XI/4²¹⁹ über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Indiens für die Ausrichtung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 8. bis 19. Oktober 2012 und der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, vom 1. bis 5. Oktober 2012, die beide in Hyderabad stattfanden, und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung der Republik Korea anzunehmen, die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient, und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient, auszurichten, die alle in der zweiten Jahreshälfte 2014 stattfinden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²²⁵;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der kürzlich erfolgten Ernennung des neuen Exekutivsekretärs und bekundet ihre Unterstützung während seiner Amtszeit;

3. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²¹⁴ und unter anderem die Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²¹⁹;

5. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰⁹ erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁸ abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens²²⁶ über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen;

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²²³ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

²²⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

²²⁵ A/67/295, Abschn. III.

²²⁶ Beschluss XI/4 mit dem Titel „Überprüfung der Durchführung der Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, einschließlich der Festlegung von Zielen“, angenommen auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I).

6. *begrüßt* die von den Vertragsparteien des Übereinkommens und maßgeblichen Interessenträgern durchgeführten Initiativen, die auf die wirksame Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 zielen, dankt für den Beitrag der Regierung Indiens auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens durch die Zusage von Hyderabad, die darauf zielt, die institutionellen Mechanismen zu stärken und die technischen und personellen Kapazitäten auszubauen, und die zweckgebundene Mittel für die Förderung eines ähnlichen Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern umfasst, und legt den Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, nahe, ähnliche Initiativen einzuleiten;

7. *legt* den Regierungen und allen Interessenträgern *nahe*, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens Maßnahmen zu ergreifen, die darauf zielen, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen auf ausgewogene und gerechte Weise aufzuteilen;

8. *anerkennt* die Rolle, die indigene und ortsansässige Gemeinschaften beim verantwortungsvollen Umgang mit und der nachhaltigen Bewirtschaftung von erneuerbaren natürlichen Ressourcen spielen können, sowie die mögliche Rolle marktorientierter und nicht marktorientierter Ansätze bei der Bewirtschaftung dieser Ressourcen;

9. *fordert* die Vertragsparteien und alle Interessenträger *auf*, in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne Maßnahmen aufzunehmen, die darauf zielen, die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile zu fördern;

10. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und bei der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, und bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch im Weg über Partnerschaften;

11. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

12. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile²²¹ zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und wirksam umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die die vollständige Durchführung des Übereinkommens behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

13. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“²¹⁹;

14. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

16. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²²⁷, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²⁸ (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

17. *bekräftigt erneut*, wie wichtig es ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele²¹⁸ zu verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchzuführen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Aichi-Biodiversitätsziele in die Beiträge des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 zu integrieren, und bittet das System der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zur Unterstützung der Durchführung des Strategieplans weiterhin zu erleichtern;

19. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

20. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um sein baldiges Inkrafttreten und seine Durchführung sicherzustellen, und ersucht darüber hinaus den Exekutivsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation, das baldige Inkrafttreten und die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Fonds für die Durchführung des Protokolls von Nagoya innerhalb der Globalen Umweltfazilität, der darauf zielt, konkrete Projekte zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und ihren möglichen Nutzen für die Regierungen, bittet um eine rasche Aufnahme ihrer Arbeit, damit sie den Entscheidungsträgern die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitstellen kann, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Mitglieder der Plattform zu werden, sofern sie es noch nicht sind;

22. *beschließt*, während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine der Sonderveranstaltungen des Zweiten Ausschusses im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt und mit dem Ziel der Förderung der Bemühungen um verbesserte Kohärenz einer gemeinsamen Unterrichtung durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Se-

²²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²²⁸ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

ekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen über die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu widmen, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und des damit verbundenen traditionellen Wissens, und eine Zusammenfassung der Veranstaltung in die Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung der Umweltübereinkünfte der Vereinten Nationen²²⁹ aufzunehmen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung, vor der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, vorgelegt wird;

23. *legt* den Vertragsparteien und allen betroffenen Interessenträgern, Institutionen und Organisationen *nahe*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen dem Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und den Aichi-Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen und dabei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen;

24. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele, einschließlich der im Verlauf ihrer Durchführung auftretenden Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/213

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.7, Ziff. 9)²³⁰.

67/213. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²³¹ und der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000²³²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/162 vom 20. Dezember 2010 und 66/203 vom 22. Dezember 2011 sowie andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert,

²²⁹ Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²³¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²³² Ebd., *Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

unter Berücksichtigung der Agenda 21²³³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²³⁴,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³⁵ und ihre Grundsätze,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁶,

sowie unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²³⁷,

entschlossen, im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik zu stärken, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²³⁸, in dem die Generalversammlung gebeten wurde, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der in Ziffer 88 Buchstaben a) bis h) des Ergebnisdokuments dargelegten Weise zu verabschieden,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 89 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, in dem den Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte nahegelegt wird, im Hinblick auf die Themenkomplexe Chemikalien und Abfall und gegebenenfalls andere Themenkomplexe weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Politikkohärenz auf allen relevanten Ebenen zu fördern, die Effizienz zu verbessern, unnötige Überschneidungen und Doppelungen zu verringern und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften, einschließlich der drei Rio-Übereinkommen, sowie mit dem System der Vereinten Nationen vor Ort auszuweiten,

erneut erklärend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit unterstreichend, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen,

sowie erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und den darin enthaltenen Beschlüssen²³⁹;

2. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem fünften Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick

²³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²³⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²³⁶ Resolution 60/1.

²³⁷ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²³⁸ Resolution 66/288, Anlage.

²³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/67/25)*.

und der dazugehörigen Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden;

3. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise die erforderlichen Dienste bereitgestellt werden können;

4. *beschließt*,

a) das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zu stärken und aufzuwerten, wie es in Ziffer 88 Buchstaben a) bis h) des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ vorgesehen ist;

b) die universelle Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuführen, und beauftragt ihn, ab seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft, die im Februar 2013 in Nairobi abgehalten werden wird, unter Anwendung seiner geltenden Geschäftsordnung und der geltenden Regeln und Gepflogenheiten der Generalversammlung, bis seine neue Geschäftsordnung angenommen wird, zügig die Durchführung der Gesamtheit der in Ziffer 88 des Ergebnisdokuments enthaltenen Bestimmungen einzuleiten, eine Empfehlung zu seiner Benennung abzugeben, die seinen universellen Charakter verdeutlicht, und über die künftigen Regelungen für das Globale Ministerforum Umwelt zu entscheiden;

c) den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu ersuchen, auch weiterhin die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer an der Sitzung des Verwaltungsrats zu unterstützen, und den Verwaltungsrat zu bitten, in dieser Hinsicht weitere Regelungen zu erwägen;

5. *erinnert* an den Beschluss, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Verfügung zu stellen, damit es sein Mandat erfüllen kann, und

a) ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 88 b) des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, bei der Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsvorschlag für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 dem vorgeschlagenen überarbeiteten Arbeitsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Durchführung von Ziffer 88 Buchstaben a) bis h) des Ergebnisdokuments sowie Möglichkeiten für einen effizienteren Einsatz der Mittel Rechnung zu tragen;

b) legt den Gebern eindringlich nahe, die freiwilligen Beiträge zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Umweltfonds, zu erhöhen;

c) ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vor dem Hintergrund der Durchführung von Ziffer 88 des Ergebnisdokuments im Einklang mit den Haushaltspraktiken der Vereinten Nationen fortlaufend zu prüfen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/214

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.8, Ziff. 7)²⁴⁰.

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bolivien (Plurinationaler Staat), Georgien und der Ukraine.

67/214. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁴¹, die Agenda 21²⁴², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁴³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁴⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009, 65/164 vom 20. Dezember 2010 und 66/204 vom 22. Dezember 2011 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982²⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010 mit dem Titel „Internationaler Nouruz-Tag“ und ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011 mit dem Titel „Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung“,

Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 18. April 2012 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde mit einer Erörterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu begehen, wie sich menschliche Aktivitäten auf das Funktionieren des Systems Erde auswirken,

sowie Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²⁴⁷,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁴⁸,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung, die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme der Erde zu vertiefen, mit dem Ziel, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige Beziehung zur Erde zu fördern und zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten konzipiert wurde und dass diese Einschränkung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung überwunden werden muss, und in Anerkennung der diesbezüglich geleisteten Arbeit,

sowie in Anbetracht der uneinheitlichen Verfügbarkeit statistischer Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und der Notwendigkeit, ihre Qualität und Quantität zu verbessern,

²⁴¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁴² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁴³ Resolution S-19/2, Anlage.

²⁴⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁶ Resolution 37/7, Anlage.

²⁴⁷ A/64/777, Anlagen I und II.

²⁴⁸ Resolution 66/288, Anlage.

bekräftigend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung,

aner kennend, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

sowie in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle zu entwickeln,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem dritten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur²⁴⁹;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 22. April 2013 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die Gespräche über wirtschaftliche Ansätze im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen Mensch und Erde auf eine stärkere ethische Grundlage zu stellen;

3. *weist* auf ihre Resolutionen *hin*, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einzuberufenden Plenarsitzungen abgehalten werden soll, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Treuhandfonds zu leisten;

4. *begrüßt*, dass das Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Abteilung für Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten anlässlich der Konferenz die Website „Harmonie mit der Natur“ einrichteten, und ersucht den Generalsekretär, die bestehende, von der Abteilung geführte Website weiter dazu heranzuziehen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit stärker zu integrieren, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und zu den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu sammeln;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind, dass „Mutter Erde“ in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist und dass einige Länder die Rechte der Natur im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung anerkennen, und ist überzeugt, dass es für ein faires Gleichgewicht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern;

6. *fordert* ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden;

7. *ermutigt* alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe des Sys-

²⁴⁹ A/67/317.

tems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf bessere Grundlagen stellen zu können, und erinnert in dieser Hinsicht an das in Ziffer 38 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung²⁴⁸ enthaltene Ersuchen an die Statistische Kommission, in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Organisationen ein diesbezügliches Arbeitsprogramm in die Wege zu leiten, das auf bestehenden Initiativen aufbaut;

9. *betont* in dieser Hinsicht, dass dieses Arbeitsprogramm zügig in die Wege geleitet werden muss;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der außerdem als Beitrag zu den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda dienen soll, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Harmonie mit der Natur“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/215

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.9, Ziff. 8)²⁵⁰.

67/215. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 64/206 vom 21. Dezember 2009 und 66/206 vom 22. Dezember 2011 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie auf ihre Resolution 65/151 vom 20. Dezember 2010 über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵¹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁵²,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁵³ und der Agenda 21²⁵⁴ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁵⁵ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁵⁶,

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁵¹ Resolution 60/1.

²⁵² Resolution 65/1.

²⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁵⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁵⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁵⁶ Resolution 66/288, Anlage.

unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Energie für alle, deren Schwerpunkt auf dem Zugang zu Energie, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien lag,

besorgt darüber, dass der fehlende Zugang zu Energie und nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen ein wichtiger Faktor ist, der sich unmittelbar auf die Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut, der größten globalen Herausforderung, der sich die Welt heute gegenüber sieht, und auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern auswirkt,

tief besorgt darüber, dass in den Entwicklungsländern 2,6 Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf traditionelle Biomasse angewiesen sind, dass 1,3 Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo Energiedienstleistungen zur Verfügung stehen, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einen bedeutsamen Beitrag zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

sowie betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel und einen Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu sorgen und so eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, zu ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, deren Ziel es ist, die umfassende und verstärkte Einführung und die nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien zu fördern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Selbsthilfepotenzial der Entwicklungsländer zu aktivieren, um weltweit einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen,

betonend, dass es eines kohärenten, integrierten Ansatzes für Energiefragen bedarf und dass im Rahmen der gesamten globalen Energieagenda für eine nachhaltige Entwicklung Synergien gefördert werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele liegt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle 2012²⁵⁷ und über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen²⁵⁸;

2. *beschließt*, den Zeitraum 2014-2024 zur Dekade der Vereinten Nationen der nachhaltigen Energie für alle zu erklären, unter Förderung aller Energiequellen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980;

3. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern einen Bericht über die Dekade der Vereinten Nationen der nachhaltigen Energie für alle zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *betont*, dass als wichtiger Beitrag zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen der Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten En-

²⁵⁷ A/67/314.

²⁵⁸ A/67/318.

ergieversorgung erhöht werden muss, und ist sich dessen bewusst, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind;

5. *betont*, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie sauberere und energieeffiziente Technologien für eine nachhaltige Entwicklung wichtig sind;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der Anteil der neuen und erneuerbaren Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung derzeit noch niedrig ist, was unter anderem auf hohe Kosten und mangelnden Zugang zu geeigneten Technologien zurückzuführen ist, und fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um durch verstärkte Unterstützung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie geeignete politische Initiativen und Investitionen auf nationaler und internationaler Ebene die Wirtschaftlichkeit neuer und erneuerbarer Energiequellen zu erreichen, wobei die Regierungen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, zusammenarbeiten sollen;

7. *fordert die Regierungen auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung von Finanzmitteln, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung neuer und vorhandener umweltgerechter Technologien zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²⁵⁵ vorgesehen;

8. *legt den Regierungen nahe*, Anstrengungen zur Schaffung und Fortentwicklung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu unternehmen, um die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten;

9. *betont*, dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

10. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zum Handeln, damit nachhaltige Energie für alle Wirklichkeit wird;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Entwicklungsagenda nach 2015 Energiefragen angemessen zu berücksichtigen;

12. *fordert die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

13. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, der Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen Vorrang einzuräumen, da diese Dienstleistungen zur Armutsbekämpfung beitragen, die Lebensqualität erhöhen, Ungleichheiten vermindern, Leben retten, die Gesundheit verbessern, bei der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse helfen und Umweltrisiken verringern, einschließlich der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken, und betont, dass diese Dienstleistungen für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind;

14. *befürwortet die Ausarbeitung von tragfähigen, marktorientierten Strategien*, die auf schnellstem Weg zu einer Senkung der Kosten neuer und erneuerbarer Energiequellen führen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologien steigern könnten, gegebenenfalls auch durch die Einleitung öffentlicher Maßnahmen für Forschung, Entwicklung und Markteinführung;

15. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basie-

renden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung gesicherter und berechenbarer finanzieller Mittel und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, erneuerbare Energien und damit zusammenhängende nachhaltige Praktiken in allen Einrichtungen der Vereinten Nationen weltweit im Rahmen der vorhandenen Mittel zu fördern;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/216

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/438, Ziff. 13)²⁵⁹.

67/216. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen²⁶⁰ und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) sowie auf die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁶²,

in Anerkennung der Fortschritte, die dabei erzielt wurden, die Zielvorgabe 11 des Millenniums-Entwicklungsziels 7 zu erreichen und sogar zu übertreffen, jedoch feststellend, dass Slums nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellen,

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁰ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (United Nations publication, Sales No. E.76.IV.7 und Korrigendum).

²⁶¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6). Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn, 1997.

²⁶² Resolution 66/288, Anlage.

in der Erkenntnis, dass trotz erheblicher Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen²⁶³ und der beiden Ziele der Habitat-Agenda²⁶⁴ nach wie vor Herausforderungen bestehen, darunter unter anderem die weltweit weiter steigende Zahl der Slumbewohner, die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts an biologischer Vielfalt, auf menschliche Siedlungen sowie die Notwendigkeit, Katastrophenrisiken zu verringern und die Widerstandskraft städtischer Siedlungen gegen Katastrophen zu stärken,

in dem Bewusstsein, dass diese Herausforderungen die Arbeit zur Verbesserung der Qualität menschlicher Siedlungen, einschließlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Stadt- und Landbewohnern, und zur Erreichung eines sicheren und gesunden Lebensumfelds für alle behindern könnten,

in Anbetracht dessen, dass Städte Motoren wirtschaftlichen Wachstums sind und, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaften fördern können,

unter Hinweis auf die Ziffern 134 bis 137 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen,

Kenntnis nehmend von der laufenden Überprüfung der Lenkungsstruktur des UN-Habitat, die darauf zielt, die Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Wirksamkeit des Programms zu erhöhen,

in Anerkennung dessen, dass das Welt-Städteforum die wichtigste globale Arena für Interaktionen zwischen politischen Entscheidungsträgern, Leitern von Kommunalverwaltungen, nichtstaatlichen Interessenträgern und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, und mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Italiens und die Stadt Neapel für die Ausrichtung der sechsten Tagung des Forums vom 1. bis 6. September 2012,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/207 vom 21. Dezember 2009, 65/165 vom 20. Dezember 2010 und 66/207 vom 22. Dezember 2011, in denen die Einberufung einer Folgekonferenz zu Habitat II (Habitat III) im Jahr 2016 behandelt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁶⁵ und über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²⁶⁶;

2. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen die nachhaltige Urbanisierung angemessen zu berücksichtigen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, bei den Beratungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Arbeit des UN-Habitat Konsistenz und Kohärenz zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* seinen Beschluss, 2016 eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) einzuberufen, begrüßt das Angebot der Regierung der Türkei, die Konferenz in Istanbul auszurichten, und lädt zur Teilnahme an der Konferenz auf höchstmöglicher Ebene ein;

²⁶³ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁶⁴ *Ebd.*, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁶⁵ E/2012/65.

²⁶⁶ A/67/263.

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär den Exekutivdirektor des UN-Habitat zum Generalsekretär der Konferenz ernannt hat, der als Koordinator im Namen des Systems der Vereinten Nationen fungieren soll;

6. *beschließt*,

a) dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, das politische Engagement für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu erneuern und dazu die bislang erzielten Erfolge zu bewerten, die Frage der Armut anzugehen und neue und sich abzeichnende Herausforderungen zu bestimmen und anzugehen, und dass sich die Konferenz schwerpunktmäßig, jedoch nicht ausschließlich, mit dem während des Vorbereitungsprozesses zu erörternden und zu präzisierenden Thema „Nachhaltige Stadtentwicklung: die Zukunft der Verstädterung“ befassen wird;

b) dass aus der Konferenz ein knappes, konzentriertes, vorausschauendes und handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen wird, das das globale Engagement und die Unterstützung für das Wohnungswesen und die nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Umsetzung einer „Neuen Stadtagenda“ neu belebt;

c) dass die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess die Grundsätze berücksichtigen und auf den erreichten Fortschritten aufbauen sollen, die das Ergebnis der Umsetzung der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung²⁶⁷, der Agenda 21²⁶⁸, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁶⁹, der Habitat-Agenda²⁶⁴, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²⁷⁰ und der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁷² und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷³ sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁶², sind;

7. *beschließt außerdem*, einen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz durchführt;

8. *beschließt ferner*, dass die Konferenz und ihr Vorbereitungsausschuss allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehen;

9. *beschließt* eingedenk der Notwendigkeit, die Konferenz und den Vorbereitungsprozess in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise durchzuführen,

a) dass der Vorbereitungsausschuss vor der Eröffnung der Konferenz drei Mal zusammentreten wird;

b) dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York stattfinden und zwei Tage dauern wird;

c) dass die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses 2015 in Nairobi stattfinden und drei Tage dauern wird, unter voller Nutzung der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des UN-Habitat;

²⁶⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁶⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁶⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

²⁷⁰ Resolution S-25/2, Anlage.

²⁷¹ Resolution 55/2.

²⁷² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁷³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

d) dass Ort und Dauer der dritten und letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses von der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 geprüft werden;

e) dass der Vorbereitungsausschuss bei der Prüfung der Geschäftsordnung des Ausschusses und der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/100 vom 20. Dezember 1995 gebilligte Geschäftsordnung von Habitat II und die gängige Praxis der Versammlung berücksichtigen wird;

10. *beschließt außerdem*, die endgültigen Daten und organisatorischen Modalitäten und das endgültige Format der Konferenz spätestens auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 zu prüfen;

11. *ermutigt* alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen, der zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda, in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses und während der Konferenz selbst wirksame Beiträge zu leisten und aktiv daran mitzuwirken, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, dem Vorbereitungsausschuss Vorschläge für eine verbesserte Beteiligung der lokalen Behörden und anderer Interessenträger an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst vorzulegen und dabei auf den positiven Erfahrungen aufzubauen, die durch die Regeln und Verfahren des Verwaltungsrats des UN-Habitat und durch die Modalitäten der allen Seiten offenstehenden Teilnahme an Habitat II ermöglicht wurden;

12. *legt* den auf der siebenten Tagung des Welt-Städteforums sowie auf den regelmäßigen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen versammelten Interessenträgern *nahe*, gegebenenfalls Sachbeiträge zu dem Prozess im Vorfeld der Konferenz zu leisten;

13. *beschließt*, einen Treuhandfonds für die Konferenz einzurichten, und in dieser Hinsicht:

a) fordert die internationalen und bilateralen Geber sowie den Privatsektor, die Finanzinstitutionen, die Stiftungen und die sonstigen Geber, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst zu fördern;

b) bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme von Partnern der Habitat-Agenda an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses;

c) ersucht den Generalsekretär der Konferenz, bei der Verwendung von Mitteln aus dem Treuhandfonds der Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers Vorrang zu geben und dem Verwaltungsrat des UN-Habitat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung über die Verwendung des Treuhandfonds zu berichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, unter Heranziehung des im System der Vereinten Nationen vorhandenen Fachwissens einen Vorschlag zur Prüfung durch den Verwaltungsrat des UN-Habitat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung zu erarbeiten, wie am besten Sachbeiträge und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise sichergestellt werden können, und entsprechend vorzugehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, für den Generalsekretär der Konferenz und für die Arbeit des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz auf möglichst effiziente und kostenwirksame Weise jede geeignete Unterstützung zu gewähren, wobei die interinstitutionelle Unterstützung weitestmöglich zu fördern ist;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Abschluss der Organisationsüberprüfung durch den Exekutivdirektor des UN-Habitat;

17. *bittet* den Exekutivdirektor des UN-Habitat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung gegebenenfalls die Ergebnisse der Überprüfung der Lenkungsstruktur vorzulegen, damit die Versammlung sie auf ihrer achtundsechzigsten Tagung prüfen kann, und legt dem Exekutivdirektor und dem

Ausschuss der Ständigen Vertreter nahe, sich weiterhin um die Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht des UN-Habitat zu bemühen;

18. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Strategieplans für den Zeitraum 2014-2019 und der Festlegung seiner Schwerpunktbereiche;

19. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der aktuelle Angaben zum Stand der Vorbereitung der Konferenz enthält;

20. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/217

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/439/Add.1, Ziff. 10)²⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Australien, Palau, Republik Korea, Türkei, Ukraine.

67/217. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008, 64/209 vom 21. Dezember 2009 und 65/167 vom 20. Dezember 2010,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf ihr Ergebnisdokument²⁷⁶,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷⁷,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁸, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁷⁹ und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

feststellend, dass die globale Wirtschaftsarchitektur systemischen Herausforderungen ausgesetzt ist, die eine Überprüfung der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik erfordern,

besorgt darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die starken Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer trüben, das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und des Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter untergraben könnten,

sowie in dieser Hinsicht besorgt darüber, dass trotz der in bestimmten Regionen erzielten gewissen Fortschritte weltweit nach wie vor etwa 200 Millionen Menschen arbeitslos sind und weitere 900 Millionen Arbeitnehmer mit ihren Familien unter der Armutsgrenze von zwei Dollar pro Tag leben,

unterstreichend, dass es eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums und einer dauerhafteren Erholung bedarf, und in der Erkenntnis, dass dieses Ziel durch einen alle einschließenden Multilateralismus und die gleiche Teilhabe aller Länder verwirklicht werden kann, wie unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorgesehen ist,

in der Erkenntnis, dass es innovativer und verbesserter Konzepte zur Entwicklungsfinanzierung bedarf, um die mit der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage, der Armut und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verbundenen Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese Konzepte die traditionellen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich die öffentliche Entwicklungshilfe, weder ersetzen noch im Volumen verringern sollen und dass sie

²⁷⁵ Resolution 55/2.

²⁷⁶ Resolution 65/1.

²⁷⁷ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷⁹ Resolution 63/239, Anlage.

in einem Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und der Solidarität sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen und der nationalen Prioritäten jedes Landes ausgearbeitet werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass viele maßgebliche Aspekte des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bislang nicht umgesetzt wurden und dass sich viele Entwicklungsländer daher in Bezug auf ihre Entwicklungsaussichten weiter erheblichen Herausforderungen gegenübersehen, darunter die Anfälligkeit für externe Schocks und die unzureichende Vertretung im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik,

ferner in Anerkennung der Rolle der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie der regionalen Wirtschaftsintegration, auf der Grundlage einer ebenbürtigen Partnerschaft, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Koordinierung und die Entwicklungszusammenarbeit, die Erreichung der Entwicklungsziele, die Weitergabe bewährter Verfahren und den Wissensaustausch zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die weitreichende finanzielle Deregulierung zu größeren Nettokapitalabflüssen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder beigetragen hat,

besorgt darüber, dass eine übermäßig expansive Geldpolitik und der anschließende, von den entwickelten Ländern verfolgte Abwertungswettbewerb der Währungen in ihrer Wirkung einer generellen Ausfuhrsubvention und einer allgemeinen Erhöhung der Einfuhrzölle gleichkommen, wodurch die im Rahmen der Welt handelsorganisation bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden und die Fähigkeit der Entwicklungsländer, ihren Verpflichtungen zur Umsetzung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nachzukommen, weiter eingeschränkt wird,

betonend, dass die Entwicklungsländer über ausreichend politischen Handlungsspielraum verfügen müssen, um nationale Entwicklungsstrategien, die Wohlstand für alle bringen sollen, formulieren zu können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung: globale Politikkohärenz und die Rolle der Vereinten Nationen²⁸⁰;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu verstärken;

4. *bekräftigt ferner*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und dauerhaften Wirtschaftswachstums ist und dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen kann;

5. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für ein ausgewogenes und inklusives dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung und über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung dieser Fragen sowie mögliche Mittel und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen aufzunehmen, eingedenk der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie der darin enthaltenen Grundsätze und der Vorbereitungen für die Post-2015-Entwicklungsagenda, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über

²⁸⁰ A/67/274.

die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸¹ und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸².

RESOLUTION 67/218

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/439/Add.1, Ziff. 10)²⁸³.

67/218. Förderung von Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/209 vom 22. Dezember 2011 und ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁴,

in der Erkenntnis, dass sich die Finanzpolitik in entscheidendem Maße auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ergebnisse aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstands, auswirkt,

betonend, dass es notwendig ist, die Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Finanzpolitik zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik eine entscheidende Rolle bei der Herbeiführung finanzieller Stabilität, der Verringerung der Armut, der Verwirklichung eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung spielen können,

sowie in der Erkenntnis, dass Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik in einer Weise gefördert werden sollen, die mit den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist,

1. *nimmt Kenntnis* von der Globalen Initiative für fiskalische Transparenz und ihren Hocharrangigen Grundsätzen für fiskalische Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit aus dem Jahr 2012²⁸⁵;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zu verstärkten Anstrengungen, die Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik zu erhöhen, namentlich durch die freiwillige Berücksichtigung der durch die Initiative aufgestellten Grundsätze;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *außerdem*, Diskussionen darüber zu fördern, wie das gemeinsame Ziel einer transparenten, partizipatorischen und verantwortungsvollen Steuerung der Finanzpolitik vorangebracht werden kann;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen Interessenträgern zu fördern, um die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten und dem Austausch von Erfahrungen im Hinblick auf Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit in der Finanzpolitik zu unterstützen.

²⁸¹ Resolution 3201 (S-VI).

²⁸² Resolution 3202 (S-VI).

²⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁸⁴ Resolution 55/2.

²⁸⁵ Unterstützt von den Regierungen Brasiliens und der Philippinen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der International Budget Partnership.

RESOLUTION 67/219

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/439/Add.2, Ziff. 10)²⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

67/219. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006, 63/225 vom 19. Dezember 2008 und 65/170 vom 20. Dezember 2010 über internationale Migration und Entwicklung sowie ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007 und 66/172 vom 19. Dezember 2011 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²⁸⁷,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁸, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁸⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

²⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²⁸⁸ Resolution 60/1.

²⁸⁹ Resolution 65/1.

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“²⁹⁰,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁵,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁹⁶ und mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegte Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung²⁹⁷ und Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Versammlung vorgelegten Zusammenfassung der am 19. Mai 2011 abgehaltenen informellen thematischen Debatte über internationale Migration und Entwicklung²⁹⁸,

aner kennend, dass der Dialog auf hoher Ebene 2006 eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

sowie den Beitrag aner kennend, den die 2011 abgehaltene informelle thematische Debatte zu den Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung geleistet hat,

in Anbetracht des Beitrags des Globalen Forums über Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem mehrdimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze,

in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen auf-

²⁹⁰ Resolution 66/288, Anlage.

²⁹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

²⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁶ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²⁹⁷ A/61/515.

²⁹⁸ A/65/944.

zunehmen, die auf internationaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹;

2. *beschließt*, am 3. und 4. Oktober 2013, nach der Generaldebatte der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, am Amtssitz der Vereinten Nationen einen zweitägigen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung zu führen;

3. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation des Dialogs auf hoher Ebene:

a) Das Leitthema des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung wird lauten: „Ermittlung konkreter Maßnahmen zur Stärkung der Kohärenz und Zusammenarbeit auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Vorteile der internationalen Migration für Migranten wie auch für Staaten sowie die wichtigen Querverbindungen zur Entwicklung auszubauen und zugleich ihre negativen Auswirkungen zu vermindern“;

b) der Dialog auf hoher Ebene wird aus vier Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern bestehen:

i) Die Runden Tische 1 und 2 werden am Morgen und am Nachmittag des ersten Tages des Dialogs auf hoher Ebene stattfinden;

ii) die Runden Tische 3 und 4 werden am Morgen und am Nachmittag des zweiten Tages des Dialogs auf hoher Ebene stattfinden;

iii) die Vorsitzenden der Runden Tische werden auf der abschließenden Plenarsitzung des Dialogs auf hoher Ebene mündliche Zusammenfassungen der Beratungen der vier Runden Tische vortragen;

c) die vier Runden Tische werden die folgenden Themen behandeln:

i) Beim Runden Tisch 1 wird der Schwerpunkt auf der Bewertung der Auswirkungen der internationalen Migration auf die nachhaltige Entwicklung und auf der Ermittlung einschlägiger Prioritäten im Hinblick auf die Ausarbeitung des Post-2015-Entwicklungsrahmens liegen;

ii) beim Runden Tisch 2 wird der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte aller Migranten, mit besonderem Bezug auf Frauen und Kinder, sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und zur Gewährleistung einer geordneten, regulären und sicheren Migration liegen;

iii) beim Runden Tisch 3 wird der Schwerpunkt auf der Stärkung von Partnerschaften und der Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Migration, auf Mechanismen zur wirksamen Einbeziehung von Migrationsfragen in die Entwicklungspolitik und auf der Förderung der Kohärenz auf allen Ebenen liegen;

iv) beim Runden Tisch 4 wird der Schwerpunkt auf der internationalen und regionalen Mobilität von Arbeitskräften und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung liegen;

d) jeder der vier Runden Tische wird unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Vertreter stehen, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

4. *beschließt ferner*, dass die Teilnahme an dem Dialog auf hoher Ebene im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung erfolgen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, an dem Dialog auf hoher Ebene auf möglichst hoher Ebene teilzunehmen;

²⁹⁹ A/67/254.

6. *bittet* den Heiligen Stuhl und den Staat Palästina, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und die Europäische Union, in ihrer Eigenschaft als Beobachterin, an dem Dialog auf hoher Ebene und den Vorbereitungen dazu teilzunehmen;

7. *bittet* alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die betreffenden Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten sowie die Internationale Organisation für Migration und andere maßgebliche internationale Organisationen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene beizutragen und an ihm teilzunehmen;

8. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher zwischenstaatlicher Organisationen und Einrichtungen aufzustellen, die an dem Dialog auf hoher Ebene teilnehmen können, dabei den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und die vorgeschlagene Liste entsprechend der bestehenden Praxis den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an dem Dialog auf hoher Ebene und an den in Ziffer 11 vorgesehenen eintägigen informellen interaktiven Anhörungen teilnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

11. *beschließt*, im Jahr 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung organisierte und unter seinem Vorsitz stehende eintägige informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors abzuhalten, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, vor dem Dialog auf hoher Ebene im September 2013 eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen und von Einrichtungen des Privatsektors aufzustellen, die an dem Dialog auf hoher Ebene und an den eintägigen informellen interaktiven Anhörungen teilnehmen können, auf der Grundlage von Empfehlungen des Generalsekretärs im Hinblick auf ihren jeweiligen Sachverstand und ihre Mitwirkung bei Fragen der internationalen Migration und Entwicklung und unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung; die Liste wird von den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung spätestens einen Monat vor den in Ziffer 11 vorgesehenen Anhörungen geprüft;

13. *beschließt*, dass Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, von denen jeweils einer pro Gruppierung während der informellen interaktiven Anhörungen ausgewählt wird, vom Präsidenten der Generalversammlung in Absprache mit den Mitgliedstaaten in die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Dialogs auf hoher Ebene aufzunehmen sind, soweit dies zeitlich möglich ist, und beschließt außerdem, dass der Präsident der Versammlung in Absprache mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung die Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors festlegt, die an jedem der Runden Tische des Dialogs auf hoher Ebene teilnehmen können;

14. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Hilfe des Sekretariats und mit der Unterstützung interessierter Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger vor dem Dialog auf hoher Ebene, in Ergänzung und unter Berücksichtigung anderer vorbereitender Initiativen im Zusammenhang mit dem Dialog auf hoher Ebene, eine Podiumsdiskussion zum Leitthema dieses Dialogs abzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, unter Heranziehung von Beiträgen der Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen und anderer zuständiger Einrichtungen eine umfassende Übersicht der Studien und Analysen zu den mehrdimensionalen Aspekten der Migration und der Entwicklung zu erstellen, namentlich über die Auswirkungen der Migration auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern;

16. *bittet* die Regionalkommissionen und ihre subregionalen Büros, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration und ihrem Rat Erörterungen zur Untersuchung regionaler Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu organisieren und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Beiträge zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene zu leisten;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, über geeignete regionale Beratungsprozesse und gegebenenfalls im Rahmen anderer bedeutender Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung, einschließlich des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, zum Dialog auf hoher Ebene beizutragen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/220

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.1, Ziff. 14)³⁰⁰.

67/220. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³⁰¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰², die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁰³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, die vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehalten wurde³⁰⁴,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2012/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste

³⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

³⁰² Ebd., Kap. II.

³⁰³ Resolution 66/288, Anlage.

³⁰⁴ Resolution 65/1.

der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2012 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011 bis 2020³⁰⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährleistung der wirksamen Wahrnehmung der Funktionen des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die Stärkung der Fähigkeiten und der Wirksamkeit des Büros sowie der Wirksamkeit der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder³⁰⁶,

2. *bekräftigt* die von der internationalen Gemeinschaft im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁰³ eingegangene Verpflichtung darauf, den am wenigsten entwickelten Ländern bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen, und bekräftigt außerdem, dass übereingekommen wurde, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde³⁰², wirksam durchzuführen und seine Schwerpunktbereiche voll in den in dem Ergebnisdokument enthaltenen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder nach einer Dekade willkommenen stetigen Wirtschaftswachstums erheblichen Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung dieses Wachstums gegenübersehen und dass die Wachstumsprognosen für 2012 für diese Volkswirtschaften bei durchschnittlich 4,1 Prozent, also deutlich unter dem im Aktionsprogramm von Istanbul vorgesehenen Zielwert von 7 Prozent pro Jahr, liegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit einer angemessenen regionalen und internationalen Unterstützung verdeutlichen, die rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden muss, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufbau von Widerstandskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Abfederung ihrer Auswirkungen zu ergänzen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die viele der am wenigsten entwickelten Länder dabei gemacht haben, das Aktionsprogramm von Istanbul systematisch in die maßgeblichen Planungsdokumente und Entwicklungsstrategien einzubinden, und fordert die am wenigsten entwickelten Länder auf, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Zusagen einzuhalten und die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul fortzusetzen, indem sie namentlich seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihre Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landsteams der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul aktiv zu unterstützen;

6. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der systematischen Einbindung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Entwicklungspartner, betont, wie wichtig diese Einbindung ist, und fordert die Entwicklungspartner auf, das Aktionsprogramm von Istanbul nach Bedarf weiter in ihre jeweiligen nationalen politischen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Zusammenarbeit zu integrieren, um die im Aktionsprogramm von Istanbul vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und die Erfüllung ihrer Zusagen zu gewährleisten, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

³⁰⁵ A/67/88-E/2012/75 und Corr.1.

³⁰⁶ A/67/262.

7. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, insbesondere auch durch rechtzeitige verstärkte fachliche und technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, und es nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und an seiner Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene voll mitzuwirken;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sofern sie dies noch nicht getan haben, in ihren jeweiligen Sekretariaten spezifische Koordinierungsstellen oder Organisationseinheiten zu bestimmen, mit dem Auftrag, eine schlüssige Koordinierung und Überwachung der Durchführung der Aktionsprogramme auf der Ebene der jeweiligen Organisation sicherzustellen;

9. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

10. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

11. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul – Produktionskapazitäten, Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, Handel, Rohstoffe, menschliche und soziale Entwicklung, mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie gute Regierungsführung auf allen Ebenen – eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;

12. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder 2011 real um 2 Prozent zurückgegangen ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe weiterhin die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

13. *begrüßt* die Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der Hilfe in den am wenigsten entwickelten Ländern und unterstreicht die Notwendigkeit, die Qualität der Hilfe zu steigern, indem die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung gestärkt werden;

14. *verweist* darauf, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;

15. *verweist außerdem* auf den im Aktionsprogramm von Istanbul enthaltenen Beschluss, je nach Bedarf Systeme zur Förderung von Investitionen in die am wenigsten entwickelten Länder zu beschließen, zu erweitern und umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich auf die nationalen Politiken und Regelungsrahmen zur Stimulierung ausländischer Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder konzentriert und die Optionen und Modalitäten für Systeme zur Förderung von Investitionen in die am wenigsten entwickelten Länder beschreibt;

16. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und weiter wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *verweist erneut auf die Forderung*, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des Verhandlungsstillstands in der Doha-Runde der Handelsverhandlungen notwendig sind, und unterstreicht, dass die rasche und wirksame Erfüllung und Operationalisierung der gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern bestehenden Verpflichtungen, beispielsweise zoll- und kontingentfreier Marktzugang, dauerhaft sichergestellt werden müssen;

18. *stellt fest*, dass der Allgemeine Rat der Welthandelsorganisation am 25. Juli 2012 die Leitlinien der Organisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet hat;

19. *unterstreicht*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen, um die Verwirklichung der im Aktionsprogramm von Istanbul gesetzten Ziele zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um bis 2013 vorrangig eine gemeinsame Analyse der Defizite und Kapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, eine Technologiebank und einen Unterstützungsmechanismus für Wissenschaft, Technologie und Innovation speziell zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder einzurichten und dabei auf den bestehenden internationalen Initiativen aufzubauen;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen;

23. *erinnert* daran, dass ein reibungsloser Übergang für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass sie behutsam und ohne abrupte Störung ihrer Entwicklungspläne, -programme und -projekte auf den Weg zur nachhaltigen Entwicklung gebracht werden;

24. *befürwortet nachdrücklich*, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der im Aktionsprogramm von Istanbul aufgeführten, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden;

25. *betont* die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung, Überwachung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul mit dem Ziel, auf einzelstaatlicher, subregionaler, regionaler und globaler Ebene für wirksame und effiziente Durchführungs- und Folgemechanismen zu sorgen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten und bittet den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, um die notwendige Koordinierung und Überwachung der Durchführung der Aktionsprogramme systemweit sicherzustellen, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter außerdem, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul als ständigen Punkt in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen;

27. *stellt fest*, dass die Aufgaben des Büros des Hohen Beauftragten im Laufe der Jahre erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind und dass es zusätzlich zu seinem ursprünglichen Mandat immer häufiger gefordert ist, fachliche und technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

28. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten ausreichende Mittel erhalten soll, damit es sein Mandat zur raschen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul erfüllen kann,

und ersucht den Generalsekretär, die Frage der Zuweisung ausreichender Mittel für das Büro zur wirksamen Weiterverfolgung, Überwachung und Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 anzugehen;

29. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nachdrücklich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 vorzulegen.

RESOLUTION 67/221

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.1, Ziff. 14)³⁰⁷.

67/221. Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³⁰⁸ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰⁹, die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden und in denen sich die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder verpflichteten, mit dem übergreifenden Ziel, die Hälfte dieser Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/213 vom 22. Dezember 2011, in der sie den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersucht und stärkt und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegt, im Einklang mit dem Aktionsprogramm von Istanbul,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2012/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine vierzehnte Tagung,

³⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I

³⁰⁹ Ebd., Kap. II.

betonend, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ein wichtiger Meilenstein für das betreffende Land ist, da es bedeutet, dass das Land bei der Erreichung zumindest einiger seiner Entwicklungsziele erheblich vorangekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersuchen und stärken soll³¹⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011 bis 2020³¹¹, insbesondere von Abschnitt III über die Fortschritte im Prozess des Aufrückens aus der Liste und des reibungslosen Übergangs;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass beim Prozess des Aufrückens der am wenigsten entwickelten Länder auch geeignete Anreize und Unterstützungsmaßnahmen erwogen werden sollen;

4. *legt* den aufrückenden Ländern und allen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern *eindringlich nahe*, die Anstrengungen fortzusetzen beziehungsweise zu verstärken, die sie in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation unternehmen, um zur vollständigen Durchführung der Resolution 59/209 beizutragen und so einen reibungslosen Übergang für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken, zu sichern;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Informationen über Unterstützungsmaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder und dazugehörige Maßnahmen zur Sicherung des reibungslosen Übergangs in den Bereichen finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und handelsbezogene Maßnahmen samt Zeitrahmen, Besonderheiten und Modalitäten bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Informationsaustausch und das Verständnis in Bezug auf die verfügbaren internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder samt Besonderheiten und Modalitäten weiter zu verstärken, würdigt in dieser Hinsicht das Bestehen des Informationsportals für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, das von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten als ein nützliches, umfassendes Instrument für den Online-Informationsaustausch entwickelt wurde, und befürwortet seine ständige Aktualisierung und Verbesserung;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Übergang auf der nationalen Strategie für den reibungslosen Übergang aufbauen muss, die jedes aufrückende Land im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Generalversammlung von der Empfehlung betreffend das Aufrücken des Landes Kenntnis nimmt, und dem tatsächlichen Datum des Aufrückens unter nationaler Führung vorrangig erarbeiten muss, gegebenenfalls unter Einbeziehung aller am Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁰⁹ beteiligten Interessenträger und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, und dass die nationale Strategie für den reibungslosen Übergang einen umfassenden und kohärenten Katalog konkreter und berechenbarer Maßnahmen umfassen soll, die mit den Prioritäten des aufrückenden Landes im Einklang stehen und gleichzeitig seinen spezifischen strukturellen Herausforderungen und Schwachstellen sowie seinen Stärken Rechnung tragen;

8. *empfiehlt*, dass das aufrückende Land den in Resolution 59/209 angegebenen Konsultationsmechanismus in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einrichtet, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen sowie die Aushandlung ihrer Dauer und ihres Auslaufens über einen der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraum zu erleichtern, und dass dieser Mechanismus in andere relevante Konsultationsprozesse und -initiativen zwischen dem aufrückenden Land und seinen Entwicklungspartnern eingebunden wird;

³¹⁰ A/67/92.

³¹¹ A/67/88-E/2012/75 und Corr.1.

9. *fordert* die Entwicklungs- und Handelspartner aufrückender Länder *erneut auf*, dafür zu sorgen, dass ihre bilateralen und multilateralen Strategien und Hilfeprogramme die nationale Übergangsstrategie des jeweiligen Landes unterstützen;

10. *beschließt*, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats in Bezug auf das Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Aufnahme von Ländern in diese Liste auf der ersten Tagung der Generalversammlung nach Verabschiedung dieser Beschlüsse durch den Rat zur Kenntnis zu nehmen;

11. *bittet* die aufrückenden und die aufgerückten Länder, die Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs als Teil ihrer gesamten Entwicklungsstrategie durchzuführen und sie in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung und die Aktionsmatrix der Diagnostischen Studien zur Handelsintegration innerhalb des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder;

12. *ersucht* die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator als eines Moderators des Konsultationsprozesses zu gewähren und den aufrückenden Ländern bei der Ausarbeitung ihrer Übergangsstrategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den aufrückenden Ländern auf Antrag gezielte Hilfe, einschließlich Kapazitätsaufbauhilfe, über die Landesteams der Vereinten Nationen zu gewähren, entsprechend den jeweiligen Mandaten und den vorhandenen Ressourcen, um die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Übergangsstrategie zu unterstützen;

14. *bittet* die Institutionen der Vereinten Nationen, die sich darauf verpflichtet haben, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel den am wenigsten entwickelten Ländern zuzuweisen, zu erwägen, den aufgerückten Ländern die den am wenigsten entwickelten Ländern gewährte Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum auf berechenbare Weise und nach Maßgabe der jeweiligen Entwicklungssituation des aufrückenden Landes weiter zu gewähren und schrittweise abzubauen;

15. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, die handelsbezogene technische Hilfe in die Zusagen zur Unterstützung der Übergangsstrategie jedes Landes einzubeziehen, um aufrückenden Ländern bei der Anpassung an das Auslaufen der Handelspräferenzen behilflich zu sein, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan, die Handelshilfe-Initiative oder andere Instrumente;

16. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation *erneut*, zu erwägen, aufgerückten Ländern die bestehenden Maßnahmen der besonderen und differenzierten Behandlung und die Befreiungen, die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbar sind, während eines der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

17. *bittet* die Handelspartner, die keine Verfahren für die weitere Gewährung oder das Auslaufen des präferenziellen Marktzugangs, unter anderem der zoll- und quotenfreien Behandlung, festgelegt haben, als allgemeine Maßnahme oder im Rahmen des Konsultationsmechanismus auf berechenbare Weise klarzustellen, wie ihre Haltung zur weiteren Gewährung der den am wenigsten entwickelten Ländern gewährten Präferenzen ist, wie viele Jahre diese weiter gewährt werden oder wie sich der stufenweise Abbau der Maßnahmen im Einzelnen gestaltet;

18. *bittet* die Fonds des Systems der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, aufgerückten Ländern im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterhin technische Hilfe zu gewähren, die in einem begrenzten Zeitraum ausläuft, nach Maßgabe der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes;

19. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, aufgerückten Ländern für einen der Entwicklungssituation des jeweiligen Landes angemessenen Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Mittel und für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Aufrücken freiwillige Reisekostenzuschüsse zu gewähren;

20. *bittet* die Regierungen der aufrückenden Länder, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus dem Ausschuss für Entwicklungspolitik jährlich über die Ausarbeitung der Übergangsstrategie Bericht zu erstatten und, sobald das Aufrücken wirksam geworden ist, für einen Zeitraum von drei Jahren jährlich und danach alle drei Jahre Kurzberichte über die Umsetzung der Strategie zur Sicherung eines rei-

bungslosen Übergangs vorzulegen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder durch den Ausschuss;

21. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, im Benehmen mit den Regierungen der aufgerückten Länder die Entwicklungsfortschritte dieser Länder für einen Zeitraum von drei Jahren, nachdem das Aufrücken wirksam geworden ist, jährlich und danach alle drei Jahre zu überwachen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, und seine diesbezüglichen Erkenntnisse in seinen Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

22. *ermutigt* die am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit den aufgerückten Ländern in Kontakt zu stehen, um Informationen im Zusammenhang mit dem Aufrücken zu erhalten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu erörtern und auszutauschen;

23. *bittet* die Entwicklungspartner, die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung, die Wirksamkeit und den Mehrwert der Maßnahmen zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs, einschließlich der Initiativen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, vorzulegen.

RESOLUTION 67/222

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.2, Ziff. 9)³¹².

67/222. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³¹³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³¹⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009, 65/172 vom 20. Dezember 2010 und 66/214 vom 22. Dezember 2011,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁶,

³¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³¹⁴ Ebd., Anhang I.

³¹⁵ Resolution 55/2.

³¹⁶ Resolution 65/1.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³¹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung von Almaty, die auf der am 12. September 2012 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Vierten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde³¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der vom 21. bis 26. April 2012 in Doha abgehaltenen dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen³¹⁹ und von dem im Rahmen dieser Tagung verabschiedeten Ministerkommuniqué der Binnenentwicklungsländer³²⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 26. September 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Elften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer³²¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

sowie in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/214, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty abzuhalten, der, wo notwendig, regionale und globale sowie thematische Vorbereitungen vorausgehen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³²²;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³²³ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Ak-

³¹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

³¹⁸ A/67/386, Anlage.

³¹⁹ TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

³²⁰ TD/474.

³²¹ A/67/495, Anlage.

³²² A/67/210.

³²³ Resolution 63/2.

tionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³¹⁴ zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, um innerregionale Verbindungen auszubauen, und die Analysekapazitäten zugunsten der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Verkehrspolitik zu stärken, um die zur Erleichterung des Handels erforderlichen Transitkorridore zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engeren regionalen, subregionalen und bilateralen Zusammenarbeit, die geeignetere, direktere und wirksamere Wege zur Bewältigung der sich den Binnen- und Transitländern stellenden Probleme eröffnet;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

9. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die einschlägigen Forschungseinrichtungen, den Binnenentwicklungsländern gegebenenfalls bei Forschungsarbeiten über die Anfälligkeit dieser Länder für externe Schocks behilflich zu sein, indem sie einen Katalog von Anfälligkeitsindikatoren erarbeiten, den die Binnenentwicklungsländer zu Frühwarnzwecken nutzen können;

10. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

11. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung klei-

ner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

13. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

14. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten, und legt in dieser Hinsicht den Binnen- und Transitentwicklungsländern nahe, die internationalen Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie die regionalen und subregionalen Vereinbarungen über Transport- und Handelserleichterungen zu ratifizieren und nach Bedarf wirksam durchzuführen;

16. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe zur Erleichterung des Transitverkehrs und des Handels;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, namentlich den Entwicklungspartnern, und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung und -anbindung, zur Integration regionaler Schienen- und Straßennetze und zur Stärkung des rechtlichen Rahmens der Binnen- und Transitentwicklungsländer, ermutigt sie, ihre Unterstützung fortzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Büro des Hohen Beauftragten und die Wirtschaftskommission für Afrika derzeit in Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternehmen, um bei der Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Übereinkommens über das transafrikanische Fernstraßennetz behilflich zu sein;

18. *legt* den Binnenentwicklungsländern, die dem Multilateralen Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies so rasch wie möglich zu tun, damit die Studiengruppe ihre Tätigkeit voll aufnehmen kann, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner,

und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen um Unterstützung der Studiengruppe, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der thematischen Welttagung auf hoher Ebene über internationalen Handel, Handelserleichterung und Handelshilfe, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty am 13. und 14. September 2012 in Almaty abgehalten wurde;

20. *beschließt*, die von der Generalversammlung in Ziffer 21 ihrer Resolution 66/214 geforderte Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty im Jahr 2014 für eine Dauer von drei Tagen auf höchstmöglicher Ebene und auf möglichst kostenwirksame Weise an einen Ort und zu einem Zeitpunkt, die in Abstimmung mit der ausrichtenden Regierung festzulegen sind, einzuberufen und mit folgendem Mandat auszustatten:

a) eine umfassende Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern vorzunehmen;

b) wirksame internationale, regionale, subregionale und nationale Politiken im Bereich des internationalen Handels und der Zusammenarbeit im Transitverkehr zu ermitteln und die gegenwärtige Situation der Transitverkehrssysteme vor dem Hintergrund neuer und künftiger Herausforderungen, Partnerschaften und Möglichkeiten sowie die Mittel für den Umgang mit ihnen zu prüfen;

c) die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen der Binnenentwicklungsländer und den Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, wie es auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gefordert wurde;

d) internationale Unterstützung sowie Maßnahmen seitens und zugunsten der Binnenentwicklungsländer zu mobilisieren und einen neuen Rahmen der Entwicklungspartnerschaft für die kommenden zehn Jahre auszuarbeiten und anzunehmen;

21. *beschließt außerdem*, dass die von der Generalversammlung in Ziffer 22 ihrer Resolution 66/214 vorgesehenen Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses im Januar und April 2014 in New York möglichst kostenwirksam abgehalten werden und jeweils zwei Arbeitstage dauern werden;

22. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten, das gemäß Resolution 66/214 als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Vorbereitungen der Überprüfungskonferenz fungiert, für eine wirksame, effiziente und fristgerechte Vorbereitung der Konferenz zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

23. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Internationale Straßentransportunion, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Überprüfungskonferenz selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und andere Geber, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie der Beteiligung von Vertretern der Binnenentwicklungsländer sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der Überprüfungskonferenz selbst eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sowie ihre Beteiligung daran sind;

26. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und

andere geeignete Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Überprüfungskonferenz aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

27. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Wirtschaftskommission für Afrika, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten die notwendigen fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und im Jahr 2013 die vorbereitenden Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene zu organisieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und über die Fortschritte im Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz vorzulegen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/223

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/441, Ziff. 11)³²⁴.

67/223. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁶, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³²⁷, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³²⁸, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³²⁹, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³⁰, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre

³²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Angola, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Saudi-Arabien, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³²⁵ Resolution 60/1.

³²⁶ Resolution 55/2.

³²⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³²⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

³²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁰ Resolution 63/239, Anlage.

Auswirkungen auf die Entwicklung³³¹, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³³², das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung³³³ und die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, 65/148 vom 20. Dezember 2010 über den Globalen Ethikkodex für den Tourismus und 66/196 vom 22. Dezember 2011 über nachhaltigen Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/173 vom 20. Dezember 2010 über die Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

sowie betonend, dass der Ökotourismus eine bereichsübergreifende Aktivität ist, die im Rahmen des nachhaltigen Tourismus zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

ferner die Rolle betonend, die der Ökotourismus bei der Förderung der ländlichen Entwicklung und besserer Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung und somit für ihre Zukunftsfähigkeit spielt,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Rahmen der Weltorganisation für Tourismus, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unternommen werden, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

sowie unter Begrüßung der im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion unternommenen Anstrengungen, der Ergebnisse der Internationalen Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Ziele der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, die 2011 als ständige Nachfolgerin der Internationalen Arbeitsgruppe eingesetzt wurde,

in Anbetracht der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich Ökotourismus und nachhaltige Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus³³⁴;

2. *erkennt an*, dass die Entwicklung des Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;

3. *erkennt außerdem an*, dass der Ökotourismus durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und dass er Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;

4. *betont* die Notwendigkeit, aus den Ökotourismus-Aktivitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzen zu ziehen;

³³¹ Resolution 63/303, Anlage.

³³² Resolution 65/1.

³³³ Resolution 66/288, Anlage.

³³⁴ Siehe A/67/228.

5. *betont außerdem*, dass der Ökotourismus zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der lokalen und indigenen Gemeinschaften verbessern kann;
6. *erkennt an*, dass der Ökotourismus bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und von Naturgebieten schafft, indem er lokale und indigene Gemeinschaften in den Gastländern und Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;
7. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene nach Bedarf geeignete Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten und Rechtsvorschriften aufzustellen, um den Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus zu fördern und zu unterstützen und seine potenziellen nachteiligen Auswirkungen möglichst gering zu halten;
8. *bittet* je nach Bedarf die Regierungen, die internationalen Organisationen, die anderen zuständigen Institutionen und sonstige Interessenträger, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im Ökotourismus-Sektor hervorzuheben und zu unterstützen und die bestehenden Leitlinien umzusetzen und bekanntzumachen;
9. *legt* den staatlichen Stellen auf allen Ebenen *nahe*, den Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus als Instrument zur Unterstützung der Armutslinderung, des Umweltschutzes und/oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu nutzen und dafür zu sorgen, dass für die Komponenten des Tourismus nachweislich eine Marktnachfrage und eine solide wirtschaftliche Grundlage vorhanden ist;
10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Investitionen in den Ökotourismus im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern, was die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung von Genossenschaften und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln über inklusive Finanzdienstleistungen beinhalten kann, darunter auch Kleinstkreditinitiativen für arme, lokale und indigene Gemeinschaften in Gebieten mit hohem Ökotourismus-Potenzial, einschließlich ländlicher Gebiete;
11. *unterstreicht*, wie wichtig es für die Erschließung der Möglichkeiten des Ökotourismus ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen;
12. *betont*, dass bei der Entwicklung der Ökotourismus-Politik im Rahmen des nachhaltigen Tourismus indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse unter allen Aspekten umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle und frühzeitige Teilhabe und Mitwirkung der lokalen und indigenen Gemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und ihr Wissen, ihr Erbe und ihre Werte nach Bedarf in alle diese Ökotourismus-Initiativen einzubinden;
13. *betont*, dass im Rahmen von Ökotourismus-Initiativen wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die volle Ermächtigung der Frauen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und an den Entscheidungsprozessen in allen Bereichen, zu gewährleisten;
14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der weltweiten Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele den Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus als ein Instrument zu fördern, das zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann, insbesondere der Ziele der Beseitigung der extremen Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, und die Anstrengungen und die Politik der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu unterstützen;
15. *legt* den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, mit dem Ökotourismus zusammenhängende Programme und Projekte in Anbetracht des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzens solcher Maßnahmen angemessen zu unterstützen;
16. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere die Weltorganisation für Tourismus, die Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen, den Regierungen auf Antrag und nach Bedarf technische Hilfe bei der Stärkung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Ökotourismus und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Tourismus zu gewähren, namentlich derjenigen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;
17. *bittet* alle Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um die Mitwirkung lokaler und indigener Gemeinschaften an Ökotourismus-Aktivitäten nach Bedarf zu unterstützen;

18. *bittet* den öffentlichen und den privaten Sektor und die maßgeblichen Interessenträger, auf Anfrage beim Kapazitätsaufbau, bei der Ausarbeitung von konkreten Leitlinien und Aufklärungsmaterialien und bei der Schulung der im Ökotourismus-Sektor tätigen Menschen behilflich zu sein, zum Beispiel durch Sprachausbildung und die Vermittlung spezifischer Fertigkeiten für Dienstleistungen im Tourismus, sowie Partnerschaften im Rahmen des nachhaltigen Tourismus auf- oder auszubauen, insbesondere in Schutzgebieten;

19. *erkennt* die Rolle *an*, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung des Ökotourismus als eines Mittels zur Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums, zur Verringerung der Ungleichheiten und zur Verbesserung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern spielt, und erkennt außerdem *an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation ergänzend zur Nord-Süd-Zusammenarbeit den Ökotourismus fördern können;

20. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und den anderen zuständigen Einrichtungen und Programmen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der einschlägigen Berichte der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zu empfehlen, wie der Ökotourismus als Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorangebracht werden kann.

RESOLUTION 67/224

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/441/Add.1, Ziff. 6)³³⁵.

67/224. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/215 vom 22. Dezember 2011 und alle anderen Resolutionen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³⁶ und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt³³⁷, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³³⁸ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³³⁹,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁴⁰, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November

³³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³⁶ Resolution 55/2.

³³⁷ In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

³³⁸ Resolution 60/1.

³³⁹ Resolution 66/288, Anlage.

³⁴⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung³⁴¹ und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 mit dem Titel „Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt“,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁴²,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁴³ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf die im Jahr 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁴⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, in der Erkenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und anerkennend, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfszusagen, erforderlich ist,

besorgt darüber, dass zur Halbzeit der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008–2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten globalen Herausforderungen darstellt, denen die Welt heute gegenübersteht, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in bedeutendem Maße zur Wirtschaft beitragen, dass sie durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Bei-

³⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

³⁴² Resolution 63/239, Anlage.

³⁴³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁴⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁴⁵ Resolution 65/1.

trag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

ferner in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

aner kennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat im Juli abgehaltene jährliche Überprüfung auf Ministerebene 2012 zum Thema „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“³⁴⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Thema „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“³⁴⁷;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die Menschheit vordringlich von Armut und Hunger zu befreien;

4. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegeben-

³⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 3 (A/67/3/Rev.1)*, Abschn. IV.C.

³⁴⁷ A/67/180.

heiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen, da sie sich nachteilig auf die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung auswirken;

6. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;

8. *hebt hervor*, dass die Förderung der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit katalytische Wirkung auf die Bemühungen um die Beseitigung der Armut haben kann und zahlreiche Vorteile bietet, darunter den Austausch von bewährten Maßnahmen, Erfahrungen und Fachwissen, die Mobilisierung von Ressourcen, den Ausbau der wirtschaftlichen Chancen und die Herbeiführung günstiger Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen, indem sie die grundlegenden Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf allen Ebenen angeht, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, *auf*, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig öffentlich-private Partnerschaften in einer Vielzahl von Bereichen sind, um die Armut zu beseitigen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie gegebenenfalls die soziale Integration zu fördern;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Menschen, sowie auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

12. *betont*, dass eine allgemeine und berufliche Bildung entscheidend zur Aktivierung des Selbsthilfefpotenzials von in Armut lebenden Menschen beiträgt, während sie sich gleichzeitig der Komplexität der Herausforderung der Armutsbeseitigung bewusst ist, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Partner in der Initiative „Bildung für alle“ und bei der Förderung der Herausbildung einer sektorweiten Bildungspolitik wahrnimmt, indem sie unter anderem pädagogische Hilfsmittel für Basisorganisationen und politische Entscheidungsträger erarbeitet;

13. *anerkennt* den Beitrag anderer Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Ziel-

wert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

15. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra³⁴⁸ und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Hunger und Ernährungssicherheit dringend angegangen werden müssen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion und Produktivität, auch der kleinbäuerlichen Erzeuger, in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Finanzmittel der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durch freiwillige Beiträge zu den bestehenden systemweiten Fonds mit Bezug zur Armut zu erhöhen³⁴⁹;

18. *erkennt an*, dass ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohärenz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und stärker entwicklungsorientierten nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung der Armut zu streben, und betont in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Armut, wie wichtig es ist, den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz von hoher Qualität zu verbessern;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut vieldimensional ist, und bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Durchführung komplementärer Maßnahmen zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser gerecht werden;

21. *bittet* alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Praktiken zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Ergebnissen des am 2. und 3. Juni 2011 in Tokio abgehaltenen Folgetreffens zu den Millenniums-Entwicklungszielen und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Praktiken aufzunehmen;

³⁴⁸ A/63/539, Anlage.

³⁴⁹ Darunter der Weltsolidaritätsfonds, der Fonds zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Thematische Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit.

22. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

23. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als 21 Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

24. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und wiederholt in dieser Hinsicht ihren in Resolution 63/230 vom 19. Dezember 2008 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit für alle nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung zu erarbeiten, unter anderem aufbauend auf dem Globalen Beschäftigungspakt und dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation;

27. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, den Zugang zu Finanzmitteln, Mikrofinanzierung und Darlehen zu verbessern, die Schranken für die Nutzung von Chancen abzubauen, die Produktionskapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, ergänzt um nationale Bemühungen um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁵⁰ umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

30. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

³⁵⁰ Resolution 63/303, Anlage.

31. *fordert* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *auf*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut zu berücksichtigen;

32. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrunde liegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/225

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/441/Add.2, Ziff. 8)³⁵¹.

67/225. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006, 63/231 vom 19. Dezember 2008 und 65/175 vom 20. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ihre Resolution 65/151 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁵³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁵⁴,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁵⁵ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“³⁵⁶,

anerkennend, dass es wichtig ist, auf umfassende Weise eine die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension integrierende nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵² Resolution 55/2.

³⁵³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁵⁵ Resolution 60/1.

³⁵⁶ Resolution 66/288, Anlage.

betonend, dass die industrielle Entwicklung mehr beinhaltet als nur die Entwicklung des verarbeitenden Sektors, da sie auch Aspekte von Energie, Agrarindustrie, Infrastruktur und Logistik, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Erschließung der Humanressourcen und Bildung sowie die Entwicklung des Bergbaussektors umfasst,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihre Resolution 65/1 vom 22. September 2010, mit der die Versammlung das Ergebnisdokument der Tagung annahm,

in der Erkenntnis, dass die Industrialisierung eine wesentliche Triebkraft für dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers in den Entwicklungs- und Transformationsländern ist, namentlich in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den afrikanischen Ländern, indem sie unter anderem menschenwürdige produktive Arbeitsplätze und Einkommen schafft sowie die soziale Integration, einschließlich der Einbindung der Frauen und jungen Menschen in den Wirtschaftswachstumsprozess, erleichtert, und dass sie bei der Aufrechterhaltung der sozialen Stabilität und des sozialen Zusammenhalts eine Schlüsselrolle spielt,

betonend, wie wichtig die internationale industrielle Zusammenarbeit ist, um gerechte und nachhaltige Muster industrieller Entwicklung zu fördern und die großen Herausforderungen anzugehen, darunter die Beseitigung der Armut, Wachstum und Beschäftigung, Ressourceneffizienz, Energie, Verschmutzung und Klimawandel, demografischer Wandel, Schaffung und Weitergabe von Wissen und der Abbau der wachsenden Ungleichheiten,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches nationales Umfeld unerlässlich dafür ist, nationale Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

sowie in Anerkennung der wichtigen und positiven Rolle, die Gruppen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen sowie sozial- und solidarwirtschaftliche Organisationen, einschließlich Genossenschaften, bei der Förderung des Kleingewerbes und der Verwirklichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz spielen,

unterstreichend, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer und der Aufbau von Wissensnetzwerken mit diesen Ländern zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Beseitigung von Armut und Hunger und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung namentlich bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der Gewährleistung des Energiezugangs, der Energieeffizienz, der Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Durchführung von Initiativen im Bereich der Energievernetzung zwischen Entwicklungsländern wahrnimmt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung³⁵⁷;

2. *bekräftigt* die Bedeutung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung unter anderem für die Stärkung von Produktionskapazitäten und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in den Entwicklungsländern, insbesondere zugunsten von Frauen, jungen Menschen und schwächeren Bevölke-

³⁵⁷ Siehe A/67/223.

rungsgruppen, für die Entwicklung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Förderung von technologischem Wandel und Innovation, den Aufbau von Handelskapazitäten, die Förderung der Agrarindustrie, das Bildungs- und Ausbildungswesen, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion, ein förderliches Umfeld für den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie den Wissenstransfer und den Aufbau von Wissensnetzwerken;

3. *betont*, dass im Rahmen der industriellen Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen und in den Entscheidungsprozessen gefördert werden müssen;

4. *bekräftigt*, dass die industrielle Entwicklung entscheidend zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt;

5. *betont*, dass das Fehlen eines dynamischen industriellen und verarbeitenden Sektors einer der Faktoren ist, die zu einem wachsenden Einkommensgefälle zwischen Arm und Reich und zur Auflösung von Sozialschutznetzen führen können;

6. *regt an*, die Frage der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

7. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unabdingbar sind und dass die Rolle der nationalen Politiken, Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

8. *betont außerdem*, dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, eine breitere, wettbewerbsfähige Exportbasis aufzubauen, indem ihre Kapazitäten gestärkt und der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert werden, was zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

9. *betont ferner*, dass die internationale Gemeinschaft und der Privatsektor im Hinblick auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige industrielle Entwicklung erforderlichenfalls die Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung umweltschonender Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten der Entwicklungsländer beschleunigen sollen;

10. *betont*, dass Qualität und Umfang der zur Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte bereitgestellten nationalen öffentlichen Dienste und ein mit einer gesteigerten Energie- und Materialeffizienz in den produktiven Sektoren einhergehendes langfristiges, dauerhaftes Wirtschaftswachstum einander verstärken;

11. *erkennt* die Schlüsselrolle *an*, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und industriellen Innovation sowie bei der durchgängigen Integration von Wissenschaft und Technologie in die nationalen Produktionssysteme spielt, und begrüßt ihre klare programmatische Ausrichtung auf drei vorrangige Themenbereiche, nämlich Armutsminderung durch produktive Tätigkeit, Aufbau von Handelskapazitäten sowie Umwelt und Energie;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums mit Mitteln der Industrie und geeigneten Strategien auf nationaler und regionaler Ebene ist;

13. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, unter anderem zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für die Entwicklung sind;

14. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation beimisst, unter anderem über ihre

Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und durch die Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der Privatsektorentwicklung auf globaler, regionaler, subregionaler und einzelstaatlicher Ebene;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, sowie von ihrer aktiven Rolle im Mechanismus UN-Energie;

16. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaften mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen mit komplementären Mandaten und Tätigkeiten sowie mit weiteren Einrichtungen, auch aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, weiter auszubauen und zu verstärken, um größere Effektivität und Entwicklungswirkung zu erreichen und eine erhöhte Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

17. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungsherausforderungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung hervorgehoben hat, namentlich Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle, Ernährungssicherheit und Ernährung, Ressourceneffizienz, Energie, Verschmutzung und Klimawandel, und zu denen auch zunehmende Ungleichheiten gehören, sowie von der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern Wissen zu schaffen, Technologie weiterzugeben und Kapazitäten aufzubauen, was im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung angegangen werden soll;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dem Technologietransfer und dem Aufbau von Wissensnetzwerken als Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung beimisst;

19. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁵⁸, der Afrikanischen Initiative zur Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie, dem Plan zur Arzneimittelherstellung für Afrika und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagen einberuft;

20. *betont* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit für die industrielle Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft und die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen auf, diese Zusammenarbeit zu unterstützen;

21. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten zu beteiligen, unter anderem durch die Entwicklung der Agrarindustrie und der Agrarwirtschaft, die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie der Verbreitung und Anwendung dieser Technologie, die Stärkung der Fähigkeit zur Beteiligung am internationalen Handel im Wege des Aufbaus kleiner und mittlerer Unternehmen und gegebenenfalls ihrer Unterstützung bei der Einhaltung internationaler Produkt- und Verfahrensnormen sowie die Einbindung von Frauen und jungen Menschen in den Entwicklungsprozess;

22. *befürwortet* die regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit als Plattform für die internationale industrielle Zusammenarbeit, die darauf zielt, Investitionen und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, um bewährte Konzepte und Verfahren zu verbreiten und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, namentlich für junge Menschen und Frauen;

23. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, eine aktive Rolle bei der Durchführung der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwick-

³⁵⁸ A/57/304, Anlage.

lungsaktivitäten und der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu übernehmen;

24. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Entwicklungsländer auf Antrag bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung von Politiken im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, und umweltschonende und nachhaltige Produktion zu fördern, unter anderem durch Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, indem sie mit Blick auf die Herbeiführung multilateraler Umweltübereinkünfte und die Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen, für Energieeffizienz und für erneuerbare Energien weiterhin mit den Organisationen der Vereinten Nationen und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet;

25. *erinnert* in dieser Hinsicht an das Wiener Energieforum 2011, das den internationalen Dialog unter anderem mit dem Ziel einer stärkeren politischen Unterstützung der Agenda für Energiezugang erleichterte;

26. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Rolle zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Zentren für Investitions- und Technologieförderung, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion und die Süd-Süd-Zusammenarbeit nutzt sowie durch ihr Institut für Kapazitätsaufbau und die Initiative „Netzwerke für den Wohlstand“;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung industrieller Entwicklung, wirtschaftlicher Dynamik und zur Beseitigung der Armut und des Hungers, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung;

28. *anerkennt* die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;

29. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut, Verringerung von Ungleichheiten und Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

30. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/226

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/442/Add.1, Ziff. 9)³⁵⁹.

³⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

67/226. Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001, 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und 64/289 vom 2. Juli 2010, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009, 2010/22 vom 23. Juli 2010 und 2011/7 vom 18. Juli 2011, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, und auf andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

sowie bekräftigend, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Kohärenz und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen,

unter Hinweis auf die Zusage der Mitgliedstaaten, die Relevanz, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel und Interesse zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, ihre Eigenverantwortung für ihre Entwicklungsprozesse zu erhöhen, vor allem seitens der Länder, die die Initiative „Einheit in der Aktion“ auf Pilotbasis oder als Eigenstarter freiwillig übernommen haben,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate kohärent, wirksam und effizient erfüllen kann,

sowie unter Hinweis auf die Koordinations- und Orientierungsfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Orientierungen systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006 und 65/285 vom 29. Juni 2011 umgesetzt werden,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000³⁶⁰, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung aus dem Jahr 2002³⁶¹, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) aus dem Jahr 2002³⁶², das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶³, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele vom 22. September 2010³⁶⁴, die Ergeb-

³⁶⁰ Resolution 55/2.

³⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁶³ Resolution 60/1.

³⁶⁴ Resolution 65/1.

nisdokumente der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder aus dem Jahr 2011³⁶⁵ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁶⁶,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

sowie anerkennend, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sich weiter an die sich verändernden Herausforderungen und Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit anpassen und auf sie reagieren muss,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und *anerkennend*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Eigenverantwortung, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

anerkennend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zugunsten der Entwicklung bilden,

sowie anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und *bekräftigend*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bildet,

in Bekräftigung der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

sowie bekräftigend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum,

anerkennend, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, und sie dazu ermutigend, weitere Beiträge zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsanstrengungen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten zu leisten,

erneut erklärend, wie wichtig die Entwicklung nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

³⁶⁵ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

³⁶⁶ Resolution 66/288, Anlage.

anerkennend, dass die von Naturkatastrophen und Konflikten betroffenen Länder, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung befinden, mehrdimensionalen Herausforderungen gegenüberstehen, und gleichzeitig feststellend, dass Entwicklung nur in den seltensten Fällen linear verläuft,

sowie anerkennend, dass die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf die spezifischen Herausforderungen, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenübersehen, sowie auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas abgestimmt werden müssen,

I

Einleitung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen³⁶⁷ und über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2010³⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe³⁶⁹;

3. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

4. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

5. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

6. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

7. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

8. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlands den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Or-

³⁶⁷ A/67/93-E/2012/79 und A/67/320-E/2012/89.

³⁶⁸ A/67/94-E/2012/80.

³⁶⁹ Siehe A/64/375-E/2009/103 und Corr.1, A/65/71, A/65/394, A/66/308, A/66/348, A/66/380, A/66/710 und A/66/717.

ganisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses der Erarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle und den komparativen Vorteil des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele zu beschleunigen, alle Entwicklungsherausforderungen, einschließlich der Ungleichheit, zu bewältigen, die Armen und die Menschen in prekären Situationen zu unterstützen und die Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Unterstützung, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien gewährt, sachgerechter, kohärenter, effizienter und wirksamer zu gestalten, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen, konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken und die Rechenschaftspflicht und Transparenz des Systems gegenüber den Mitgliedstaaten stärken sollen;

12. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung operativer Aktivitäten auf der Grundlage der nationalen Eigenverantwortung und Führung darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen, soweit angezeigt, sicherzustellen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

14. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Institutionen, wie die internationalen Finanzinstitutionen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der nachhaltigen Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit widmen sollen, und bittet sie in dieser Hinsicht, die nachhaltige Entwicklung noch stärker in ihre jeweiligen Mandate, Programme, Strategien und Entscheidungsprozesse zu integrieren, um die Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, das Management seiner Einrichtungen und Operationen unter Berücksichtigung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, dabei auf den bestehenden Anstrengungen aufzubauen und die Kostenwirksamkeit zu fördern, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen, einschließlich der Finanzregeln und -vorschriften, vorzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, gegebenenfalls über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen fortlaufend zu erhöhen, um unter Achtung ihrer Arbeitsmethoden insbesondere sicherzustellen, dass sie effektiv mit den Mitgliedstaaten zusammenwirken und besser auf diese eingehen, und ersucht in dieser Hinsicht

a) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Qualität und den Umfang der Informationen auf der Website des Rates weiter zu steigern und die interinsti-

tionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, bei der Prioritätensetzung für einen transparenten Ansatz zu sorgen und in seinen jährlichen Übersichtsbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat, der vom Programm- und Koordinierungsausschuss überprüft wird, entsprechende Informationen über die Arbeit des Rates aufzunehmen;

c) die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die zuständigen Leitungsgremien ihrer Mitgliedorganisationen bei wichtigen Beschlüssen über Ressourcen und Grundsatzfragen zu konsultieren;

d) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Koordinierungsrats der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen ange-setzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

18. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele leisten können, indem sie eine Richtungsvorgabe für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder darstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit verschiedenen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, namentlich mit internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und Stiftungen, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken;

21. *betont*, dass das System der Vereinten Nationen über alle seine Institutionen, Fonds und Programme und Sonderorganisationen einheitlich vorgehen muss, indem es die Koordinierung innerhalb der Programmländer verbessert und starke Verbindungen innerhalb dieser Länder sowie zwischen der nationalen, regionalen und globalen Ebene schafft;

22. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die strategische Planung auf der Ebene der Organisationen der Vereinten Nationen sowie auf Landesebene zu verbessern und über konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen betreffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu verfügen, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, das zu fundierten Politikentscheidungen beiträgt, und um diese Resolution wirksam durchzuführen;

23. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in seinen operativen Entwicklungsaktivitäten, einschließlich des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, dem anhaltenden Mangel an ausreichenden und zuverlässigen Informationen über Behindertenfragen abzuwehren und in dieser Hinsicht die Kohärenz und Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen zu stärken;

II

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

A. Allgemeine Grundsätze

24. *betont*, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

25. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere der Basismittel, eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. *betont*, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen müssen;

27. *vermerkt*, dass die Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die Strategiepläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind;

28. *erkennt an*, dass Zusatzmittel, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Finanzmittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen können und die systemweite Zielausrichtung, strategische Positionierung und Kohärenz der Vereinten Nationen hemmen und außerdem die durch zwischenstaatliche Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten verzerren können;

29. *anerkennt außerdem* die insgesamt positiven Trends bei der Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zwischen 1995 und 2010 und nimmt mit Sorge Kenntnis von dem Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe im Jahr 2011 und dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln;

30. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

31. *bekräftigt*, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine stärker abgestimmte ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und bei den unter nationaler Eigenverantwortung erzielten Ergebnissen sind, um den Umfang und die Qualität der Finanzierung für die operativen Tätigkeiten zu erhöhen;

32. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um einen wirksameren Einsatz der Entwicklungsres-

sources sowie ihrer Fachkenntnisse und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen;

B. Aufstockung der Gesamtfinanzierung, insbesondere der Basismittel

33. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern-/ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, im Rahmen ihrer Kapazitäten aufrechtzuerhalten und beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten;

34. *betont*, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die Strategiepläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Erzielung von Ergebnissen und die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter nationaler Eigenverantwortung erzielten Ergebnisse verbessert werden muss;

35. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien auf der ersten ordentlichen Tagung 2014 darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um zu betonen, wie wichtig die Ausweitung des Geberkreises und die Erhöhung der Zahl der Länder und anderen Partner ist, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, um die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern, sowie über die Fortschritte, die bei der Vergrößerung des Geberkreises erzielt wurden;

36. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die breite Öffentlichkeit noch besser über ihre Mandate und Entwicklungsergebnisse zu informieren, in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regierungen, die erhebliche Beiträge zu den regulären Haushalten dieser Organisationen leisten, und bittet die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in ihren Jahresberichten an den Wirtschafts- und Sozialrat ab 2013 Informationen über die zur Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit unternommenen Maßnahmen vorzulegen;

37. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig aktiv mit den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Stiftungen zusammenzuwirken, um die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Ausrichtung an den Kerngrundsätzen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und unter voller Achtung der nationalen Prioritäten der Programmländer;

38. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Leitungsgremien bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln keine Fortschritte erzielt haben;

39. *erklärt erneut*, dass sich die Ermittlung der Höhe der kritischen Masse der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und ersucht die Fonds und Programme, gemeinsame Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse von Basismitteln festzulegen, das die Höhe der Mittel umfassen kann, die ausreichen, um den Bedürfnissen der Programmländer gerecht zu werden und die in den Strategieplänen vorgesehenen Ergebnisse herbeizuführen, einschließlich der Verwaltungs-, Management- und Programmkosten, und ihren jeweiligen Leitungsgremien bis Ende 2013 konkrete Vorschläge mit dem Ziel einer Beschlussfassung im Jahr 2014 zu unterbreiten;

C. Verbesserung der Berechenbarkeit und der Qualität der Mittel

40. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen der Zuweisung von Basis-/regulären Mitteln und Zusatzmitteln, die berechenbarer, flexibler, weniger zweckgebunden und besser auf die Prioritäten der Programmländer, namentlich derjenigen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie auf die Strategiepläne und Mandate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ausgerichtet sind, Vorrang einräumen sollen;

41. *legt* den Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, nach Bedarf sicherzustellen, dass alle verfügbaren und erwarteten Basismittel und Zusatzmittel auf

der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen Strategiepläne in einem integrierten Haushaltsrahmen konsolidiert werden;

42. *ersucht* darum, dass als übliche Praxis alle verfügbaren und erwarteten Finanzbeiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene in einem gemeinsamen Haushaltsrahmen konsolidiert werden, was keine rechtliche Einschränkung der Ausgabenbefugnis darstellen würde, und dass dieser Rahmen genutzt wird, um die Qualität der systemweiten Mittelplanung in Unterstützung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu erhöhen, und ersucht außerdem die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen, den residierenden Koordinatoren im Einvernehmen mit den Programmländern die notwendigen Informationen über die Beiträge zur Verfügung zu stellen;

43. *betont*, dass die Verwendung von Basis-/regulären Mitteln zur Subventionierung von aus Zusatzmitteln/außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Tätigkeiten zu vermeiden ist, namentlich die Verwendung von Basis-/regulären Mitteln zur Deckung der Verwaltungs- und Unterstützungskosten bei Zusatzmitteln/außerplanmäßigen Mitteln und deren Programmaktivitäten;

44. *legt* den Mitgliedstaaten, die Zusatzbeiträge leisten, *nahe*, die Transaktionskosten zu senken, die Mittel nach Möglichkeit am Beginn der jährlichen Planungsperiode bereitzustellen, unter Befürwortung eines mehrjährigen Zyklus für die Durchführung der entwicklungsbezogenen Tätigkeiten, die Berichts-, Überwachungs- und Evaluierungspflichten zu straffen und zu harmonisieren und gebündelten, thematischen und gemeinsamen Finanzierungsmechanismen, die auf globaler, regionaler und nationaler Ebene angewendet werden, Vorrang einzuräumen;

45. *anerkennt* die laufenden Arbeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) im Hinblick auf organisationsspezifische integrierte Haushalte, einschließlich einer Harmonisierung der Kostengliederung, und erwartet mit Interesse den Abschluss dieser Arbeiten, die in der nächsten Generation der Strategiepläne eine bessere Abstimmung zwischen Programmierung und Ressourcen ermöglichen sollen;

46. *ersucht* in dieser Hinsicht die Exekutivräte der Fonds und Programme und gegebenenfalls die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, im Laufe des Jahres 2014 strukturierte Dialoge zu der Frage abzuhalten, wie die in dem neuen Zyklus der strategischen Planung ihrer jeweiligen Institution vereinbarten Entwicklungsergebnisse zu finanzieren sind, mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass Zusatzmittel berechenbarer und weniger beschränkt/zweckgebunden sind, den Geberkreis auszuweiten und die Zulänglichkeit und Berechenbarkeit der Mittelflüsse zu verbessern;

D. Sicherstellung der vollen Kostendeckung

47. *begrüßt* die Beschlüsse der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und von UN-Frauen betreffend eine harmonisierte Kostengliederungsmethode, insbesondere im Hinblick auf die Gliederung der Kosten in Verbindung mit Programmaktivitäten und nicht programmbezogenen Aktivitäten, nimmt davon Kenntnis, dass die vier Organisationen derzeit an einem harmonisierten konzeptionellen Rahmen und einer harmonisierten Berechnungsmethode für die Kostendeckungssätze arbeiten und sieht in dieser Hinsicht dem Abschluss dieser Arbeiten bis Anfang 2013 mit Interesse entgegen;

48. *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass das Leitprinzip für die Finanzierung aller nicht programmbezogenen Kosten die volle Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzfinanzierungsquellen, sein sollte;

49. *anerkennt* den Grundsatz der vollen Kostendeckung;

50. *anerkennt außerdem*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen unterschiedliche Geschäftsmodelle und Mandate und infolgedessen unterschiedliche Finanzierungsstrukturen haben;

51. *stellt mit Besorgnis fest*, dass auch weiterhin für Programmaktivitäten bestimmte Basismittel zur Finanzierung der nicht programmbezogenen Kosten im Zusammenhang mit aus Zusatzmitteln finanzierten Aktivitäten herangezogen werden;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Zusatzbeiträge leisten, *nachdrücklich auf*, nach Möglichkeit die Transaktionskosten zu senken und die Berichtspflichten zu straffen;

53. *ersucht* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, bis 2013 Kostendeckungsrahmen zu verabschieden, die 2014 voll umgesetzt werden sollen, nach dem Leitprinzip der vollen Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzmitteln, und ausgehend von einer einfachen, transparenten und harmonisierten Methode, verbunden mit Anreizen, unter anderem durch differenzierte Kostendeckungssätze, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größenordnungen und Arten von Mitteln, um die Basisfinanzierung zu erhöhen und berechenbarere, flexiblere und weniger zweckgebundene Zusatzbeiträge zu erreichen, die auf die Strategiepläne der jeweiligen Leitungsgremien ausgerichtet sind;

54. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, die Schätzungen der zu deckenden Kosten in ihre Haushalte einzustellen und im Rahmen ihrer regelmäßigen Finanzberichterstattung über die tatsächlichen Beträge der Kostendeckung zu berichten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Jahresberichts über die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei Optionen für systemweit anzuwendende Anreizmechanismen zur Erhöhung der Basismittel einzubeziehen;

56. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich um weitere Senkungen der Managementkosten zu bemühen, um den notwendigen Kostendeckungssatz innerhalb des vorhandenen Haushaltsrahmens so gering wie möglich zu halten;

III

Beitrag der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Entwicklung nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

A. Kapazitätsaufbau und Entwicklung

57. *erkennt an*, dass Kapazitätsentwicklung und die Eigenverantwortung für die nationalen Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und fordert die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter anderem in Form von Politikberatung, mit Blick auf die Bewältigung nationaler und globaler Herausforderungen;

58. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, durch die Stärkung der normativen und operativen Verbindungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Ergebnisse im Bereich nachhaltige Entwicklung zu fördern und in dieser Hinsicht besondere Anstrengungen zu unternehmen, die Programmländer auf Antrag dabei zu unterstützen, nationale Kapazitäten für inklusive, ausgewogene, partizipatorische, transparente und rechenschaftspflichtige nationale Entwicklungsprozesse aufzubauen, um gezielt die Armen und Menschen in prekären Situationen zu erreichen und ihre Selbsthilfekraft zu stärken;

59. *betont* die Notwendigkeit eines verstärkten Kapazitätsaufbaus zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und fordert in dieser Hinsicht eine Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, namentlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, und erklärt erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management-, Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten, gehört;

60. *betont*, dass Kapazitätsentwicklung eine Kernaufgabe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und einer der wesentlichen miteinander verknüpften Grundsätze ist, die auf Landesebene angewendet werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Kapazitätslücken zu ermitteln, insbesondere den Leitlinien von 2010 für die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und

dem Anleitungs- und Unterstützungspaket von 2010 für den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

61. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Schwerpunkt verstärkt auf die Entwicklung nationaler Kapazitäten für die Entwicklungsplanung, die Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten sowie die Durchführung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung zu legen, unter Betonung der wirksamen Integration der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Wissensbasis und des Sachverstands aller vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen, für die Entwicklungsländer verfügbar und zugänglich sein sollen;

62. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem auf*, den Kapazitätsaufbau und die Kapazitätsentwicklung der Entwicklungsländer auf Antrag weiter zu unterstützen und die von außen gewährte Entwicklungshilfe wirksam zu koordinieren und ihre Wirkung zu evaluieren, entsprechend den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten;

63. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz für die Messung der Fortschritte der Kapazitätsentwicklung zu erarbeiten sowie spezifische Rahmen zu erstellen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse der Entwicklung ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren;

64. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu ergreifen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die nationale Ausführung/Durchführung und die Nutzung der verfügbaren einheimischen Fachkenntnisse und Technologien bei der Durchführung operativer Aktivitäten so weit wie möglich zur Norm machen und stärken soll, indem es den Schwerpunkt auf nationale Strukturen legt und nach Möglichkeit vermeidet, parallele Durchführungstellen außerhalb der nationalen und lokalen Institutionen einzurichten;

65. *betont*, dass die Programmländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁰ enthaltenen Ziele, Zugang zu neuen und aufkommenden Technologien haben sollen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien zugunsten der Programmländer sicherzustellen;

66. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen außerdem nahe, parallele Projektdurchführungstellen in den Programmländern zu vermeiden beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern, um die nationalen Kapazitäten zu stärken und die Transaktionskosten zu senken;

67. *verweist* auf Ziffer 127 der Resolution 62/208 der Generalversammlung über die Wichtigkeit des Einsatzes nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes und nationaler Berater, wann immer dies möglich und zum Vorteil der Programmländer ist;

68. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den interinstitutionellen systemweiten Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung in Bezug auf ihre Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau und zur Kapazitätsentwicklung zu verstärken;

B. Armutsbeseitigung

69. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung und gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Herbeiführung eines nachhaltigen, auf breiter Grundlage beruhenden, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das allen Menschen zugute kommt, und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu beschleunigen;

70. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten globalen Herausforderung als grundlegendes Ziel anstreben sollen;

71. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und betont, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt werden sollen, um die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen;

72. *ist sich dessen bewusst*, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont, dass sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut von den nationalen Prioritäten leiten lassen und auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise vorgehen muss, unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;

73. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Strategien, Programme und Politiken, wie unter anderem auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Bildung, der Berufsausbildung, der ländlichen Entwicklung und der Mobilisierung aller erdenklichen Ressourcen, auszutauschen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und die aktive Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen an der Gestaltung und Durchführung der auf einem Mandat des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beruhenden Programme und Politiken zu fördern, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen und zu dem Prozess der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda beizutragen;

C. Süd-Süd-Zusammenarbeit und Entwicklung nationaler Kapazitäten

74. *bekräftigt* die gestiegene Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordert in dieser Hinsicht die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation in die regelmäßige Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene zu integrieren, die Unterstützungsmechanismen auf globaler und regionaler Ebene zu stärken, unter anderem durch die Heranziehung der Wissensnetze globaler Institutionen und der Kapazitäten der Regionalkommissionen und der Regionalteams des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und den Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Ziele und insbesondere die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

75. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Informationsaustausch, die Berichterstattung und die Evaluierung betreffend die Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, und die durch sie erzielten Ergebnisse zu verstärken;

76. *begrüßt* es, dass das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit die weite Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen, bewährten Verfahren und potenziellen Partner der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Zugang zu diesen über das Informationsnetzwerk Entwicklung, seine elektronische Datenbank, weiter erleichtert;

77. *begrüßt außerdem* die zunehmende Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation bei den internationalen Entwicklungsanstrengungen, betont jedoch gleichzeitig die wichtigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, denen sich alle Entwicklungsländer gegenüber-

sehen, anerkennt in dieser Hinsicht das zunehmende Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, und die anderen Interessenträger auf, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstärken, insbesondere durch die Bereitstellung technischer Hilfe und die Mobilisierung von Finanzmitteln auf nachhaltiger Grundlage;

78. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro der Vereinen Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, dem Büro weitere Unterstützung zu gewähren, damit es sein Mandat erfüllen kann;

79. *ersucht* die Leiter der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, der Durchführung von Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit verwaltet oder unterstützt werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

D. Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

80. *begrüßt* die Einrichtung der Einheit UN-Frauen und die Aufnahme ihrer Tätigkeit, verweist auf die Bedeutung ihrer Arbeit für eine wirksamere und kohärentere Einbeziehung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinen Nationen und auf ihre in der Resolution 64/289 der Generalversammlung festgelegte Rolle, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei der Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen die Führung und Koordinierung wahrzunehmen und die Rechenschaftslegung zu fördern, und anerkennt die Rolle, die UN-Frauen bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Antrag zukommt;

81. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und die Fokussierung auf Ergebnisse und Leistungen innerhalb der Entwicklungsrahmenprogramme der Vereinten Nationen erheblich zu erhöhen;

82. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle von Männern und Jungen im Rahmen der Politiken zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu prüfen;

83. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Verwendung der Indikatoren für die Leistung der Landesteams der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen („Bewertungsschema“) als Planungs- und Berichtsinstrument für die Bewertung der Wirksamkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zur Verwendung durch die Landesteams im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen auszuweiten und zu verstärken;

84. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, bei den von den Landesteams durchgeführten Evaluierungen eine stärkere Rechenschaftspflicht für die Gleichstellung der Geschlechter einzurichten, indem die Geschlechterperspektive in die Evaluierungen einbezogen wird;

85. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere UN-Frauen, *nachdrücklich auf*, die Koordinierung geschlechtergerechter operativer Aktivitäten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durch die bestehenden Koordinierungsmechanismen auf Landesebene und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen zuständigen Stellen und nationalen Interessenträgern zu stärken;

86. *begrüßt* es, dass unter der Führung von UN-Frauen der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als ein Rechenschaftsrahmen ausgearbeitet wurde, der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen voll umgesetzt werden soll;

87. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine systemweite Evaluierung der Wirksamkeit, des Mehrwerts und der Wirkung des Systemweiten Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als Instrument für Leistungsüberwachung und Rechenschaftslegung vorzunehmen und nach seiner vollständigen Umsetzung der Generalversammlung vorzulegen;

88. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, ausreichenden technischen Sachverstand für die Integration der Geschlechterperspektive in die Programmplanung und -durchführung zu erwerben;

ben, um sicherzustellen, dass die geschlechtsspezifischen Dimensionen systematisch berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht den im System der Vereinten Nationen, einschließlich bei UN-Frauen, verfügbaren Sachverstand in Geschlechterfragen heranzuziehen, um den Prozess der Erarbeitung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und anderer Entwicklungs-Programmrahmen zu unterstützen;

89. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds und Programme, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und nach Maßgabe der bestehenden Regeln und Vorschriften weiter gemeinsam auf die stärkere Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinzuwirken, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die verschiedenen bestehenden Rechenschaftsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen eine kohärentere, genauere und wirksamere Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung in Bezug auf die Gleichstellungsergebnisse und die Nachverfolgung der Mittelzuweisungen und Ausgaben für Geschlechterfragen vorsehen, unter anderem durch die Förderung des Einsatzes von Markern der Geschlechtergleichstellung, soweit angezeigt, und indem sie die Landesteamts der Vereinten Nationen ermutigen, zur Unterstützung und Verbesserung ihrer Leistung auf Landesebene Rechenschaftsmechanismen für Geschlechterfragen einzusetzen;

90. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, als Orientierungshilfe für die länderbezogene Programmierung regelmäßig und systematisch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, die Erarbeitung von Dokumenten für die gesamte Organisation und auf Landesebene, wie etwa strategische, programmatische und ergebnisorientierte Rahmen, zu unterstützen und ihre Instrumente zur Messung von Fortschritten und Wirkungen weiter zu verfeinern;

91. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

92. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Entwicklungsaktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

E. Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

93. *betont*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern;

94. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in von Naturkatastrophen oder Konflikten betroffenen Ländern, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung befinden, eine unverzichtbare Rolle zukommt, ist sich jedoch dessen bewusst, dass dies ein komplexer, nichtlinearer Prozess ist, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Anträgen der von Katastrophen oder Konflikten betroffenen Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf Unterstützung ihrer nationalen Prioritäten nachzukommen, sich dabei jedoch der Unterschiedlichkeit dieser Situationen bewusst zu sein;

95. *betont*, dass die mit dem Übergang zusammenhängenden Tätigkeiten in nationaler Eigenverantwortung durchgeführt werden müssen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht zur Entwicklung nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen beizutragen;

96. *fordert* die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, rechtzeitige, berechenbare, flexible und nachhaltige finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur frühzeitigen Wiederherstellung und langfristigen Entwicklung von Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu leisten, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls ihre eigenen Finanzierungsmechanismen für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen zu prüfen, mit dem Ziel, rascher und flexibler Fi-

nanzmittel für Prävention, Resilienz, Vorsorge, Bewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung bereitzustellen;

97. *erkennt an*, dass wirksame und anpassungsfähige Systeme residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung eine wichtige Rolle dabei spielen können, die humanitäre Hilfe so zu planen und zu leisten, dass sie die frühzeitige Wiederherstellung unterstützt, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den Prioritäten der nationalen Regierungen und auf Antrag der betroffenen nationalen Regierungen;

98. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und die betroffenen Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken und auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium zu nutzen und zu entwickeln, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

99. *fordert* die weitere Stärkung der Koordinierungsrolle des residierenden Koordinators und/oder humanitären Koordinators in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, um den residierenden Koordinator zur wirksamen und effizienten Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu befähigen;

100. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Bereitstellung einer ausreichenden und nachhaltigen finanziellen und technischen Unterstützung Vorrang einzuräumen, um sicherzustellen, dass die Büros der residierenden Koordinatoren in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung über wirksame Kapazitäten für die strategische und operative Planung und Koordinierung verfügen;

101. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von Hilfe an Länder, die einen Konflikt überwunden haben und die auf der Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung stehen, zu berücksichtigen, dass die Kommission in Bezug auf Strategien zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau eine beratende Rolle wahrnehmen kann, mit dem Ziel, den Ländern bei der Schaffung der Grundlagen für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung und Entwicklung behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Länder selbst die Verantwortung für den Prozess der Friedenskonsolidierung übernehmen;

102. *erkennt an*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in den von Naturkatastrophen oder Konflikten betroffenen Ländern auf Antrag und auf der Grundlage von Bewertungen, die unter Federführung des jeweiligen Landes vorgenommen werden, einen inklusiven, auf Landesebene und in nationaler Eigenverantwortung stattfindenden Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützen muss, und unterstreicht die Wichtigkeit des Aufbaus starker Partnerschaften durch die Bereitstellung von Hilfe, die wirksamere Verwaltung der Ressourcen und ihre Ausrichtung auf Ergebnisse entsprechend den Landesprioritäten, durch höhere Transparenz, verstärktes Risikomanagement und den verstärkten Einsatz nationaler Systeme, die Stärkung der nationalen Kapazitäten und der zeitnahen Bereitstellung von Hilfe sowie die schnellere und berechenbarere Bereitstellung von Finanzmitteln zur Erzielung besserer Ergebnisse und unterstreicht gleichzeitig, wie wichtig die gründliche Planung und Koordinierung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen und dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ist, damit die Bedürfnisse und Prioritäten der betroffenen Staaten besser berücksichtigt werden können;

103. *ersucht* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, auf Antrag der betroffenen Länder in den Bereichen Programmierung und Zuweisung von Ressourcen gegebenenfalls mehr Befugnisse an Vertreter der Institutionen der Vereinten Nationen im Feld zu delegieren, damit die betreffenden Institutionen wirksam und effizient auf die nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung eingehen können;

104. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die operativen Partnerschaften mit anderen multilateralen Organisationen und anderen Interessenträgern, die in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung tätig sind, zu stärken, insbesondere, soweit angezeigt, mit der Weltbank;

105. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Bemühungen um eine bessere Koordinierung im Hinblick auf den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung weiter zu verstärken, namentlich indem sie dort, wo es angebracht ist, gemeinsame Ansätze für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen und Konflikten sowie die Planung, Durchführung und Überwachung von Pro-

grammen in voller Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten zu senken;

106. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den operativen Entwicklungsaktivitäten, der humanitären Hilfe und den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den jeweiligen Mandaten und den nationalen Prioritäten der Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu stärken, um so die Anstrengungen dieser Länder zu unterstützen;

107. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Verstärkung der Koordinierung zwischen den Stellen des Sekretariats und den Mitgliedern des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, unter anderem durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Programmierungsinstrumente und -prozesse und der Geschäftspraktiken, schneller voranzutreiben, mit dem Ziel, Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung bei ihren eigenen Anstrengungen wirksam, effizient und bedarfsorientiert zu unterstützen;

108. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Verringerung von Katastrophenrisiken zu einem Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu machen, einschließlich der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Dienste und Infrastrukturen in der Phase der frühen Wiederherstellung und des Übergangs;

109. *hebt hervor*, dass der Aufbau und die Stärkung von Resilienz auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene eine entscheidende Voraussetzung für die Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen ist, namentlich durch die Rettung von Menschenleben, die Verringerung von Leid, die Begrenzung von Sachschäden und die berechenbarere und wirksamere Bereitstellung von Unterstützung und Nothilfe, und betont in dieser Hinsicht, in Anerkennung dessen, dass der Aufbau von Resilienz ein langfristiger Entwicklungsprozess ist, die Notwendigkeit fortlaufender Investitionen in Kapazitäten für Vorsorge, Prävention, Folgenminderung und Bewältigung;

110. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Aktivitäten zur Prävention, Vorsorge und Verringerung des Katastrophenrisikos gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Unterstützung diesbezüglicher nationaler und lokaler Anstrengungen;

111. *hebt hervor*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Kapazitäten auf regionaler Ebene vermehrt dazu nutzen soll, die Unterstützung von Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu verstärken, um die Ausbreitung und das Wiederaufleben eines Konflikts in der Region oder Subregion zu verhindern;

112. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Profile der residierenden Koordinatoren in Ländern im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auch die Qualifikationen eines humanitären Koordinators umfassen und dass eine angemessene Schulung für die Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe erfolgt;

IV

Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

A. Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

113. *bekräftigt* die zentrale Rolle und die Bedeutung der aktiven und uneingeschränkten Mitwirkung der nationalen Regierungen während des Prozesses der Erarbeitung, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Eigenverantwortung zu stärken und die vollständige Ausrichtung der operativen Aktivitäten auf die Prioritäten, die Probleme, die Planung und die Programmierung des jeweiligen Landes zu erreichen;

114. *ersucht* die residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, die Konsultationen mit den nationalen Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen zu stärken, um sicherzustellen, dass die Ausarbeitung und Umsetzung aller Planungs- und Programmdoku-

mente der Vereinten Nationen umfassend auf die nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten ausgerichtet sind;

115. *ist sich dessen bewusst*, dass die Präsenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die konkreten Entwicklungsprobleme und -bedürfnisse der Programmländer zugeschnitten sein soll, wie dies erforderlich ist, um die nationalen Pläne, Strategien und Programme durchzuführen, die von dem System unterstützt werden sollen, entsprechend den Mandaten der verschiedenen Institutionen, und dass die Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene in vollem Einklang mit den Prioritäten stehen soll, die mit den nationalen Behörden vereinbart wurden;

116. *betont*, dass die Programmländer Zugang zu dem gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen haben und daraus Nutzen ziehen sollen, wobei die nationalen Regierungen bestimmen sollen, welche vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Organisationen der Vereinten Nationen am besten auf die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des jeweiligen Landes eingehen können, im Fall der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen gegebenenfalls auch im Rahmen von Vereinbarungen über Dienstebereitstellung mit den vor Ort vertretenen Organisationen;

117. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in voller Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen als strategischen Rahmen und zur Vereinfachung des Prozesses des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu ergreifen, um so das Arbeitsvolumen der nationalen Regierungen und der anderen Interessenträger zu reduzieren, die für die Erarbeitung der einschlägigen Dokumente erforderliche Zeit zu verringern und die Ausrichtung auf die Planungszyklen der Regierung sicherzustellen und dadurch die Ergebnisorientierung zu verbessern und eine bessere Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu fördern;

118. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Prozesse der gemeinsamen Programmierung auf Landesebene als nützliches Mittel zur Förderung einer größeren Kohärenz nach Bedarf weiter zu stärken, unter Berücksichtigung der Grundsätze der nationalen Eigenverantwortung, der Ausrichtung auf die nationalen Prioritäten und des komparativen Vorteils der einzelnen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene;

119. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die organisationsspezifischen Programmierungsinstrumente und -prozesse in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, um den nationalen Prioritäten, Problemen und Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen und die Transaktionskosten für die nationalen Regierungen und die anderen Interessenträger zu senken, und ersucht ferner die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen, bis Ende 2013 ihre jeweiligen Leitungsgremien zu den diesbezüglich erzielten Fortschritten zu konsultieren, sie darüber zu informieren und sie mit ihnen zu erörtern;

120. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, in Übereinstimmung mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und unter der Leitung der residierenden Koordinatoren auch weiterhin eine bessere Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu fördern;

121. *fordert* die Fonds und Programme *auf* und legt den Sonderorganisationen *nahe*, alle zur Abstimmung ihrer Planungs- und Haushaltszyklen mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung erforderlichen Änderungen vorzunehmen, was gegebenenfalls die Durchführung von Halbzeitüberprüfungen einschließt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung über die zur Anpassung an den neuen Zyklus der umfassenden Überprüfung unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

B. Das System der residierenden Koordinatoren

122. *betont*, dass das System der residierenden Koordinatoren zwar durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltet wird, dass jedoch das gesamte Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Anteil daran hat und dass es partizipatorisch, kollegial und mit gegenseitiger Rechenschaftspflicht funktionieren sollte, bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der früheren Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Präsenz der Vereinten Nationen auf Landesebene ist, und erklärt erneut, dass den residierenden Koordinatoren eine zentrale Rolle dabei zukommt, unter der Führung der Regierungen die Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebe-

ne sicherzustellen, namentlich bei der gemeinsamen Landesbewertung und der Formulierung und Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um so der Reaktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer auf dem Gebiet der Entwicklung größere Wirksamkeit zu verleihen, unter anderem durch angemessene Ressourcen und durch Rechenschaftspflicht;

123. *erkennt an*, dass die residierenden Koordinatoren, insbesondere in Ländern mit großen Landesteams sowie in komplexen Koordinierungs- oder Notsituationen, nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben gleichermaßen wahrzunehmen, und erklärt daher erneut, dass die Funktion des residierenden Koordinators gestärkt werden muss, indem die Koordinatoren die Ausbildung, die Vorbereitung, die Unterstützung und die Qualifikationen erhalten, die sie zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Profile der residierenden Koordinatoren auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer ausgerichtet sind;

124. *beschließt*, die Wirksamkeit des Systems der residierenden Koordinatoren zu verbessern, und er sucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen,

a) die Art und Weise zu verbessern, wie Personen angeworben, ausgewählt, ausgebildet, beurteilt und dauerhaft an das System der residierenden Koordinatoren gebunden werden, mit dem Ziel, hochkarätige Führungspersönlichkeiten zu rekrutieren und zu entwickeln, die im Namen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen tätig sind und die sein gesamtes Spektrum, einschließlich der nicht vor Ort vertretenen Institutionen, verkörpern, und sicherzustellen, dass ihre Profile sie zur wirksamen Wahrnehmung aller mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben befähigen und auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer ausgerichtet sind;

b) bei der Zusammensetzung des Systems der residierenden Koordinatoren eine Diversifizierung hinsichtlich der geografischen Verteilung und der Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen;

c) eine integrierte Strategie für die Ausbildung und Unterstützung der residierenden Koordinatoren zu entwickeln, um ihnen behilflich zu sein, besser auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer einzugehen und den Anforderungen des Systems der Vereinten Nationen gerecht zu werden, ohne dass die Anforderungen in Konkurrenz zueinander stehen;

d) die gleichberechtigte Teilnahme aller Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen an dem Verfahren zur Benennung von Kandidaten für die Position des residierenden Koordinators zu gewährleisten;

e) die Kapazitäten der Büros der residierenden Koordinatoren zu stärken, mit dem Ziel, durch den verbesserten Zugang der Büros der residierenden Koordinatoren zu dem im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand bei der Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme die Kohärenz und Wirksamkeit auf Landesebene zu erhöhen;

f) dafür zu sorgen, dass die Koordinierung auf Landesebene kostenwirksam erfolgt und sich auf ein effizientes Büro des residierenden Koordinators stützt, das flexibel ist und auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Regierungen der Programmländer auf dem Gebiet der Entwicklung eingeht;

g) wirksamere Wege zu finden, die zur Erzielung greifbarer Ergebnisse in den Programmländern benötigte Hilfe zu ermitteln, zu mobilisieren und bereitzustellen, namentlich durch die Bündelung der Kapazitäten verschiedener Institutionen in den einzelnen Sektoren sowie auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, eingedenk der unterschiedlichen Bedürfnisse der Programmländer;

h) das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu ermutigen, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen und wo dies kostenwirksam möglich ist, Landesdirektoren zu ernennen, die Kerntätigkeiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, darunter die Einwerbung von Mitteln, wahrnehmen, und so sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren systemweiten Aufgaben widmen können,

i) zur Unterstützung der nationalen Entwicklungspläne und -prioritäten die Koordinierung mit allen Interessenträgern im Entwicklungsbereich auf Landesebene, einschließlich der Zivilgesellschaft, im Einverständnis mit den nationalen Regierungen zu verstärken;

j) für eine angemessene Dezentralisierung von Befugnissen von den Amtssitzen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen auf ihre Vertreter auf Landesebene zu sorgen, wo dies für das Treffen von Entscheidungen in programmatischen und finanziellen Angelegenheiten in Verbindung mit den Programmierstätigkeiten, wie mit den nationalen Behörden vereinbart, sachdienlich ist;

125. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, verstärkt in die Personalentwicklung zu investieren, insbesondere auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, so dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen über die richtige Mischung von Kapazitäten und Qualifikationen, namentlich für eine hochwertige Politik- und Programmberatung, sowie über die höchsten Standards in Bezug auf Führungskompetenzen, Managementausbildung und kontinuierliche Fortbildung verfügt, um in Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme wirksame Kapazitätsentwicklung und sonstige Unterstützung zu leisten, auch unter verstärkter Betonung einer gemeinsamen institutionenübergreifenden Ausbildung;

126. *erkennt an*, dass die Planungs- und Koordinierungsfunktion der residierenden Koordinatoren gestärkt werden muss, namentlich durch die volle Ausübung der ihnen von der Generalversammlung mit ihren einschlägigen Resolutionen bereits übertragenen Verantwortung und Befugnisse, indem den residierenden Koordinatoren gestattet wird, den Mitgliedern der Landesteams der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden, nicht vor Ort vertretenen Organisationen nach Bedarf und in voller Abstimmung mit den Regierungen sowie mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen, unter anderem im Rahmen der etablierten Verfahren für die Erarbeitung und Halbzeitüberprüfung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, Folgendes vorzuschlagen:

a) die Änderung von Projekten und Programmen, nach Bedarf, um sie mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung zu bringen, unbeschadet des Genehmigungsverfahrens durch die Leitungsgremien;

b) Änderungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen oder seines Aktionsplans, falls festgestellt wird, dass bestimmte Aktivitäten nicht mehr mit der umfassenderen Strategie des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Reaktion auf die nationalen Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme des betreffenden Programmlands in Übereinstimmung stehen;

127. *erkennt außerdem an*, dass es von Vorteil ist, dafür zu sorgen,

a) dass das System der residierenden Koordinatoren wirksam auf die Bedürfnisse, Prioritäten und Probleme der Programmländer eingeht;

b) dass alle Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen am System der residierenden Koordinatoren Anteil haben;

c) dass die residierenden Koordinatoren in der Lage sind, alle mit ihren Funktionen verbundenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen;

d) dass das System der residierenden Koordinatoren unter der Führung des Generalsekretärs im Namen des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen wirksam verwaltet wird, unter Heranziehung aller Ressourcen des Systems zur Unterstützung der Länder entsprechend ihren Bedürfnissen, Prioritäten und Problemen;

128. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für das System der residierenden Koordinatoren weitere finanzielle, technische und organisatorische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und auf der Grundlage der jüngsten Überprüfung der bestehenden Finanzierungsmodalitäten zur Unterstützung des Systems der residierenden Koordinatoren, die in der Resolution 2011/7 des Wirtschafts- und Sozialrats gefordert wurde, dem Rat und der Generalversammlung zur Prüfung im Jahr 2013 konkrete Vorschläge für die Modalitäten der Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren vorzulegen, um sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die notwendigen stabilen und bere-

chenbaren Mittel zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats verfügen, ohne Beeinträchtigung der für Programmaktivitäten zugewiesenen Mittel, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Fairness, wonach der direkten Beteiligung jeder Organisation entsprechend dem Anteil der genutzten Dienste Rechnung zu tragen ist;

129. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die für die Entwicklungsprogramme in den Programmländern verfügbaren Ressourcen hat, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die infolge der gemeinsamen Anstrengungen und der Koordinierung zwischen den Stellen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene eingesparten Mittel den Entwicklungsprogrammen zufließen;

130. *stellt fest*, dass gemäß dem Ersuchen der Mitgliedstaaten in Ziffer 58 der Resolution 59/250 der Generalversammlung innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen das Management- und Rechenschaftssystem des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der „funktionalen Trennung“ für das System der residierenden Koordinatoren, entwickelt wurde, um den residierenden Koordinatoren zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Konzipierung und Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen einen Rahmen für die Rechenschaftslegung zur Verfügung zu stellen, und fordert in dieser Hinsicht,

a) dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die volle Umsetzung, einschließlich Überwachung, des Management- und Rechenschaftssystems des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, namentlich der funktionalen Trennung für das System der residierenden Koordinatoren, in den Bereichen sicherstellt, die keiner zwischenstaatlichen Genehmigung bedürfen;

b) dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sicherstellt, dass die residierenden Koordinatoren, unterstützt durch die Mitglieder der Landesteam der Vereinten Nationen, den nationalen Behörden gegenüber für die Erbringung der im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Ergebnisse rechenschaftspflichtig sind und ihnen über die von den Landesteam insgesamt erzielten Ergebnisse Bericht erstatten;

c) dass die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 37 c) ihrer Resolution 50/120 nachkommen, wonach die residierenden Koordinatoren im Rahmen der regelmäßigen Leistungsbeurteilungen aller Vertreter von Institutionen, die Mitglieder des Landesteam sind, zu deren Beiträgen zu der wirksamen und effizienten Aufgabenwahrnehmung des Teams formell Stellung nehmen sollen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig es ist, dass sich die residierenden Koordinatoren und die Mitglieder der Landesteam in dem Verfahren der Leistungsbeurteilung gegenseitig bewerten;

131. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zu der jährlichen Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren die Fortschritte bei der Förderung der Programm- und operativen Koordinierung auf Landesebene auf umfassender und quantitativer Grundlage regelmäßig zu bewerten und darüber zu berichten;

C. „Einheit in der Aktion“

132. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der zwischenstaatlichen Konferenzen über die Initiative „Einheit in der Aktion“, die 2008 in Maputo, 2009 in Kigali, 2010 in Hanoi, 2011 in Montevideo und 2012 in Tirana abgehalten wurden, als konkreten Empfehlungen zur Förderung dieses Prozesses, und betont, wie wichtig der weitere Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ ist;

133. *nimmt Kenntnis* von den in der Mitteilung des Generalsekretärs³⁷⁰ vorgelegten Ergebnissen der unabhängigen Evaluierung der im Rahmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ gewonnenen Erkenntnisse;

³⁷⁰ A/66/859.

134. *erkennt an*, dass die Ergebnisse und Erfahrungen einer Reihe von Pilotprogrämmländern bei der freiwilligen Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit und Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in diesen Ländern zu verbessern, die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken und strategische Ergebnisse, insbesondere bei Querschnittsfragen, zu erzielen, und stellt darüber hinaus fest, dass eine Reihe von Programmländern die Modalität „Einheit in der Aktion“ als Eigenstarter übernommen haben und dass ihre Erfahrungen positiv zur Stärkung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene beitragen können;

135. *erkennt außerdem an*, dass die Mechanismen der gemeinsamen Finanzierung wichtige Instrumente zur Förderung der Initiative „Einheit in der Aktion“ sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, gegebenenfalls finanzielle Beiträge zu leisten, um die Ausweitung dieser Mechanismen in den Ländern, in denen die Initiative durchgeführt wird, sicherzustellen;

136. *bekräftigt*, dass der Ansatz, wonach es kein allgemein gültiges Konzept gibt, und der Grundsatz der freiwilligen Übernahme der Initiative „Einheit in der Aktion“ beibehalten werden sollen, damit das System der Vereinten Nationen seinen Ansatz für die Partnerschaft mit den einzelnen Programmländern bestmöglich auf deren Bedürfnisse, Realitäten, Prioritäten und Planungsmodalitäten sowie auf ihre Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele und die Verwirklichung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen zuschneiden kann;

137. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Probleme und Engpässe, insbesondere auf Amtsebene, zu ermitteln und zu beheben, die die Landesteams der Vereinten Nationen in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, daran gehindert haben, die möglichen Effizienzsteigerungen im Rahmen der Initiative in vollem Umfang zu verwirklichen, und im Rahmen der jährlichen Berichte über die Durchführung dieser Resolution, die dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, darüber Bericht zu erstatten;

138. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, den Programmländern, die die Übernahme des Ansatzes „Einheit in der Aktion“ erwägen, Informationen zur Verfügung zu stellen, etwa über für diesen Ansatz spezifische Mechanismen für gemeinsame Planung, Programmierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung, Berichterstattung und Finanzierung sowie über die durch das Büro des residierenden Koordinators und das Landesteam der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung, um diese Länder in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung über die Modalitäten für die Leistung von Hilfe zu treffen;

139. *erkennt an*, dass in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, ein gut unterstütztes, im Namen des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verwaltetes Büro des residierenden Koordinators samt residierendem Koordinator erforderlich ist, um die Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen auf Landesebene zu gewährleisten;

140. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, auf den bewährten Verfahren und den Erkenntnissen, die eine Reihe von Ländern bei der Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ gesammelt haben, aufzubauen und den Prozess weiter zu festigen, indem die Kernelemente der einzelnen Bestandteile auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse klar beschrieben werden, namentlich durch die Formulierung von operativen Standardverfahren als Leitlinien für ein erfolgreiches Arbeiten der Landesteams der Vereinten Nationen in den Ländern, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, sowie für andere Länder, die erwägen, sich der Initiative anzuschließen, und dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung über diesen Prozess und die operativen Standardverfahren Bericht zu erstatten;

141. *ersucht außerdem* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, für die Programmländer, die den Ansatz „Einheit in der Aktion“ übernommen haben, ein integriertes Unterstützungspaket bereitzustellen, das die operativen Standardverfahren sowie Leitlinien zu für den Ansatz spezifischen Mechanismen für Programmierung, Überwachung und Evaluierung, Berichterstattung, gemeinsame Finanzierung und Unterstützung für das System der residierenden Koordinatoren, in Übereinstimmung mit dem Management- und Rechenschaftssystem des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der funktionalen Trennung für

das System der residierenden Koordinatoren, sowie für die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken enthält;

142. *hebt hervor*, dass gemeinsame Mechanismen für die Überwachung und Evaluierung der Umsetzung der Initiative „Einheit in der Aktion“ und die Berichterstattung darüber eingerichtet werden müssen, mit dem Ziel einer besseren Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und einer stärkeren Ergebnisorientierung bei der Umsetzung der Initiative, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Prüfung vorzulegen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht Optionen für die Überprüfung und Genehmigung der gemeinsamen Landesprogrammdokumente der Länder, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, aufzunehmen und im Jahr 2013 sachdienliche Empfehlungen zur Prüfung durch den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung vorzulegen;

D. Regionale Dimensionen

144. *anerkennt* den Beitrag der Regionalkommissionen sowie der interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

145. *legt* in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den Regionalbanken, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, zu verstärken;

146. *ersucht* die Regionalkommissionen sowie die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene, die Zusammenarbeit und die Koordinierung untereinander und mit ihrem jeweiligen Amtssitz weiter zu verstärken, in enger Absprache mit den Regierungen der jeweiligen Länder, und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen einzubeziehen, die auf der regionalen Ebene nicht vertreten sind;

147. *anerkennt* im Hinblick auf die Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, wie wichtig es ist, die regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und die Regionalbüros darauf auszurichten, den Landesteams der Vereinten Nationen Unterstützung, einschließlich verstärkter technischer, Programm- und Verwaltungsunterstützung, zu gewähren, ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene auszubauen, namentlich durch gemeinsame Unterbringung, wo dies angezeigt ist und den Bedürfnissen der Programmländer der jeweiligen Regionen entspricht, und gegebenenfalls und in enger Absprache mit den jeweiligen Programmländern geeignete Mechanismen auf subregionaler Ebene festzulegen, unter Berücksichtigung der bestehenden subregionalen Büros der Regionalkommissionen, um auf konkrete Herausforderungen zu reagieren, denen in den regionalen Zentren nicht angemessen begegnet werden kann;

148. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und kooperativere Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen auf Antrag von Empfängerländern zu verfolgen, in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den residierenden Koordinatoren und den Vertretern der Landesteams der Vereinten Nationen, und nach Bedarf Mechanismen zur Förderung des Wissensaustauschs über erfolgreiche Erfahrungen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Entwicklung im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit oder der Dreieckskooperation und zu ihrer Zusammenstellung einzurichten beziehungsweise zu stärken, indem sie die Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene verbessern;

149. *nimmt Kenntnis* von der Hilfe, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene in einer Vielzahl von Bereichen gewährt, einschließlich nachfragegesteuerter Beratungsdienste, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auf regionaler Ebene die Unterstützung für die Landesteams der Vereinten Nationen bei der Verfolgung der nationalen Entwicklungsagenden erheblich zu verbessern, in Ausrichtung am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den residierenden Koordinatoren;

150. *legt* den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die von den Regionalkommissionen geleistete normative Unterstützung und den dort vorhandenen politischen Sachverstand stärker in Anspruch zu nehmen, ersucht die Regionalkommissionen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen auf Landesebene auf Antrag der Programmländer stärker auszubauen und Maßnahmen für eine vertiefte interinstitutionelle Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern, und legt in dieser Hinsicht den Regionalkommissionen und ihren subregionalen Büros eindringlich *nahe*, Initiativen im Bereich nachhaltige Entwicklung auf Landesebene Vorrang einzuräumen, unter anderem durch effizienteren und wirksameren Kapazitätsaufbau, durch die Erarbeitung und Durchführung regionaler Vereinbarungen und Abmachungen, die sich mit den regionalen und subregionalen Dimensionen der nationalen Entwicklungsziele befassen, und durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen;

151. *verweist* auf die technischen Unterstützungsfunktionen, die die Regionalteams der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen gegenüber den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen wahrnehmen und die auch Qualitätssicherung für die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, Leistungsmanagement, Problembehebung in landesspezifischen Kontexten und weitere Bereiche operativer Unterstützungsdienste umfassen, und legt den residierenden Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, diese Form der Unterstützung, die von den Regionalteams der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bereitgestellt wird, stärker in Anspruch zu nehmen;

E. Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken

152. *ersucht* die Fonds und Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, sich weiter um die Steigerung der Qualität, der Wirksamkeit und der Kosteneffizienz der Unterstützungsdienste in allen Programmländern zu bemühen, indem sie Funktionsüberschneidungen abbauen und Verwaltungs- und Transaktionskosten senken und zu diesem Zweck die Unterstützungsdienste auf Landesebene konsolidieren, entweder mittels der Übertragung gemeinsamer Funktionen auf eine federführende Organisation, der Einrichtung eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums der Vereinten Nationen oder, soweit ohne Qualitätseinbußen durchführbar, der Auslagerung von Unterstützungsdiensten, und indem sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dafür sorgen, dass die durch Effizienzgewinne erzielten Einsparungen für Programmaktivitäten zugunsten des Aufbaus nationaler Kapazitäten genutzt werden, und ihren jeweiligen Leitungsgremien bis Ende 2014 und danach jährlich über die diesbezüglichen konkreten Ergebnisse Bericht zu erstatten, und ersucht die Fonds und Programme, in dieser Hinsicht ihren Exekutivräten auf ihren ersten ordentlichen Tagungen 2014 einen gemeinsamen Plan zu unterbreiten;

153. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, weiter in die interne Rationalisierung der Geschäftstätigkeiten zu investieren und in dieser Hinsicht ihren Leitungsgremien bis Ende 2013 Pläne zu unterbreiten;

154. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, interinstitutionelle Rahmenvereinbarungen über die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten auszuarbeiten und abzuschließen, die die wechselseitige Gültigkeit der Vereinbarungen zwischen Institutionen der Vereinten Nationen und Drittparteien auf Landesebene regeln, und den Landesteams bis Ende 2013 die Befugnis zu übertragen, im Rahmen standardisierter interinstitutioneller Vereinbarungen ohne die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen gemeinsame Dienste sowie langfristige Vereinbarungen mit Drittparteien einzurichten und zu verwalten;

155. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hochrangigen Ausschuss für Managementfragen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Pläne für die Einrichtung gemeinsamer Unterstützungsdienste auf Landes-, Regional- und Amtsebene in den Funktionsbereichen Finanzen, Personalmanagement, Beschaffung, IT-Management und andere Verwaltungsdienste zu unterbreiten, basierend auf einem einheitlichen Katalog von Vorschriften und Regeln, Politiken und Verfahren auf Landes-, Regional- und Amtsebene, damit diese Pläne bis Ende 2014 vom Wirtschafts- und Sozialrat geprüft und von den Exekutivräten der Fonds und Programme und den Leitungsgremien der Sonderorganisationen genehmigt und bis 2016 umgesetzt werden können;

156. *erkennt an*, dass kostengünstigere, effizientere und stärker harmonisierte Beschaffungspraktiken dazu beitragen können, größere Wirksamkeit und bessere Ergebnisse zu erzielen, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Optionen für eine stärkere Zusammenarbeit im Beschaffungswesen auf Landes-, Regional- und globaler Ebene zu prüfen, unter Berücksichtigung der Beschaffungsgrundsätze der Vereinten Nationen, darunter Fairness, Integrität, Transparenz und wirksamer internationaler Wettbewerb, und ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Hindernisse für eine stärkere Zusammenarbeit im Beschaffungswesen anzugehen, das Potenzial für Steigerungen der Effizienz und Wirksamkeit durch mehr Zusammenarbeit voll auszuschöpfen, die Einsparungen, die durch Effizienzgewinne, namentlich aufgrund von Größenvorteilen, erzielt wurden, auf die Programme umzulenken, die bestehenden langfristigen Vereinbarungen in vollem Umfang zu nutzen, neue auszuarbeiten und die Leitlinien für die gemeinsame Beschaffung auf Landesebene anzuwenden;

157. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, unter Einhaltung der bestehenden einschlägigen Rechtsrahmen die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffung, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung;

158. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, parallele Projektdurchführungsstellen in den Programmländern zu vermeiden beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern, um die nationalen Kapazitäten zu stärken und die Transaktionskosten zu senken;

159. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivräten der Fonds und Programme bis Anfang 2014 einen Vorschlag für die gemeinsame Definition der operativen Kosten und ein gemeinsames und standardisiertes System der Kostenkontrolle, unter gebührender Beachtung ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle, zu unterbreiten, damit sie in dieser Frage einen Beschluss fassen können;

160. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die systemweite Interoperabilität von ERP-Systemen zu prüfen, mit dem Ziel, die elektronische Verarbeitung der internen und externen Managementinformationen zu harmonisieren, indem bei allen künftigen Investitionen im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen ERP-Systemen im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen harmonisierte Geschäftsverfahren und -praktiken unterstützt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Rahmen einer Studie zu prüfen, ob Interoperabilität zwischen den bestehenden ERP-Systemen der Fonds und Programme hergestellt werden kann, und 2016 im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung über die Fortschritte bei der Erreichung der vollständigen Interoperabilität Bericht zu erstatten;

161. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten bis Ende 2013 eine Strategie mit konkreten Zielen und Zielvorgaben zu entwickeln, um die Schaffung gemeinsamer Räumlichkeiten in den Programmländern, die dies wünschen, zu unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen sowie der Kostenwirksamkeit, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die diesbezüglichen Fortschritte zweijährlich Bericht zu erstatten, und legt den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, sämtliche Einsparmöglichkeiten in allen Organisationen zu erkunden, einschließlich der Harmonisierung der Geschäftspraktiken in allen Funktionsbereichen und der Konsolidierung der Unterstützungsdienste;

162. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, ohne Beeinträchtigung der Zuweisung von Ressourcen für Programmaktivitäten der Verfügbarkeit finanzieller und personeller Ressourcen zur weiteren Unterstützung der wirksamen Harmonisierung und Rationalisierung der Geschäftstätigkeiten Vorrang einzuräumen, einschließlich der Option, Finanzierungsmechanismen und andere Anreize zur Unterstützung innovativer und nachhaltiger Geschäftslösungen zu erarbeiten, die die Weiterentwicklung und Durchführung hochwertiger, effizienter und kostenwirksamer gemeinsamer Unterstützungsdienste fördern;

163. *legt* den Leitungsgremien der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, die Bestimmungen in diesem Unterabschnitt zu überprüfen und zu erörtern, mit dem Ziel, ihre Umsetzung durch die jeweiligen Institutionen zu fördern und die Harmonisierung mit den Fonds und Programmen zu verbessern;

F. Ergebnisorientiertes Management

164. *bekräftigt*, wie wichtig ein ergebnisorientiertes Management ist, das als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht zu besseren Entwicklungsergebnissen und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen kann;

165. *anerkennt* die Arbeit, die von den Organisationen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleistet wird, um die Ergebnisverfolgung und die Berichterstattungsmechanismen zu verbessern, und betont gleichzeitig die Notwendigkeit, Risiken zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern und die noch vorhandenen Lücken bei Planung, Management und Berichterstattung zu schließen;

166. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Arbeit zur Entwicklung und Erhaltung einer Ergebniskultur auf allen Ebenen innerhalb der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu beschleunigen, namentlich durch die Ermittlung und den Einsatz geeigneter Anreize für ein ergebnisorientiertes Management, die Beseitigung von Hemmnissen für ein ergebnisorientiertes Management auf allen Ebenen und die regelmäßige Überprüfung ihrer Ergebnis-Managementsysteme, und in die Entwicklung von Kapazitäten und Kompetenzen für ein ergebnisorientiertes Management zu investieren;

167. *erkennt an*, dass bei der Verbesserung der Transparenz Fortschritte erzielt wurden, und fordert weitere Anstrengungen, die Kohärenz und Komplementarität bei den Aufsichtsfunktionen, Prüfungen und Evaluierungen im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

168. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, das ergebnisorientierte Management im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu stärken und zu institutionalisieren, mit dem Ziel, die Entwicklungsergebnisse sowie die organisatorische Effektivität zu verbessern und namentlich die Systeme für ergebnisorientiertes Management zu vereinfachen, zu straffen und zu harmonisieren;

169. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen robusteren, kohärenteren und stärker harmonisierten ergebnisorientierten Ansatz für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu formulieren, der die Planung, Überwachung und Messung der systemweiten Ergebnisse und die Berichterstattung darüber straffen und verbessern würde, und dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 darüber zu berichten, mit dem Ziel der Umsetzung im Jahr 2014, und bittet in dieser Hinsicht die Exekutivräte der Fonds und Programme und die Leitungsgremien der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, wie die Notwendigkeit der Berichterstattung über die systemweiten Ergebnisse auf allen Ebenen am wirksamsten mit den gegenwärtigen organisationsspezifischen Berichtspflichten in Einklang gebracht werden kann, unter Berücksichtigung der Probleme bei der Erarbeitung von Ergebnisrahmen, die den Beitrag der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen deutlich machen;

170. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Erarbeitung klarer und robuster Ergebnisrahmen zu fördern, die lückenlose Ergebnisketten zeigen, in denen die erwarteten Ergebnisse auf der Leistungs-, Ergebnis- und Wirkungsebene festgelegt und messbare Indikatoren mit Referenz-, Zwischen- und Zielwerten für die Überwachung enthalten sind, und ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ermutigt die Sonderorganisationen, die Mitgliedstaaten während der Erstellung der Ergebnisrahmen ihrer jeweiligen Strategiepläne zu konsultieren und ab 2014 jährlich über die Umsetzung Bericht zu erstatten;

171. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, bis Ende 2013 eine Abstimmung zwischen dem ergebnisorientierten Management und der Rechenschaftslegung zu erreichen, indem unter anderem Wege gefunden werden, die Erbringung des Beitrags des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen sowie die Berichterstattung darüber zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, eine stärkere gegenseitige Rechenschaft für das ergebnisorientierte Management und die Berichterstattung auf Landesebene sicherzustellen;

172. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und den Mitgliedstaaten das ergebnisorientierte Management und die systemweite Ergebnisberichterstattung im gesamten System der Vereinten Nationen zu überprüfen und diese Überprüfung der Generalversammlung zur Behandlung im Rahmen der nächsten vierjährigen Grundsatzüberprüfung zu unterbreiten;

G. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

173. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen unabhängige, glaubwürdige und nützliche Evaluierungsfunktionen mit ausreichenden Ressourcen haben und dass sie eine Evaluierungskultur fördern, die die aktive Nutzung der aus der Evaluierung hervorgehenden Feststellungen und Empfehlungen für die Politikentwicklung und die Verbesserung der Arbeitsweise der Organisationen gewährleistet;

174. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die institutionelle und organisatorische Kapazität für die Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weiter zu erhöhen, die Ausbildung und Qualifizierung für Methoden des ergebnisorientierten Managements, der Überwachung und der Evaluierung zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Feststellungen, Empfehlungen und gewonnenen Erkenntnisse wirksam für die Programmierung und das Treffen operativer Entscheidungen genutzt werden, und ersucht die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, Evaluierungspläne zu erarbeiten, die auf die neuen Strategiepläne abgestimmt und in die Überwachungssysteme integriert sind;

175. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, fordert in dieser Hinsicht die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, sich noch mehr darum zu bemühen, den Programmländern bei der Stärkung ihrer nationalen Evaluierungskapazitäten im Hinblick auf die Überwachung und Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten behilflich zu sein, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Programmländern Leitlinien für die weitere Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erarbeiten und anzuwenden, in denen unter anderem die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Institutionen festgelegt werden;

176. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unabhängige und unparteiliche systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten zu stärken;

177. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung, die der Generalsekretär gemäß Resolution 64/289 der Generalversammlung über eine umfassende Überprüfung des vorhandenen institutionellen Rahmens für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Auftrag gab³⁷¹, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass die weitere Stärkung der systemweiten Evaluierung innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausgehend von der Nutzung und Verbesserung der bestehenden Mechanismen erfolgen soll;

178. *befürwortet* die Verstärkung der Koordinierung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den an der systemweiten Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, nämlich der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats;

179. *stellt fest*, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe die einzige Institution im System der Vereinten Nationen mit einem spezifischen Mandat für die unabhängige systemweite Evaluierung ist, und erkennt die von der Gruppe eingeleiteten Reformen an;

180. *stellt außerdem fest*, dass die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen als professionelles Netzwerk Normen und Standards für die Evaluierung entwickelt, und *befürwortet* die Anwendung dieser Normen und Standards bei den Evaluierungsfunktionen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie bei den systemweiten Evaluierungen der operativen Entwicklungsaktivitäten;

181. *ersucht* den Generalsekretär, einen Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einzurichten, bestehend aus der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, der

³⁷¹ A/66/852.

Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt für interne Aufsichtsdienste, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über den Interims-Koordinierungsmechanismus eine Politik für die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu erarbeiten und namentlich einen Vorschlag für systemweite Pilotevaluierungen vorzulegen, damit dieser vom Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 erörtert werden kann;

182. *ersucht* die Fonds und Programme und ermutigt die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen verstärkt zu nutzen und zu evaluieren und die Evaluierungen des systemweiten Beitrags der Vereinten Nationen zu den nationalen Entwicklungsergebnissen zu verstärken;

V

Weiterverfolgung und Überwachung

183. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

184. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Fonds und Programme mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung im Einklang stehen, mit der die wichtigsten zwischenstaatlich vereinbarten Parameter für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden, und sich an ihr orientieren;

185. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines in der Charta festgelegten Mandats bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen zukommt, und sieht in dieser Hinsicht seiner Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner jährlichen Arbeitstagungen mit Interesse entgegen;

186. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2013, 2014 und 2015 analytische Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, mit dem Ziel, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;

187. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die analytische Qualität der systemweiten Berichterstattung über die Finanzierung, den Vollzug und die Programmsergebnisse der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich des Erfassungsbereichs, der Aktualität, Verlässlichkeit, Qualität und Vergleichbarkeit der systemweiten Daten, Definitionen und Klassifikationen, weiter zu verbessern;

188. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen in geeigneter und kostenwirksamer Weise eine an die Regierungen gerichtete zweijährliche Umfrage zur Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz des Systems der Vereinten Nationen durchzuführen, um von ihnen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammenwirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme zu erhalten, damit die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen können, und ersucht außerdem darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

189. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 67/227

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/442/Add.2, Ziff. 9)³⁷².

67/227. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 64/221 vom 21. Dezember 2009, 66/219 vom 22. Dezember 2011 und ihre anderen Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁷³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit³⁷⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine siebzehnte Tagung, die vom 22. bis 25. Mai und am 12. September 2012 abgehalten wurde³⁷⁵, und begrüßt die auf dieser Tagung verabschiedeten Beschlüsse³⁷⁶;

3. *legt* den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation wirksam in ihre Grundsatzpolitik und ihre regelmäßige Programmierungstätigkeit zu integrieren, und ersucht in diesem Zusammenhang diese Organisationen und das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ihre institutionellen und technischen Kapazitäten gegenseitig zu nutzen;

4. *fordert* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *auf*, bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und bei der Verstärkung ihrer technischen, politischen und Forschungsunterstützung für die Länder ihrer Region eine Katalysatorrolle zu übernehmen;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass ausreichende Mittel für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation mobilisiert werden müssen, bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit beizutragen, unter anderem durch den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, und legt in diesem Zusammenhang dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit nahe, zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen einzuleiten, um mehr Finanz- und Sachmittel anzuziehen, dabei jedoch eine starke Zunahme und Aufsplitterung der Finanzierungsregelungen zu vermeiden;

6. *beschließt*, die achtzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit vom 19. bis 22. Mai 2014 und zuvor am 5. Mai 2014 eine Organisationssitzung zur Wahl des Präsidenten und des Präsidiums der achtzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

7. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

³⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷³ Resolution 60/1.

³⁷⁴ A/67/208.

³⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 39 (A/67/39)*.

³⁷⁶ Ebd., Kap. I.

und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beginn der Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd- Zusammenarbeit vorzulegen.

RESOLUTION 67/228

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/443, Ziff. 13)³⁷⁷.

67/228. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit³⁷⁸, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁷⁹, die Agenda 21³⁸⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁸¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³⁸² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁸³, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸⁴, das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁸⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁸⁶, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁸⁷ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁸⁸ sowie ihre Resolutionen 65/178 vom 20. Dezember 2010 und 66/220 vom 22. Dezember 2011,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/221 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der Quinoa 2013 und 66/222 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014,

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

³⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁸⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁸¹ Resolution S-19/2, Anlage.

³⁸² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁸³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁸⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁸⁵ Resolution 60/1.

³⁸⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁸⁷ Resolution 65/1.

³⁸⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

³⁸⁹ Resolution 66/288, Anlage.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die vielfältigen und komplexen Ursachen der Nahrungsmittelkrisen, die in verschiedenen Regionen der Welt auftreten und sich auf die Entwicklungsländer, insbesondere die Nettonahrungsmittelimporteure, auswirken, und ihre Folgen für die Ernährungssicherheit und die Ernährung kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, erneut darauf hinweisend, dass die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit Armut und Ungerechtigkeit sind, und nach wie vor besorgt darüber, dass übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit und eine angemessene Ernährung zu gewährleisten und das Ziel der Halbierung der Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁹⁰, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁹¹ festgelegten Ziele zu erreichen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die zuständigen internationalen Organe und Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und das Welternährungsprogramm, zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung leisten,

unter Begrüßung der auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung gerichteten nationalen, regionalen und internationalen Initiativen und Zusagen,

unter Hinweis auf die Zusagen, die zur Herbeiführung der globalen Ernährungssicherheit und zur Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle abgegeben wurden, einschließlich der im Rahmen der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen, und mit Anerkennung feststellend, dass die Neue Allianz für Ernährungssicherheit und Ernährung ins Leben gerufen wurde, deren Ziel es ist, den Zustrom von privatem Kapital in den afrikanischen Agrarsektor zu beschleunigen, neue Technologien und andere Innovationen, mit denen die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität gesteigert werden kann, in großem Maßstab anzuwenden und die Risiken zu reduzieren, denen gefährdete Volkswirtschaften und Gemeinschaften in Afrika ausgesetzt sind,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja über die Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie in Afrika, die von der Konferenz auf hoher Ebene über die Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie in Afrika am 10. März 2010 angenommen und vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung gebilligt wurde und in der unter anderem die Forderung erhoben wurde, sich erneut darauf zu verpflichten, in den nationalen Haushalten mehr Mittel für den Agrarsektor zu veranschlagen, und Programme zur beschleunigten Entwicklung von Wertschöpfungsketten für strategische Nahrungsmittel, zum Aufbau wettbewerbsfähiger Systeme der Nahrungsmittelversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten zu beschließen,

unter Hervorhebung der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogenerer Ausgangsbedingungen im Agrarhandel durch eine erhebliche Verbesserung des Marktzugangs, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, wie in dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation³⁹², dem Be-

³⁹⁰ A/57/499, Anlage.

³⁹¹ Resolution 55/2.

³⁹² Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

schluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong vorgesehen,

in Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können, und die Notwendigkeit unterstreichend, besondere Anstrengungen zu unternehmen, den Nährstoffbedarf insbesondere von Frauen, Kindern, älteren Menschen, indigenen Völkern und Menschen mit Behinderungen sowie derjenigen, die in prekären Situationen leben, zu decken,

betonend, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

weiterhin tief besorgt über die anhaltende humanitäre Katastrophe großen Ausmaßes, der sich Millionen Menschen am Horn von Afrika und im Sahel gegenübersehen,

unter Berücksichtigung der dringenden Notwendigkeit, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit sowie die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit auf eine Weise anzugehen, die mit der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit im Einklang steht,

in der Erkenntnis, dass Nahrungsmittelverluste und -verschwendung, deren Umfang auf 1,3 Milliarden Tonnen jährlich geschätzt wird, in Ländern mit niedrigem wie auch mit hohem Einkommen in der gesamten Lebensmittelversorgungskette sowie beim Verbrauch vorkommen, und in dem Bewusstsein, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verluste vor und nach der Ernte und die Verschwendung von Nahrungsmitteln zu verringern,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten als wesentliche Trägerinnen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer verbesserten Ernährungssicherheit und Ernährung zu stärken,

aner kennend, dass Bauern, namentlich Kleinbauern und Kleinfischer, Weidetierhalter und Waldnutzer, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, wenn ihre Produktionstätigkeiten die Umwelt schonen, die Ernährungssicherheit erhöhen und die Lebensbedingungen der Armen verbessern sowie produktionsbelebend wirken und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern,

sowie in Anerkennung der wichtigen und positiven Rolle, die Kleinbauern, einschließlich Frauen, sowie Genossenschaften und indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern mit ihren Kenntnissen und Praktiken dabei zukommt, als wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung traditionelle Kulturpflanzen und die biologische Vielfalt für die heutigen und die kommenden Generationen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie die Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz zu erreichen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der am 11. Mai 2012 in Rom abgehaltenen achtunddreißigsten (Sonder-)Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit, auf der der Ausschuss die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit³⁹³ billigte, und des Ergebnisses der vom 15. bis 20. Oktober 2012 in Rom abgehaltenen neununddreißigsten Tagung des Ausschusses,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Hochrangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und Ernährung des Ausschusses für Welternährungssicherheit über Ernährungssicherheit und Klimawandel und über Sozialschutz für Ernährungssicherheit und von der vereinbarten Aufgabenstellung für einen alle Seiten einschließenden Konsultationsprozess innerhalb des Ausschusses mit dem Ziel, Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zu erarbeiten, die sich auf breite Akzeptanz stützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴;

³⁹³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

³⁹⁴ A/67/294.

2. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, sich im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit zu befassen und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig die Stärkung der Synergien zwischen nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, der biologischen Vielfalt, der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Entwicklungspolitik ist;

3. *weist außerdem erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass Ernährungssicherheit und Ernährung eine globale Herausforderung darstellen und eine Aufgabe der nationalen Politik sind und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet und gegebenenfalls in Konsultation mit allen wesentlichen Interessenträgern auf nationaler Ebene erstellt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit und der Ernährung hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁹⁵, insbesondere des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft, zu unterstützen;

5. *begrüßt* die vom Generalsekretär auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingeleitete „Null-Hunger“-Initiative als eine Vision für eine Zukunft ohne Hunger;

6. *begrüßt außerdem*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/221 das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Quinoa erklärte und dass der weltweite Auftakt zu dem Jahr am 31. Januar 2013 stattfinden wird, ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, das Jahr dazu zu nutzen, das traditionelle Wissen der Anden- und sonstigen indigenen Völker zu fördern, zur Ernährungssicherung, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekannt zu machen, und bewährte Praktiken für die Durchführung von Aktivitäten während des Jahres auszutauschen, wie in dem Rahmenplan der Aktivitäten für das Jahr mit dem Titel „Eine Zukunft, deren Saat vor Tausenden von Jahren gelegt wurde“³⁹⁶ vorgesehen, und verweist auf Ziffer 3 des Berichts des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über seine 144. Tagung³⁹⁷;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über seine 144. Tagung, in dem hervorgehoben wird, wie wichtig die Unterstützung der Organisation für die Systeme landwirtschaftlichen Erbes von globaler Bedeutung ist;

8. *begrüßt* die „Scaling Up Nutrition“-Bewegung, die zu verstärktem politischem Engagement und einer stärkeren programmatischen Abstimmung ermutigt, um Hunger und Unterernährung weltweit zu verringern, wobei der Bekämpfung der Unterernährung bei Frauen, insbesondere schwangeren und stillenden Frauen, und Kindern unter 2 Jahren besondere Aufmerksamkeit gilt;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und mit den Risiken umzugehen, die mit übermäßig schwankenden Preisen für landwirtschaftliche Grundstoffe und ihren Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner verbunden sind;

10. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität weltweit zu steigern, unter Berücksichtigung der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen und Systeme, namentlich durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und Handelssysteme, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere für die Entwicklungsländer, und die Er-

³⁹⁵ A/57/304, Anlage.

³⁹⁶ A/67/553, Anlage.

³⁹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/REP.

höhung der öffentlichen und privaten Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung und ländliche Entwicklung;

11. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, sich an den alle Seiten einschließenden Konsultations- und Verhandlungsprozessen im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit zu beteiligen, um auf breiter Akzeptanz beruhende Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Ernährung zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen wie der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank erarbeitet wurden;

12. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Nahrungsmittel- und Agrarproduktion widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel zu machen, und ermutigt zu Anstrengungen auf allen Ebenen zur Unterstützung klimasensibler landwirtschaftlicher Praktiken, darunter Agroforstwirtschaft, konservierende Landwirtschaft, Wasserwirtschaftssysteme, dürre- und überschwemmungsresistentes Saatgut und nachhaltige Viehwirtschaft, einschließlich der Förderung der Resilienz der gefährdeten Bevölkerungsgruppen und der Nahrungsmittelsysteme, was auch weiter reichende positive Auswirkungen haben kann, unter Hervorhebung der Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung als ein Hauptanliegen und wichtiges Ziel für alle Landwirte und Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere die Kleinerzeuger;

13. *bekräftigt*, dass zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährung ein umfassender zweigleisiger Ansatz angestrebt werden muss, bestehend aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung sowie ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung;

14. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheiprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Investitionen, den Kapazitätsaufbau und die Systementwicklung auszuweiten;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine deutliche Ausweitung der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Agrarforschung, der Beratungsdienste und der Aus- und Fortbildung sowie der dafür bereitgestellten Finanzmittel aus allen Quellen zu fördern, um die Produktivität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu verbessern und sie so als einen Schlüsselsektor zur Förderung der Entwicklung zu stärken und resilienter zu machen, damit sie sich von Krisen und Schocks besser erholen kann, namentlich durch die Stärkung der Tätigkeit der reformierten Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, um ihre Entwicklungswirkung zu steigern, die Unterstützung von nationalen Forschungssystemen, öffentlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Förderung des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den freiwilligen Austausch von Wissen, Praktiken und Forschungsarbeiten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung und zur Förderung des gleichen Zugangs zu Forschungsergebnissen und Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Bewahrung der genetischen Ressourcen gebührend zu berücksichtigen ist;

16. *fordert*, das Geschlechtergefälle beim Zugang zu produktiven Ressourcen in der Landwirtschaft zu beseitigen, stellt mit Besorgnis fest, dass das Geschlechtergefälle im Hinblick auf viele Vermögenswerte, Betriebsmittel und Dienste nach wie vor besteht, und unterstreicht die Notwendigkeit, in Maßnahmen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der Bedürfnisse in Bezug auf ihre Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit und die ihrer Familien, zu investieren und diese Maßnahmen zu verstärken und einen angemessenen Lebensstandard für sie sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen und den Zugang zu lokalen, regionalen und globalen Märkten zu fördern;

17. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige

Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;

18. *ist weiterhin in großer Sorge* über die wiederkehrende Ernährungsunsicherheit in verschiedenen Regionen der Welt und ihre anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Ernährung, insbesondere am Horn von Afrika und im Sahel, und unterstreicht in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, sich auf allen Ebenen gemeinsam um eine kohärente und wirksame Reaktion auf die Situation zu bemühen;

19. *begrüßt* die Globale Allianz für die Resilienz-Initiative im Sahel, deren Ziel es ist, die Resilienz der gefährdeten Bevölkerungsgruppen im Sahel zu erhöhen, indem sie in Partnerschaft mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion und dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung im Sahel mehr Synergie zwischen Notfallmaßnahmen und langfristigen Strategien zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Nahrungsmittelkrisen schafft;

20. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

21. *erkennt* den Beitrag an, den Frühwarnsysteme bislang geleistet haben, und unterstreicht, dass die Verlässlichkeit und Zeitnähe der Systeme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt werden soll, mit Schwerpunkt auf den Ländern, die für Preisschocks und Ernährungskrisen besonders anfällig sind;

22. *erkennt außerdem an*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise anzugehen, nimmt Kenntnis von globalen und regionalen Initiativen, namentlich dem Agrarmarkt-Informationssystem und seinem Schnellreaktionsforum, die bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelt sind, dem Informationssystem für Ernährungssicherheit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Asiatisch-pazifischen Informationsplattform für Ernährungssicherheit, und legt den internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, sich zu beteiligen und für die öffentliche Verbreitung zeitnaher Informationen von hoher Qualität über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen;

23. *betont*, dass die Sektoren Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Weise neu belebt werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen ländlicher Gemeinwesen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs landwirtschaftlicher Produzenten, insbesondere der Kleinerzeuger, Frauen, indigenen Völker und Menschen, die in prekären Situationen leben, zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Nutzung aufbereiteten Abwassers und zur Wassersammlung und -speicherung;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere die Kleinbauern und die Bäuerinnen in den Entwicklungsländern, zu diesen Märkten gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare nicht handelsverzerrende Sondermaßnahmen sind, die darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

25. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, fordert mit Nachdruck nationale, regionale und inter-

nationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten und betont, dass ein erfolgreicher Abschluss der Doha-Entwicklungsrunde im Einklang mit ihrem Mandat eine Schlüsselmaßnahme zur Ernährungssicherung wäre;

26. *betont außerdem*, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und in Zukunft nicht erhoben werden dürfen;

27. *betont ferner*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm, die Regionalkommissionen und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat noch stärker zusammenarbeiten müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei der Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und Ernährung verstärkt werden müssen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Verluste nach der Ernte und andere Nahrungsmittelverluste und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern, unter anderem durch die verstärkte Förderung geeigneter Ernteverfahren, der Verarbeitung landwirtschaftlicher Nahrungsmittel und geeigneter Anlagen für die Lagerung und Verpackung von Nahrungsmitteln;

29. *anerkennt* die wichtige Rolle und den inklusiven Charakter des Ausschusses für Welternährungssicherheit als eines Schlüsselorgans im Umgang mit der Frage der weltweiten Ernährungssicherheit, namentlich im Rahmen der globalen Partnerschaft für Ernährungssicherung;

30. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Erzeugung, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungsmittelkulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

31. *legt* den Ländern *nahe*, die Umsetzung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit am 11. Mai 2012 gebilligten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit³⁹³ gebührend zu erwägen;

32. *ersucht* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und auf die kostenwirksamste Weise für die zügige Verbreitung und Bekanntmachung der Leitlinien zu sorgen;

33. *bekräftigt* die eingegangenen Verpflichtungen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der ärmsten Menschen zu verbessern;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger, die Frage der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung bei den Erörterungen zur Entwicklungsagenda nach 2015 angemessen zu berücksichtigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit den in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/229

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/444, Ziff. 12)³⁹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, El Salvador, Honduras, Kamerun, Malawi, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga, Vanuatu.

67/229. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/225 vom 22. Dezember 2011 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2012/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

³⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Staat Palästina.

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁹⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁰ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁰¹ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplantagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴⁰² und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴⁰³, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und rascher vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Friedensregelung zu erzielen,

³⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁰¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁴⁰² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴⁰³ S/2003/529, Anlage.

in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴⁰⁴,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszu-beuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelische Siedler ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴⁰¹ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁰⁴ A/67/91-E/2012/13.